

Harald Diechler

Das Rauchfangkehrergewerbe in der Steiermark seit 1945

Masterarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades
eines Masters der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
der Studienrichtung Financial and Industrial Management
an der Karl-Franzens-Universität Graz

Univ.-Prof. Dr. Stefan Karner

Institut für Wirtschafts-, Sozial- und Unternehmensgeschichte

Graz, April 2009

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Datum:

Unterschrift:

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
1 Geschichte des Handwerks.....	2
2 Rauchfangkehrer Heute	19
3 Die gesetzlichen Bestimmungen im Rauchfangkehrergewerbe	28
4 Betriebsanalyse der Firma Diechler	41
4.1 Erfolgswirtschaftliche Jahresabschlussanalyse.....	53
4.2 Finanzwirtschaftliche Jahresabschlussanalyse	62
5 Zusammenfassung.....	83
Abbildungsverzeichnis.....	85
Quellen und Literaturverzeichnis	86
6 Anhang.....	90

Einleitung

Das Rauchfangkehrergewerbe genießt seit jeher eine gewisse Sonderstellung unter den Handwerksarten. Mittlerweile besitzt kein anderes Gewerbe die Privilegien eines Gebietsschutzes.

Dieser Gebietsschutz ist jedoch immens wichtig für die Einhaltung der gesetzlich bestimmten Kehrintervalle und die Sicherung der Existenz von Rauchfangkehrerbetrieben.

Nur durch regelmäßiges Kehren und Überprüfen lässt sich eine gefahrlose Benützung von Feuerungsanlagen sicherstellen.

Der erste Teil der Diplomarbeit versucht einen gesamten Überblick über das Rauchfangkehrergewerbe zu vermitteln.

In den Köpfen der Menschen ist meist nur das Bild eines rußigen Mannes verankert, dessen Arbeit sehr schmutzig und relativ eintönig sein muss.

Durch die Entwicklung von neuen Verbrennungstechniken und Verbrennungsstoffen erweiterte sich jedoch das Tätigungsfeld der Rauchfangkehrer erheblich.

Mittlerweile gehen die Arbeiten des Rauchfangkehrergewerbes weit über das relativ einfache Kehren von Rauchfängen hinaus.

Die RauchfangkehrerInnen sind schon lange für die allgemeine Brandverhütung, der Erhaltung der Luftgüte und die Verringerung von Brennstoffkosten zuständig.

Da mein Vater Eigentümer eines Rauchfangbetriebes ist, war es für mich nahe liegend das Gewerbe der RauchfangkehrerInnen näher zu betrachten und zu analysieren.

Im zweiten Teil der Diplomarbeit wird der Rauchfangkehrerbetrieb Diechler Johann untersucht.

Diese Untersuchung beinhaltet die geschichtliche Entwicklung des Betriebes, die Rechtsverhältnisse und eine Bilanzanalyse. Die Bilanzanalyse soll die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes darstellen und mögliche Einsparungs- und Gewinnerhöhungspotenziale aufzeigen.

Für die Analyse werden Kennzahlen verwendet, welche auch von Steuerberater verwendet werden.

1 Geschichte des Handwerks

Das Handwerk hatte schon immer eine große Bedeutung in der Entwicklung der Gesellschaft. Das „Machen mit den Händen“ gehört noch immer zu den wichtigsten Erfahrungen in der Entwicklung eines Menschen.

Vor der Gründung von Märkten und Städten stellten die auf dem Land lebenden Bauern ihre benötigten Güter selbst her. Erst durch die dichtere Besiedlung einiger Gebiete des Landes wurde die Entwicklung des Handwerks stark vorangetrieben.¹

Während die überlieferten Formen des ländlichen Handwerks und des Wanderhandwerks ausreichten, um die Bedürfnisse der Bevölkerung abzudecken, war dies nach dem Einsetzen der Kolonisationsbewegung im 12. Jahrhundert nicht mehr möglich. In Graz erfolgte diese um das Jahr 1130.

Es waren die Niederlassungen der Handwerker und der Kaufleute, welche die gewerblichen Zentren bildeten.

Bis ins heutige Zeitalter ist das Handwerk ein wichtiger Bestandteil in unserer Gesellschaft geblieben. Ein Handwerker kann und will seine Tätigkeiten nicht wie der Spezialist in der Industrie in Funktionen aufteilen. Er muss vielen Tätigkeiten in gleicher Weise gerecht werden.²

Obwohl es vor allem in den letzten zwei Jahrhunderten zu sehr vielen technischen Erneuerungen kam, kann man heute dennoch nicht auf handwerkliches Zutun verzichten. Dies gilt vor allem im Dienstleistungsbereich.³

Die Arbeit wurde zwar durch viele moderne Gerätschaften immens erleichtert, doch wurde dadurch der Leistungsdruck auf die Handwerker nicht geringer.

Konnten sich die Arbeiter früher noch öfters gemütlichere Arbeitstage erlauben, so ist dies heute in den meisten Gewerben nicht mehr möglich.

¹ Vgl. BAUER Roland, Altes Handwerk stirbt. Stuttgart 1984. S.18.

² Vgl. POSCH Fritz, Die Anfänge des gewerblichen Lebens in der Steiermark.

Sonderdruck aus: Katalog zur 5. Landesausstellung, Das steirische Handwerk. Graz 1970. S.13ff.

³ Vgl. SINZ Herbert, Das Handwerk. Geschichte, Bedeutung und Zukunft. Düsseldorf- Wien 1977. S.12ff.

Ein wesentlicher Grund dafür sind die steigenden Kosten der immer aufwendiger hergestellten Maschinen. Das Rauchfangkehrergewerbe ist eines der wenigen Gewerbe das sich für die Kundenbetreuung noch etwas Zeit nehmen kann.

Vor allem im ländlichen Bereich gibt es eine Vielzahl von Menschen, die sich auf den Rauchfangkehrer freuen um von ihm Neuigkeiten zu erfahren.⁴

Die Entwicklung der Rauchfangkehrer

Bis ins frühe Mittelalter besaßen Häuser eine Feuerstätte, deren Rauch durch eine Öffnung im Dach abziehen konnte. Die dadurch entstehende Rauchentwicklung in den beheizten Räumen wurde zunächst hingenommen. Danach entwickelte sich aus dieser einfachen Feuerstelle ein erhöhter Herd mit Rauchfang. Die Römische Kultur kannte zwar Hypokausten, die als Vorläufer der Zentralheizungen galten, jedoch wurden die Rauchgase nicht über Rauchfänge abgeleitet.

Seit dem 14. Jahrhundert sind Öfen bekannt, die aus Kacheln, ja sogar schon aus gegossenen Eisenplatten angefertigt wurden. Die Kacheln für die Feuerstellen wurden vom Ofenmacher hergestellt.

So wie sich die Öfen in den Häusern einbürgerten, entwickelten sich auch die Rauchfänge.

Um diese regelmäßig zu entrußen und zu reinigen, bildete sich das Handwerk der Rauchfangkehrer. In vielen Gegenden wurde die Arbeit des Rauchfangreinigers zunächst von den Dachdeckern übernommen.⁵

Seit dem 15. Jahrhundert traten die Rauchfangkehrer jedoch überall als eigenes Handwerk auf. Am Beginn ihrer Tätigkeit galten Rauchfangkehrer in ihrer Kleidung als Kinderschreck und die Angst vor dem "schwarzen Mann" war weit verbreitet. Es ist auch noch nicht sehr lange her, dass man von einem Rauchfangkehrer erwartete, dass er mit der groben Bürste den Kamin von innen säuberte, indem er in den Kamin einstieg. Aus der Rauchfangkehrerzunft entwickelte sich ein Handwerk mit hohem

⁴ Vgl. Gespräch mit Herrn Diechler Johann (Rauchfangkehrermeister im Bezirk Murau) am 13.12.2008.

⁵ Vgl. SINZ, 1970 S. 135ff.

Berufsstolz, das sich kräftig gegen jene wehrte, die als Berufsfremde ebenfalls Rauchfangkehrertätigkeiten ausüben wollten. Es ist ein Beruf, der große Bedeutung für den Feuerschutz in Stadt und Land hat und der eine halbamtliche Funktion ausübt.⁶

Lehrlinge

Beim Eintritt in das Handwerk musste der angehende Lehrling die eheliche Geburt und die Redlichkeit der Eltern nachweisen. Der Aufnahme ging häufig eine Probezeit voraus. Das Mindestalter der sich zum Handwerk meldenden Lehrlinge war durch die Ordnungen nicht festgelegt. Als Zeichen der Aufnahme wurden die angehenden Lehrlinge in die Handwerksprotokolle oder in eigene Aufdingbücher eingetragen und auf das Handwerk vereidigt.

Bei der Aufdingung waren auch Gebühren zu entrichten und der Lehrling hatte während der Lehrzeit Bürgen zu stellen.⁷

Sie übernahmen die Pflicht für den Lehrling und das von ihm verlangte Bürgschaftsgeld gut zustehen. Dieses Bürgschaftsgeld diente dazu, den Lehrling am vorzeitigen Beenden der Lehre zu hindern und dem Meister sonstige Schäden zu ersetzen. Die Bürgen hatten aber auch die Aufgabe den Lehrling vor zu großer Strenge seines Meisters zu schützen.⁸

Meistersöhnen blieben die Aufdingformen und die Zahlung von Bürgschaften erspart. Dem korrekten Verhalten während der Lehrzeit schenkten die Ordnungen große Aufmerksamkeit. Zuwiderhandlungen wurden je nach Schwere des Vergehens unterschiedlich bestraft.

Um die Ausbildung zu fördern und um seine billige Arbeitskraft zum Schaden der Gesellen nicht auszunützen, durfte ein Meister in der Regel nur einen Lehrling ausbilden.

⁶ Vgl. REITH, Reinhold. Lexikon des alten Handwerks. Vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert. München 1990. S.214ff.

⁷ Vgl. GÜRTLER Wolfgang, Das Zunftleben und seine Gegenstände, in: altes Handwerk. Zur Geschichte des zünftigen Handwerks im nordwestpanonischen Raum im 18. und 19. Jahrhundert, Eisenstadt, 1983, S.15ff.

⁸ Vgl. HABERLETNER Handwerk, 1962 S. 22ff.

Mit der Zeit traten jedoch kleinere Milderungen ein. Man erlaubte den Meistern etwa ein halbes Jahr bzw. ein Jahr vor der Freilassung des ersten Lehrlings einen zweiten einzustellen.⁹

Die Lehrzeit betrug in früherer Zeit meist zwei bis drei Jahre und wurde später von einigen Handwerken auf fünf bis sieben Jahre erhöht. Durch diese Maßnahme wollte man das Meisterwerden erschweren.

Eine Verkürzung der Lehrzeit erfolgte gewöhnlich nur bei Söhnen von Meistern, dann jedoch nur bei besonderer Führung oder äußerst guter Geschicklichkeit. Es gab jedoch auch Zünfte, welche Söhnen der Meister die Lehrzeit ersparten. Diese Begünstigung mag wohl darauf zurückzuführen sein, dass der Sohn eines Meisters schon in früherer Jugend im väterlichen Gewerbe mithelfen musste.

Ein vorsätzliches Ausscheiden aus dem Lehrverhältnis vor Ablauf der festgesetzten Zeit zog nachhaltige Konsequenzen nach sich.

Der Meister, dem ein Lehrling entlaufen war, durfte keinen neuen Lehrling aufnehmen, bis nicht die Lehrzeit des entlaufenen Lehrlings zu Ende gegangen wäre. Sollte der Meister vor dem Ende der Lehrzeit seines Lehrlings sterben, wurde für eine Weiterführung der Lehre in den Ordnungen vorgesorgt. Die Witwe konnte den Lehrling weiter anstellen, doch musste er das letzte halbe Jahr seiner Lehrzeit einem anderen Meister zur Beendigung der Lehre übergeben werden.¹⁰

Von Bezahlung eines Lehrgeldes ist in den Ordnungen selten die Rede. Auch die Arbeitszeit wird darin nicht erwähnt. Es galt als selbstverständlich, dass der Lehrling und die Gesellen im Haus des Meisters versorgt wurden, dort wohnten, zu Essen bekamen und auch ihre Wäsche gereinigt wurde. Man war bestrebt, dass das Leben der Lehrlinge geregelt ablief. Der Lehrling sollte sich nicht nur gemäß der Ordnung des Hauses, sondern auch entsprechend den Vorschriften des Handwerks verhalten. Auch mussten die Lehrlinge in der Regel eine Kleidervorschrift beachten. Beim Ausgang hatten sie ein Zeichen ihres Handwerks bei sich zu tragen. Die Strafen der Zunft für die Vergehen waren unterschiedlich hoch.

⁹ Vgl. ZATSCHEK, H.. Handwerk und Gewerbe in Wien, Von den Anfängen bis zur Erteilung der Gewerbefreiheit im Jahre 1859, Wien 1949.S. 153ff.

¹⁰ Vgl. WAGNER, 1987 S. 123ff.

Die Freisprechung des Lehrlings erfolgte vor der offenen Lade und dem versammelten Handwerk durch die Übergabe des Lehrbriefes. Eine Gesellenprüfung war nicht vorgesehen.¹¹

Gesellen

Geselle durfte nur werden, wer bei einem redlichen Meister sein Handwerk erlernt hatte und freigesprochen wurde. Nach dem Ende der Lehrzeit blieb der Geselle meist für eine gewisse Zeit bei seinem Meister. Fast in allen Gewerben wurde die Zahl der Gesellen beschränkt. Durch diese Maßnahme wurde die Gefahr einer größeren Konkurrenz minimiert.

Die Gesellen lebten ebenso wie die Lehrlinge im Haushalt des Meisters. Die einzelnen Ordnungen enthielten die nötigen Anweisungen über das Verhalten der Gesellen im Meisterhaus. Manche Gesellen beschwerten sich jedoch auch über ihre Meister bei den Zünften.¹²

Die Junggesellen hielt es in der Regel nicht lange bei ihren vorherigen Meistern. Meist begaben sie sich nach der vorgeschriebenen Bleibepflicht auf Wanderschaft. Jeder Geselle hatte ein Wanderbuch, in dem alle wichtigen Daten eingetragen wurden. Dieses musste vor allem bei der Bewerbung um eine Meisterstelle vorgelegt werden.

Durch die Wanderschaft wurden die Selbstverantwortung sowie die Selbsterziehung der Gesellen gefördert und erhöhte das Gemeinschaftsgefühl der Gesellen untereinander. Einige Handwerksordnungen enthielten auch genaue Bestimmungen über die Zeit der Wanderschaft. Um Meister werden zu können musste oft eine genaue Anzahl von Wanderjahren vorgewiesen werden. Manche Zünfte ließen sich jedoch die Wanderschaftspflicht durch Geld ablösen.¹³

Die Arbeitssuche und die Aufnahme von fremden Gesellen war meist streng geregelt. Neue Gesellen mussten sich in Graz in der Zunfttherberge melden. Der

¹¹ Vgl. HABERLEITNER, 1962 S.22ff.

¹² Vgl. NAGELE, 1996 S.12ff.

¹³ Vgl. WAGNER, 1987 S. 125ff

Herbergsvater half ihm danach bei der Beschaffung einer Arbeit. Spätestens nach einer Zeit von vierzehn Tagen musste sich der neue Geselle in die Zunft einschreiben. Auch eine Gebühr an die Zunft musste entrichtet werden. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bekam der Geselle vom Meister ein Zeugnis über sein Wohlverhalten überreicht.

Die Freizeit der Gesellen war spärlich. Der Arbeitstag dauerte in der Regel von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Der lange Arbeitstag war nur deshalb erträglich, weil die Leistungsintensivität der damaligen Arbeit geringer war als heute. Nach erledigter Arbeit gab es bis einundzwanzig Uhr freien Ausgang. Oft wohnten die Gesellen im Haus ihres Arbeitgebers.

Wieweit der Meister für seine kranken Gesellen Sorge tragen musste, und was mit im Dienst verunglückten Gesellen geschah, ist in der Handwerksordnung von 1719 nicht ersichtlich.¹⁴

Das Aushelfen bei Störern wurde von den Zünften untersagt. Jedoch auch bei Meistern, die einem anderen Handwerk angehörten, durfte nicht gearbeitet werden. Die Zünfte versuchten durch diese Maßnahmen die Abhängigkeit der einzelnen Handwerker untereinander zu unterbinden und Großbetrieben entgegenzuarbeiten. Dem Verhalten der Gesellen widmeten die Handwerksordnungen große Aufmerksamkeit.

Eine üble und weit verbreitete Gewohnheit vieler Meister war das Abfinden von Gesellen durch verschiedene Versprechungen, welche oft nicht eingehalten wurden. Die Ordnungen bestrafte solche Handlungen mit großer Härte.¹⁵

Meister

Ein Geselle der Meister werden wollte, musste eine Vielzahl von Bedingungen erfüllen. Diese wurden jedoch laufend erschwert. Mit diesen Maßnahmen wollte man gewissen Familien die einen Meisterbetrieb besaßen ein gesichertes Einkommen gewährleisten.

¹⁴ Vgl. NAGELE, 1996 S.25ff.

¹⁵ Vgl. HABERLEITNER, 1962 S.28ff.

Die Sorge um einen tüchtigen Nachwuchs hatte meist nicht oberste Priorität. Diese Politik wurde später noch rigoros in die Tat umgesetzt, als sich durch diverse Entwicklungen der Wirtschaftsmarkt verkleinerte.

Die eheliche Geburt und der Vorweis eines Lehrbriefes sowie eine gewisse Gesellenzeit waren eine Grundvoraussetzung für die Erlangung eines Handwerks. Die Verpflichtung der Dienstzeit wurde schon seit dem 17. Jh. öfters durch Zahlungen an die Zunft gelöst. Die Meisterschaftsabgaben, die mit dem Einkaufsgeld in die Zunft zusammenfielen, waren unterschiedlich hoch bemessen. Meisterkinder und die Ehegatten von Meistertöchtern und Meisterwitwen wurden bei Meisterprüfungen klar bevorzugt.

Diese Vorteile waren der Rest einer vollkommenen Erbllichkeit der Betriebsstätten. Den Rechten der Meisterwitwen ließ man in den Ordnungen sehr viel Sorgfalt zukommen. Die Witwe durfte die Werkstatt so lange behalten, solange sie nicht in ein anderes Handwerk heiratete.¹⁶

Ein Geselle, der den Meisterbrief erhielt, konnte sich nur dann um eine Werkstatt in Graz bewerben, wenn eine Arbeitsstelle frei war.

Die Meister mussten in regelmäßigen Abständen verschieden hohe Beiträge an die Zunft bezahlen. Verstöße gegen das Handwerk wurden von der Zunft bestraft. Die Strafen wurden mittels Geld oder Wachs bezahlt. Im Mittelalter überwog das Wachs als Strafgeld. Es wurde zur gottesdienstlichen Verrichtung von der Bruderschaft benötigt. Ab dem 17. Jhdt. wurde es in der Regel durch einen Geldbetrag ersetzt. Die Geldstrafen waren überwiegend einem wohltätigen Zweck bestimmt und gingen an das Bürgerspital oder an das Lazarett.¹⁷

Die Zünfte verlangten von den Meistern ein sittliches und ehrbares Verhalten.

Das wichtigste öffentliche Auftreten der Zunft im ganzen Jahr war die Teilnahme an der Frohnleichnamsprozession. Vor allem in der Zeit der Gegenreformation sollte diese die katholische Gesinnung des Volkes bekunden. Meister, welche nicht bei der Prozession teilnahmen hatten hohe Strafen zu entrichten. Meister, welche durch Krankheit oder Unfälle in Not gerieten erhielten von der Zunft finanzielle Unterstützung.

Es wurde danach gestrebt den Wettbewerb untereinander auszuschalten. Daher war es verpönt gute Gesellen durch bessere Löhne gegenseitig abzuwerben. Um die

¹⁶ Vgl. ZATSCHECK, 1949 S.212ff.

¹⁷ Vgl. NAGELE, 1996 S.21ff.

wirtschaftliche Lage zu verbessern, versuchte man gelegentlich zwei Gewerbe nebeneinander zu betreiben.¹⁸

Der Weg von der Aufnahme des Lehrlings bis zur Erlangung des Meisterbriefes war lang, mühsam und mit Hindernissen verbunden. In manchen Handwerken durfte der Jungmeister am Beginn seines Schaffens keine Gesellen oder Lehrlinge beschäftigen. Jeder Meister war streng an die Ordnung der Zunft gebunden. Trotz allem waren die Meister stolz auf ihre "selbst gemachten" Ordnungen, obwohl als Urheber der Landesfürst oder die Obrigkeit bezeichnet wurde.¹⁹

Wiener und österreichische Rauchfangkehrergeschichte

Da im frühen Mittelalter derjenige bei dem ein Brand entstand dafür bestraft wurde, hatte man ein großes Interesse an der Vorbeugung und ließ seine Rauchfänge kehren. Diese Arbeit wurde anfänglich durch die Kohleträger übernommen. Diese trugen die Holzkohle vom Kohlmarkt aus in die Häuser und reinigten zusätzlich Kamine von geringerer Höhe.

Sobald es sich jedoch um höhere Häuser handelte, reichten die Fähigkeiten der Kohleträger nicht mehr aus. Hier sprangen reisende Rauchfangkehrer aus südlichen Ländern ein.

Ansässige Schornsteinfeger gab es also im Mittelalter noch nicht, auch nicht in Wien. Die mit Schindeln gedeckten Häuser hatten durch Kaminbrände, aus denen sich große Brände entwickelten, viel zu leiden. Zwar war die in der Mitte des 15. Jahrhunderts eingeführte Feuerschau an sich eine sehr kluge Einführung, jedoch genügte sie dagegen nicht völlig.²⁰

Schon am 30. März 1454 heißt es im „Copeybuch der gemainen Stadt Wienn“: „Das man das Fewr bewarn soll – und die Rauchfang kehren lassen.“

¹⁸ Vgl. NAGELE, 1996 S. 21ff.

¹⁹ Vgl. HABERLEITNER, 1962 S. 147ff.

²⁰ Vgl.: Organ des Schornsteinfegerwesens Nr. 24 Jahrgang 1928 aus: Wagner, 1987 S.29ff.

Die Wiener Feuerordnung vom 22. Mai 1454 verlangte zusätzlich die Besichtigung aller Rauchfänge und Feuerstätten und die Beseitigung der „ungewöhnlichen und bösen“ unter ihnen.

Erst nach mehr als 50 Jahren wurde der Grundstein zur fachmännischen und regelmäßigen Kehrung der Schornsteine durch Kaiser Maximilian I. gelegt, der den ersten Rauchfangkehrer, Johannes von Mailand, am 19. Oktober 1512 in Wien sesshaft machte.²¹

Die niedrigen Häuser wurden in großer Zahl aufgestockt, da die von den Türken niedergebrannten Vorstädte zunächst nicht wieder aufgebaut werden durften und die Wohnungsnot in der Innenstadt dadurch sehr groß war.

Die Wohndichte wuchs, und mit ihnen die Zahl der Herdanlagen und die Höhe der Rauchfänge. Infolgedessen kann die erste Türkenbelagerung um 1529 als wesentlicher Grund für den vermehrten Zuzug von Rauchfangkehrermeistern angesehen werden.

Diese wurden nun unentbehrlich da die Kohleträger durch die veränderte Bauart keine Möglichkeit mehr hatten die Reinigungsarbeiten zu verrichten. Von etwa 1530 bis 1664 erhöhte sich die Zahl der Rauchfangkehrermeister auf neun.

Am 8. Juli 1673 bestätigte Kaiser Leopold I. eine allgemein gültige Kehrordnung. Die Zechmeister mussten dafür sorgen, dass „alle Orte mit genugsamen Rauchfangkehrern, ohne den geringsten Abgang, versehen werden“.

Die Arbeit wurde den Meistern im Umkreis von 10 Meilen garantiert.

Die Verordnung enthielt folgenden wichtigen Zusatz: „jedoch ohne die geringste Sperrung der Notwendigen Arbeit des Kehrens“. Daraus lässt sich schließen, dass schon damals die Arbeit des Rauchfangkehrers als eine wichtige öffentliche Aufgabe betrachtet wurde.²²

Die Brandschutzverordnung Kaiser Leopolds aus dem Jahr 1688 enthielt die ersten Regelungen für den vorbeugenden Brandschutz. Diese Auflagen gelten in Österreich teilweise immer noch.

²¹ Vgl. WAGNER Gerhard, Geschichte des Schornsteins und des Schornsteinfegerhandwerks vom IX. bis ins XX. Jahrhundert, Essen, 1987.S. 31ff.

²² Ebd., 1987 S. 32ff.

Die wichtigsten Vorschriften im Jahr 1688 waren:²³

- Das Verbot der Einmauerung von Holzteilen in Rauchfängen
- Die Gewährleistung einer regelmäßigen Reinigung
- Die Abhaltung einer vierteljährliche Feuerbeschau

Die Artikel wurden am 3. Jänner 1702 abgeändert. Das Land sollte besser mit einer geringeren Anzahl von gut ausgebildeten und dafür vermögenden Rauchfangkehrermeistern, als mit vielen ärmlichen, versehen werden.

Durch diese Maßnahme wollte man sicherstellen, dass die Feuerstätten ordentlich gekehrt wurden und von ihnen keine Gefahr ausgehen konnte.

Am 06.02.1749 entstand unter Kaiserin Maria Theresia eine neue Kehrordnung. Durch diese Verordnung wurde sichergestellt, dass Landeskinder in Meisterstellen vorgezogen wurden und nur deutsche Jungen als Lehrlinge zugelassen werden konnten.

Auch die Anzahl der beschäftigten Lehrlinge wurde darin geregelt. Die Verordnung sah vor, dass höchstens zwei Lehrlinge ausgebildet werden durften. Der zweite Lehrling konnte jedoch erst dann die Ausbildung beginnen, nachdem der erste seine halbe Lehrzeit hinter sich gebracht hatte.

Gesellen welche die Arbeit bei ihrem zuständigen Rauchfangkehrermeister beenden wollten, mussten 3 Monate den Austritt aus dem Arbeitsverhältnis ankündigen.²⁴

Eine wesentliche Erneuerung war die neue Regelung des Rauchfangkehrergewerbes. Aufgrund der damals sehr wichtigen Brandschutz Tätigkeiten der Rauchfangkehrer wurde das Gewerbe den Polizeigewerben zugerechnet.

Durch diese Zuordnung wurden die Rauchfangkehrer vom Kriegsdienst befreit, da ohne das regelmäßige Kehren die Brandgefahr wesentlich stieg.

Im Jahre 1840 wurden erstmals die so genannten russischen Fänge das erste Mal zugelassen. Diese waren vorher meldepflichtig und nicht sehr weit verbreitet.

In Wien wurde am 15. Mai 1883 wurde die Wiener Rauchfangkehrergenossenschaft als die offizielle Vertretung der dortigen Berufsinteressen bestimmt.

²³ Vgl. BEILSCHMIDT Franz, Das Rauchfangkehrerbuch. Spezielle Fachkunde für Rauchfangkehrer, Wien 1998.S. 5ff.

²⁴ Ebd., 1998 S. 6.

Da sich vor allem in der Hauptstadt viele Hausgenossenschaften bildeten, entstanden dort einige Konflikte mit den zuständigen Rauchfangkehrermeistern.

1911 versuchten Hausbesitzer, die sich zu einer eigenen Genossenschaft zusammenschlossen ihre Wohnhäuser in Eigenregie zu kehren. Die zu hohen Kosten der Kehrarbeiten waren dafür ausschlaggebend. Doch nach einigen Auseinandersetzungen mussten sie den Kampf aufgeben.

1919 entstand der erste Kollektivvertrag der Rauchfangkehrer. Ziel des Kollektivvertrages war eine Absicherung der Arbeitnehmer gegenüber ihren Meistern.²⁵

Nach dem zweiten Weltkrieg wurde in Österreich 1946 die Handelskammer, welche heute als Wirtschaftskammer bezeichnet wird, erneut gegründet.

Die Rauchfangkehrerlehrlinge des Landes Steiermark mussten ab 1950 die Berufsschule in Lilienfeld besuchen. Dort war die Ausbildungszentrale der Länder Niederösterreich, Burgenland und der Steiermark angesiedelt.

Die Berufsschule dauerte pro Ausbildungsjahr 7 Wochen und wurde mittels Lehrabschlussprüfung abgeschlossen. Ein wesentlicher Unterschied zur heutigen Abschlussprüfung waren die geforderten Tätigkeiten. So war das so genannte Beschließen eines weiten Rauchfanges noch ein wesentlicher Bestandteil der Abschlussprüfung. Im Gegensatz zu den damaligen Prüfungstätigkeiten wird seit der Entwicklung von Öl- und Gasheizungen dem Messen von Abgasen eine größere Bedeutung zugesprochen.²⁶

Erst 1972 gab es für die steirischen Rauchfangkehrerlehrlinge eine eigene Berufsschule. Diese wurde in der obersteirischen Stadt Murau errichtet und befindet sich noch bis heute dort.

Seit 1994 werden in Murau auch die Rauchfangkehrerlehrlinge aus Kärnten ausgebildet. Da in Kärnten keine Kehrpflicht von Heizungskessel besteht sank der Bedarf an Rauchfangkehrerlehrlingen so sehr, dass eine eigene landesspezifische Ausbildung in Kärnten zu kostenintensiv wurde.

Jedes Bundesland Österreichs erhielt seine eigene Landesinnung. Die Dachorganisation der Landesinnungen ist bis heute die Bundesinnung. Landesinnungsmeister der steirischen Rauchfangkehrer ist der in Bad Radkersburg ansässige Rauchfangkehrermeister Peter Merlini. Das Amt des

²⁵ Vgl. WAGNER, 1987 S. 32ff.

²⁶ Vgl. <http://www.pinoe-hl.ac.at/bs/lilienfeld/>

Bundesinnungsmeisters führt derzeit der Wiener Rauchfangkehrermeister Mayer Herbert aus. Die Landesinnungen sind zuständig für Weiterbildungsmaßnahmen und Innungstreffen. So werden in der Steiermark jedes Jahr zwei Landesinnungstreffen abgehalten, um die Rauchfangkehrermeister über Neuheiten zu informieren. Bezüglich der rechtlichen Absicherung sind solche Informationstage immens wichtig, da sich durch neue Verbrennungstechniken und neue Baustoffe laufend gesetzliche Änderungen ergeben.

Die Innung ist auch zuständig für den Erwerb eines Meistertitels. Hier wird mit der wärmetechnischen Gemeinschaft Niederösterreich eng kooperiert. Rauchfangkehrerkurse, die Bundesweit gleich geregelt sind werden in Lilienfeld abgehalten.

Das Rauchfangkehrergewerbe der einzelnen Bundesländer ist abhängig von der politischen Situation und dem Auftreten der Innung des jeweiligen Landes.

In der Steiermark ist die wirtschaftliche Lage derzeit für das Rauchfangkehrergewerbe zufrieden stellend. Ein negatives Beispiel für das Rauchfangkehrergewerbe ist momentan das Burgenland. Durch schlecht gesonnene Landespolitiker wurden die Rauchfangkehrertarife so ausgehandelt, dass ein wirtschaftliches Arbeiten der dort ansässigen Rauchfangkehrermeister fast nicht mehr möglich ist.

Aufgrund dieses Beispiels ist es für die Rauchfangkehrermeister der Steiermark immens wichtig der politischen Landesvertretung laufend Verbesserungsvorschläge vorzubringen.²⁷

Handwerksordnungen in Graz

In sehr vielen Fällen waren in Graz die Bestimmungen der Wiener Zünfte maßgebend. Die Rauchfangkehrer in Graz und in der Steiermark wählten 1718 die Ordnung der Wiener Rauchfangkehrer als Richtlinie. Im Mittelalter war der Geltungsbereich der Zunftordnungen gewöhnlich vom städtischen Burgfried begrenzt,

²⁷ Vgl. Gespräch mit Frau Susanne Grilz (Innungsgeschäftsführerin) am 12.11.2008.

soweit eben ein Richter und Rat die Ordnung schützen konnten. Man versuchte aber dem Handwerk auch außerhalb der Burgfriedsgrenze Geltung zu verschaffen. Dies erreichte die Zunft, indem sie ihre Artikel vom Landesfürsten bestätigen ließ.

Die Rauchfangkehrer beanspruchten im Jahre 1718 einen Zunftdistrikt von sieben Meilen um Graz.

Im Kampf um den Zunftbezirk spiegelte sich das Verlangen der Handwerker nach einem möglichst großen Arbeitsraum wider. Neben anderen Handwerkern waren z.B.: die Rauchfangkehrer nach der Feuerordnung von 1639 verpflichtet bei Bränden zu erscheinen.²⁸

Den Zünften standen die Zunftmeister vor. Zwecks gegenseitiger Kontrolle gab es zwei Zunftmeister, die auch die Zunft nach außen hin vertraten. Der jüngste Meister wurde für gewöhnlich für das Jungzechmeisteramt bestimmt und besorgte all jene Geschäfte, die mit Botengängen verbunden waren.

Als Mittelpunkt der Zünfte galt die Zunfttruhe, welche meist im Hause des Zunftmeisters aufbewahrt wurde. Sie enthielt die Kasse, das Archiv, das Siegel und die wertvollen Zunftgegenstände.²⁹



Abb. 1: Zunfttruhe

(Quelle: Rauchfangkehrermuseum Wien)

²⁸ Vgl. NAGELE, Hubert: Grazer Rauchfangkehrer. Kulturbilder eines Gewerbes einst und heute, Geisteswissenschaftliche Diplomarbeit, Univ. Graz, 1996. S.10ff.

²⁹ Vgl. HABERLEITNER, Odilo: Handwerk in Steiermark und Kärnten vom Mittelalter bis 1850. Von der Aufdingung bis zur Erlangung der Meisterwürde, Graz 1962. S.10ff

Die Arbeit des Rauchfangkehrers im Dienst der öffentlichen Sicherheit

Das Handwerk des Rauchfangkehrers ist eine Arbeit ohne ein sichtbares Ergebnis, jedoch ist seine Arbeit von immensem Wert. Der Beruf des Rauchfangkehrers hat eine sehr große Bedeutung für den Feuerschutz. Brände, die aus defekten Feuerungsanlagen oder zugewachsenen Rauchfängen hervorgehen, werden durch seine Arbeit verhindert.³⁰

Schon der erste sesshafte Rauchfangkehrer von Wien hatte in regelmäßigen Abständen seine ihm zugewiesenen Rauchfänge zu kontrollieren und musste auf auftretende Schäden aufmerksam machen. Diese Schäden mussten unverzüglich dem zuständigen Stadtmagistrat und dem Hausbesitzer mitgeteilt werden. Nicht reparierte Schäden wurden mit einer Geldbuße bestraft. Die Hauseigentümer mussten die Reinigungsarbeiten an den Rauchfängen dem zuständigen Rauchfangkehrermeister überlassen.³¹

Der Rauchfangkehrer hatte die Pflicht, seine Arbeit am Kamin mit großer Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu verrichten. Etwaige Schäden, welche von Gesellen verschuldet worden waren, mussten vom Rauchfangkehrermeister beglichen werden. Aus diesem Grund musste der Meister die Arbeit seines Gesellen überprüfen. Das Reinigen der Feuerungsanlagen war nur ein Teil der Arbeit des Rauchfangkehrers. Zwei mal pro Jahr fand eine Feuerbeschau durch eine Kommission statt. Hier wurden alle Feuerstätten besichtigt und auf Mängel kontrolliert. Bei einem Brand bestand für die Rauchfangkehrer die Verpflichtung zu erscheinen und bei den Löscharbeiten zu helfen. Durch diese Maßnahmen konnte die Anzahl von Bränden deutlich verringert werden.³²

³⁰ Vgl. REKETKI, 1952, S. 75

³¹ Vgl. NAGELE, 1996 S. 43ff.

³² Vgl. REKETKY Else: Das Rauchfanggewerbe in Wien. Seine Entwicklung vom Ende des 16. Jahrhunderts bis ins 19. Jahrhundert, unter Berücksichtigung der übrigen österreichischen Länder, Diss., Univ. Wien, 1952, S.131ff

Schutzpatron des Rauchfangkehrergewerbes

Die Zünfte wählten sich einen Schutzpatron mit denen sie sich identifizieren konnten. Für die Zunft der Rauchfangkehrer wurde der heilige Florian auserkoren.

Florian war ein römischer Heerführer der um das Jahr 230 n. Chr. Aufgrund seines Glaubens einen Märtyrertod erlitt. St. Florian gilt als Feuerheiliger, der bei einer Feuergefahr angebetet wird. Eine Sage berichtet über einen Jungen namens Florian, welcher ein äußerst frommes Leben führte. Dieser Knabe soll eines Tages einen großen Brand mit nur einem Kübel verhindert haben.

Die ikonographische Kunst zeigt ihn als einen Kriegermann, der mit einer Lanzenfahne oder Speer bewaffnet, über einem brennenden Haus steht.

Der Brand des Daches und des Rauchfanges wird von ihm mit einem Kübel Wasser gelöscht.

Es liegt jedoch noch ein zweiter Grund vor, warum der heilige St. Florian als Patronat des Rauchfangkehrergewerbes gewählt wurde. Eine weitere Legende berichtet dass ein Köhler in einen brennenden Meiler fiel. Während des Falles rief er den heiligen Florian um Hilfe. Nach dem Hilferuf entkam der Köhler dem scheinbar sicher geglaubten Tod. Da die Köhler ursprünglich auch die Kamine fegten und somit die Vorläufer der Rauchfangkehrer waren, ist eine größere Glaubensbeziehung zum heiligen Florian nachvollziehbar. Bis in die heutige Zeit gilt der 4. Mai zwar noch als Feiertag für das Gewerbe der Rauchfangkehrer, jedoch wird dieser nicht mehr mit Kirchgängen und Umzügen zelebriert.³³



Abb. 2: HI.Florian

Quelle: <http://feuerwehr-mackenzell.de>. Jänner 2009

³³ Wurch-Erstein aus, Wagner S. 234.

Energieversorgung in der Steiermark

Schon in den sechziger Jahren wurden möglichst saubere und erneuerbare Energieformen gefordert. Damals entstanden erste Wind-, Solar-, Erdwärme und Biomasse-Energieanlagen.

Die Energiekrise am Anfang der siebziger Jahre, welche durch Beschlüsse der OPEC entstand, bewog die damalige Politik wichtige Schritte gegen die Abhängigkeit von Erdöl zu unternehmen. So wurde beschlossen, dass alle Eigentumswohnungen wieder verbindlich mit einem Heizkaminanschluss auszuführen sind.

Diese Verordnung wurde natürlich durch die Rauchfangkehrerinnung unterstützt, da es dadurch zu einem erhöhten Kehrbedarf kam.

Mittlerweile müssen Eigentumswohnungen nur mehr einen Notrauchfang besitzen, wenn die Energielieferung ohne Biomasse erfolgt.³⁴

Kohle büßte ihren Stellenwert fast völlig ein. Sie deckte 1990 nur noch 1,9 % des gesamten steirischen Bedarfs ab. Dies führte zu Schließungen der steirischen Kohlebergwerke.

Einen zunehmenden Stellenwert bekamen Erdöl und Erdgas. 1959 fing die Belieferung obersteirischer Industrien an. 10 Jahre danach belieferte die damalige Sowjetunion die Steiermark mit Erdgas. Dadurch stieg 1980 die Energieversorgung durch Erdgas auf 16 % des gesamten Primärbedarfs der Steiermark.

Vor allem in den Ballungsräumen stieg die Anzahl von Erdgasheizungen, welche zu erheblichen Geschäftseinbußen von Rauchfangkehrerbetrieben führten.

Neben den Gasanlagen entstanden auch viele Elektroheizungen in den Wohnungsanlagen. Sie wurden in der damaligen Zeit als Umweltschonend und besonders preiswert angepriesen. In der Steiermark versorgte die Steweag als Hauptlieferant die Abnehmer mit ausreichend elektrischem Strom.³⁵

Das Rauchfangkehrergewerbe erlitt durch den erhöhten Anteil an Stromheizungen wesentliche finanzielle Einbußen, da dadurch viele Ein- und Mehrfamilienhäuser nicht mehr Kehrpflichtig waren. Mit dem Anstieg der Stromkosten fand jedoch der Boom von Stromheizungen ein sehr rasches Ende.

2006 betrug der Anteil von Stromheizungen in der Steiermark nur mehr 0,8 % der gesamten Zentralheizungsarten. Auch der Anteil der Heizungen die mit Kohle

³⁴ Vgl. Steiermärkisches Baugesetz. Graz 2003 § 61 (3).

³⁵ Vg. KARNER Stefan, Die Steiermark im 20. Jahrhundert. Graz 2005. S. 453.

befeuert werden ist in der Steiermark sehr gering. Im Gegensatz zur stark Ruß bildenden Kohle sind die so genannten sauberen fossilen Brennstoffe wie Gas und Heizöl immer noch ein wichtiger Energieträger in der Steiermark. Erdgas und Erdöl lieferten in der Steiermark 2006 immer noch 46,8 % des gesamten Heizungsenergiebedarfes. Angesichts der immer größer werdenden CO₂ Problematik ist ein solcher Anteil bei weitem zu groß. In den letzten Jahren lenkte die Politik bereits ein und fördert nur mehr Heizungsanlagen welche mittels Biomasse befeuert werden.³⁶

Besonderer Vorreiter bei der Verringerung des CO₂ Ausstoßes ist der steirische Bezirk Murau. Laut dem Geschäftsführer der Bioregion Murau besteht hier das Ziel bis 2015 energieautark zu werden. Das bedeutet dass keine fossilen Energieträger mehr eingesetzt werden und sich dadurch der CO₂ Ausstoß wesentlich verringert.

Jedoch wird dieses Ziel sehr schwer erreichbar sein, da im Bezirk Murau noch sehr viele Ölbrenner in Einfamilienhäuser im Umlauf sind. Eine Umstellung des Brennstoffes auf Biomasse würde sich bei vielen Heizanlagenbesitzern nur lohnen, wenn es noch mehr Förderungsanreize gäbe bzw. der Preis für Heizöl erheblich steigen würde. Für das Gewerbe der Rauchfangkehrer sind solche Ziele von großer Bedeutung, da sich durch den Umstieg auf Biomasseheizungen die Kehrleistungen und infolgedessen die Umsätze erhöhen.

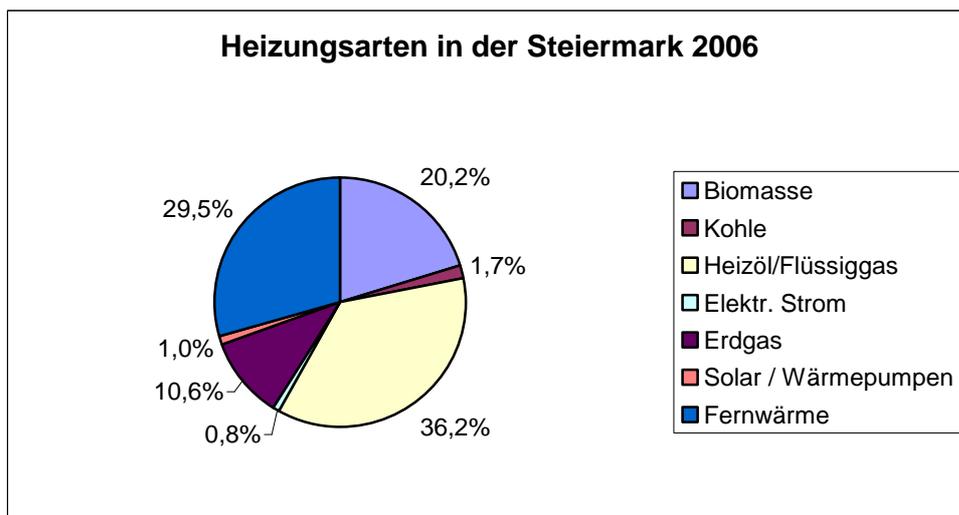


Abb. 3: Heizungsarten in der Steiermark

Quelle: <http://www.statistik.at> Jänner 2009

³⁶ Vgl. <http://www.bioregionmurau.at/> Jänner 2009

2 Rauchfangkehrer Heute

Tätigkeiten

Zu dem Beruf des Rauchfangkehrers gehören Geschick, Kraft und Mut. Bis in die heutige Zeit wird noch immer teilweise mit Einzelöfen geheizt. Die Aufgaben des Rauchfangkehrers erstreckten sich daher auf die Reinigung von Schornsteinen und von Feuerstätten und auf alles, was mit Feuersicherheit zu tun hatte. Das Aufgabenfeld änderte sich mit der Entwicklung von Zentralheizungen sowie der Entwicklung von Gas- und Ölheizungen.

Je moderner eine Heizungsanlage wurde, desto umfangreicher wurde auch ihre Betreuung. Hier hat der Rauchfangkehrer ein neues und breiteres Arbeitsfeld gefunden.³⁷

Die Tätigkeiten der Rauchfangkehrer in der Steiermark ist in der Steiermärkischen Kehrordnung 2000 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2002 geregelt.

Der Tätigkeitsbereich des Rauchfangkehrers umfasst in der jüngeren Zeit neben den Reinigungsarbeiten am Rauchfang und der Feuerungsstätte auch Beratungstätigkeiten und das Erstellen von Befunden.

Diese Erstellung von Befunden dient dem Brandschutz, der Luftreinhaltung und der Energieeinsparung.

Im Folgenden werden die Tätigkeiten des Rauchfangkehrers dargestellt.³⁸

- Reinigung der Rauchfänge
- Reinigung der Verbindungsstücke (Rohre, Poterien, Kanäle)
- Reinigung der Feuerstätte
- Überprüfung aller Fänge bei Neu-, Zu- und Umbauten

³⁷ Vgl. SINZ, 1977 S.135ff

³⁸ Vgl. BEILSCHMIDT Franz, Das Rauchfangkehrerbuch. Spezielle Fachkunde für Rauchfangkehrer. Wien 1998.S. 10ff.

- Überprüfung bei neuen Feuerstättenanschlüssen
- Prüfen der Betriebsdichtheit von Fängen und Verbindungsstücken
- Ursachenermittlung und Abstellung von Kohlenmonoxydgasgefahren
- Abstellung von Rauchbelästigungen
- Feststellung von Abnutzungsmängeln und Veranlassung zur Mängelbehebung
- Abhilfe bei Rauchversottungen
- Fachmännische Beratung in allen feuerungstechnischen Fragen
- Rauchgasseitige Überprüfung an Zentralheizungen und gewerblichen Feuerungsanlagen, Messen des Russauswurfes im Sinne des Immissionsschutzes (Reinhaltung der Luft)
- Hilfeleistung bei Rauchfangbränden und allgemein bei Schadenbränden
- Beratung des Kunden hinsichtlich des Energiesparens

Berufsbild der Rauchfangkehrer

Im Berufsbild der Ausbildungsverordnung werden die wesentlichen Fähigkeiten und Kenntnisse, die dem Auszubildenden während der Lehre vermittelt werden angeführt.

- Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Vorrichtungen, Einrichtungen, Arbeitsbehelfe sowie Meß- und Prüfgeräte.
- Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten und Lagerung.
- Kenntnis und funktionsgerechte Anwendung der betrieblichen Maschinen und der technischen Betriebs- und Hilfsmittel.
- Messarbeiten in Rauch- und Abgasfängen, Verbindungsstücken und Feuerstätten.
- Überprüfen und Reinigen von Luft- und Dunstleitungen sowie Luft- und Dunstfängen im Hinblick auf sich darin sammelnde brennbare Rückstände.

- Kenntnis des Aufbaues, der Wirkungsweise und der Einregelierung von Feuerstätten, Verbindungsstücken, Fängen, Luft- und Dunstleitungen sowie der Wärmeverteilung.
- Reinigen, Kehren und Überprüfen von Fängen, Verbindungsstücken, Lüftungsleitungen und ähnlichen Einrichtungen.
- Reinigen, Kehren und Überprüfen von Feuerstätten für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe und deren Verbindungsstücke.
- Anwenden von einschlägigen Messinstrumenten.
- Kenntnis der einschlägigen Vorschriften, insbesondere der bau- und feuerpolizeilichen, umweltschützenden und energieeinsparenden Bestimmungen.
- Kenntnis über vorbeugenden Brandschutz sowie über die Maßnahmen zur Bekämpfung von Bränden.
- Kenntnis über Arten der Sanierung von Fängen.
- Energie- und Umweltschutzberatung.
- Führen von Kundengesprächen.
- Kenntnis über den betrieblichen Umweltschutz und die Möglichkeit der fachgerechten Entsorgung der im Betrieb verwendeten Werk- und Hilfsstoffe.
- Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (9 und 10 BAG).
- Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit.³⁹

Diese Auflistung spiegelt die Wichtigkeit und die Vielseitigkeit des Rauchfangkehrerberufs in der heutigen Zeit wider.

³⁹ Vgl. Lehrberuf Rauchfangkehrer/-In 1997 S.16ff.

Die Kleidung

Außer den Uniformträgern gibt es nur sehr wenige Berufsgruppen, die man an ihrer Arbeitskleidung erkennen kann. Die Rauchfangkehrer gehören zu diesen. Sie führen eine halbamtliche Tätigkeit aus und verrichten vor allem Funktionen im Sinne der allgemeinen Sicherheit. Seit wann die schwarze Kleidung in Verwendung ist wurde nicht genau festgestellt.

Die Kleidung des Rauchfangkehrers muss vor allem praktisch und zweckentsprechend sein. Daher soll sie ihrem Träger während der Arbeit vor Brand- oder Schnittverletzungen schützen.⁴⁰

Im Folgenden werden die einzelnen Teile der Arbeitskleidung aufgelistet.⁴¹

- Der Koller oder Jacke und Hose: Wurden früher aus Leder hergestellt. Heute tragen die Rauchfangkehrer Stoffgewänder aus einem säurebeständigen Gewebe.
- Die Kehrhaube: Wird in der Regel aus weißem Stoff hergestellt. Sie gibt Schutz gegen Ruß, Staub, Wind, Regen, Schnee und Kälte.
- Das Mundtuch: Schützt die Atemwege vor Staub. In der Regel wird in der heutigen Zeit eine Staubmaske verwendet.
- Das Schuhwerk: Pantoffel oder Schlapfen wurden aus Leder gefertigt. Sie werden heutzutage jedoch nicht mehr benutzt, da sie für schließbare Rauchfänge eingesetzt wurden.

⁴⁰ Vgl. BEILSCHMIDT, 1998, S.44.

⁴¹ Vgl. Gespräch mit Herrn Johann Diechler (Rauchfangkehrermeister im Bezirk Murau)

- Die Arbeitshandschuhe: Im Gegensatz zu Maurerhandschuhen sind die Handschuhe der Rauchfangkehrer zur Gänze aus Leder hergestellt. Dadurch schützen sie unwesentlich besser vor Hitze
- Der Gürtel, Überschwung oder Koppel: Dient zur Aufnahme der Schlüssel, des Bartwisches und des Schereisens. Auf der Gürtelschnalle ein Doppeladler abgebildet. Zur Zeit der Kaiserin Maria Theresia waren die Rauchfangkehrer, da sie eine äußerst wichtige Funktion zur Sicherheit der Bevölkerung ausübten, von der Wehrpflicht befreit. Als äußeres Zeichen ihrer Tauglichkeit erhielten sie das Recht einen Doppeladler auf ihrer Gürtelschnalle abzubilden.⁴²



Abb. 4: Arbeitskleidung und Werkzeuge

(Quelle: Rauchfangkehrermuseum Wien)

⁴² Vgl. NAGELE, 1996, S. 191.

Arbeitswerkzeuge

Das Rauchfangkehrergewerbe benötigt genauso wie in anderen Handwerkerbranchen spezielle Werkzeuge, welche für Kehrarbeiten unabdingbar sind. Im Folgenden werden diese Werkzeuge beschrieben:

- Stossbürste

Wird benötigt um die Rauchfänge zu reinigen und den Querschnitt frei zu halten.

- Kugel und Seil

Anders als die Stossbürste wird die Kugel von der Rauchfangmündung mithilfe eines Seiles heruntergelassen. Die Kugel wird bei höheren Häusern eingesetzt, da die Länge der Stossbürste nicht immer ausreicht um den gesamten Rauchfang zu reinigen.

- Schereisen

Wird benutzt um den Kessel vom Ruß zu befreien. Das Schereisen wird vor allem bei Festbrennstoffkessel benötigt, da sich dort durch feuchtes Brennholz und schlechtes Heizen immer wieder Glanzruß bildet. Bei neueren Hackschnitzel- oder Pelletsheizungen wird das Schereisen in der Regel nicht mehr benötigt.

- Kesseleisen

Beim Kesseleisen gilt das gleiche wie für das Schereisen. Es wird bei größeren Festbrennstoffkesseln eingesetzt um den Ruß abzukratzen.

- Kaminschlüssel

Wird benötigt um die Kehr- und Putztürchen aufzusperren.

- Staubsauger

Ist schon längere Zeit für den Rauchfangkehrer unabkömmlich. In vielen Einfamilienhäusern gibt es hohe Reinigungsstandards. Ohne das Absaugen des Rußes, würde es zu sehr vielen Beschwerden kommen.

- Sparherdzeug

Dieses besteht aus dem Tschimperling und dem Stangerl. Das Sparherdzeug wird benötigt um Küchenherde und die Verbindungsstücke zu reinigen.

- Leckratenprüfgerät

Wird benötigt um die Betriebsdichtheit eines Rauchfanges festzustellen. Bei älteren Rauchfängen werden zusätzlich Rauchpatronen verwendet.

- Messgerät

Das Messgerät misst die Verbrennungsluft von Heizanlagen. Es wird vor allem bei Öl- und Gasheizungsanlagen verwendet, da es hier eine gesetzliche jährliche Messpflicht gibt.

- Kamera

Die Kamera wird für die visuelle Kontrolle des Rauchfanges benötigt. Sie kommt zum Einsatz, falls die Leckratenprüfung keine auswertbaren Ergebnisse liefert.

Neben der Stossbürste gibt es noch eine Vielzahl von kleineren Bürsten, die für die Reinigung von Feuerungsstellen benötigt werden.⁴³

⁴³ Vgl. Gespräch mit Herrn Diechler Johann (Rauchfangkehrermeister im Bezirk Murau) am 13.12.2008

Berufskrankheiten

Durch gewisse Arbeitsabläufe oder Rohstoffbearbeitungen entstehen in denselben Berufsgruppen Berufskrankheiten. Sie sind mit einem Arbeitsunfall gleichzustellen und es besteht eine Meldepflicht. Berufserkrankungen können sich durch chemische Stoffe, durch ständige physikalische Einwirkungen oder durch Infektionserreger bilden. Weiters können Hautkrankheiten durch Ruß, Schwefel, Teer und ähnlichen Stoffen auftreten. Diese werden ebenfalls zu den Berufskrankheiten gezählt.⁴⁴

Folgende Berufskrankheiten werden in dem Rauchfangkehrerbuch von Alfred Beilschmidt aufgezeigt:⁴⁵

- Knieschleimbeutelentzündung
- Augenentzündungen
- Schwerhörigkeit
- Leisten- und Hodenbrüche
- Pilzkrankungen und Hautentzündungen
- Staublungenbildung
- Vergiftungen
- Rheumatische Erkrankungen

Der Verein „Rauchfangkehrer Steiermark“

Der Verein „Rauchfangkehrer Steiermark“ wurde im Jahre 1978 von Innungsmeister Friedrich Rappold und dem Innungsausschuss gegründet.

Zweck der Vereinsgründung war die Förderung aller dem Berufsstand dienenden Aktivitäten.

⁴⁴ Vgl. MEYERS Bd.3, 1978, S.888ff.

⁴⁵ Vgl. BEILSCHMIDT; 1998, S.50

Damals bestand schon das Hauptinteresse im gemeinsamen, starken und wirkungsvollen Auftreten gegenüber der Öffentlichkeit bezüglich Drucksorten, Werbematerialien usw.

Mit der ersten gemeinsamen EDV-geführten, quartalsmäßigen, zentralen Kehrgebührenverrechnung mit dem steirischen Verrechnungszentrum der technischen Universität Graz, bildeten die steirischen Rauchfangkehrer schon damals österreichweit eine Vorreiterrolle.

Fachvorträge, Beratungen auf Messen und Organisation von Fachausstellungen, Werbemaßnahmen, Fortbildungsveranstaltungen, Sammeln, Verarbeiten und Weitergabe von Messdaten sind bis heute Schwerpunkte des Vereines.

Von enormer Bedeutung sind die jetzigen Weiterbildungsmaßnahmen wie Schulungen für Rauchfangkehrermeister und Mitarbeiter durch den im Verein beschäftigten Servicetechniker. Der Verein betreibt eine eigene Homepage www.rauchfangkehrer-stmk.at und ist durch den ständigen Kontakt und dem Austausch von Messdaten mit dem Umweltamt der Stadt Graz, dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, der Energieberatungsstelle und den steirischen Gemeinden Vorbild und Problemlöser in Umwelt - und Energiefragen.

Finanziert wird der Verein von den Mitgliedsbeiträgen, welche die Rauchfangkehrerbetriebe in der Steiermark leisten, sowie von den Erträgen aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen.

Zur Gründungszeit war der Sitz des Vereines in Graz, Moserhofgasse 49 in einem bescheidenen Raum. Heute befindet sich das geräumige Vereinslokal mit Büro und Lagerräumen in Graz in der Grazerstraße 34b, und ist mit einer ständig anwesenden Büroangestellten besetzt.

Für die steirischen Rauchfangkehrer ist der Verein auch in Zukunft als stärkender und unterstützender Partner in ihrer Dienstleistungsposition unverzichtbar.⁴⁶

⁴⁶ Vgl.: <http://www.rauchfangkehrer-stmk.at/start.asp?hmid=1> 13.12.2008

3 Die gesetzlichen Bestimmungen im Rauchfangkehrergewerbe

Das Rauchfangkehrergewerbe unterliegt ebenso wie andere Gewerbearten in Österreich der bundesweiten Gewerbeordnung. Diese Ordnung gilt für alle österreichischen Bundesländer. Neben der Gewerbeordnung gibt es jedoch Gesetze die in den Bundesländern unterschiedlich geregelt werden. Zu diesen gehören das Baugesetz, die steirische Kehrordnung, die Feuerungsanlagengesetz, und das Feuerpolizeigesetz. Im Folgenden werden die wesentlichen Gesetze und Verordnungen die das Rauchfangkehrergewerbe betreffen näher erläutert.

Verordnung der Bundesinnung der Rauchfangkehrer über die Meisterprüfung für das Handwerk der Rauchfangkehrer

Im Rauchfangkehrergewerbe ist es möglich die Meisterprüfung ohne einen Gesellenbrief abzulegen. Durch einen positiven Abschluss der Rauchfangkehrerlehre wird diese Prüfung jedoch weniger umfangreich gestaltet.

Die Meisterprüfung des Rauchfangkehrergewerbes besteht aus 3 unterschiedlichen Modulen welche in Unterpunkten gegliedert sind.

Das Modul 1 soll die praktischen Fähigkeiten der Prüfungsteilnehmer feststellen. Dazu gehören z.B.: das Reinigen von Feuerungsstätten, das Überprüfen von Feuerstätten auf Wirtschaftlichkeit, die Dichtprobe von Rauchfängen und die Wartung von Verbrennungseinrichtungen.

Neben der praktischen Prüfung enthält das Modul 1 noch projektartige Aufgaben. Diese sollen den Nachweis einer meisterlichen Leistung liefern. Die Aufgaben werden in folgende 4 Fachbereiche untergliedert:

a) Befundung

Hier müssen Feuerstätten laut den gesetzlichen Bestimmungen geprüft und beurteilt werden.

b) Sicherheitstechnik

Eine sicherheitstechnische Überprüfung der Feuerungsanlagen und dazugehörigen Brennstofflagerungen muss hier durchgeführt werden.

c) Funktionalität

Beinhaltet die Überprüfung der Funktionssicherheit von Luft- und Dunstleitungen.

d) Feuerbeschau

Die richtige Durchführung der Feuerbeschau ist ein sehr wichtiger Prüfungspunkt der Meisterprüfung. Da durch diese die Gefahren von Bränden wesentlich reduziert werden können.

Das zweite Modul ist eine fachlich mündliche Prüfung die ebenfalls aus zwei Teilen besteht. Im ersten Teil werden Grundlagen für das Rauchfangkehrergewerbe geprüft. Der zweite Teil beinhaltet das Abfragen von Planungsarbeiten, vom Sicherheitsmanagement und vom Qualitätsmanagement.

Im dritten Modul wird eine schriftliche Prüfung der Meisteranwärter gefordert. Da das Rauchfangkehrergewerbe immer wieder neue Aufgaben übernehmen muss, sind Berechnungen mittels EDV-Programmen mittlerweile nicht mehr wegzudenken.

Folgende Berechnungen müssen mittels EDV-Unterstützung erfolgen:

- a. Die Berechnung von Fangquerschnitten
- b. Die Berechnung des Lüftungsbedarfs eines Objektes
- c. Die Ermittlung der Energiekennzahl eines Gebäudes

Rauchfangkehrermeister durften bis 2008 noch keinen Energieausweis berechnen. Durch eine neue Verordnung gestattete man dem Rauchfangkehrergewerbe jedoch bestehende Gebäude zu befunden.⁴⁷

Die Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung ist die wichtigste berufs- und unternehmensrechtliche Regelung in Österreich. Der Geltungsbereich der Gewerbeordnung gilt für jegliche gewerbsmäßig ausgeübten Tätigkeiten, sofern sie nicht gesetzlich verboten oder ausdrücklich ausgenommen sind. Sie enthält Bestimmungen sowohl für Industrieunternehmen als auch für Kleinbetriebe.⁴⁸

Voraussetzung für die Gewerbeausübung

Im § 121 GewO sind die besonderen Voraussetzungen für das Rauchfangkehrergewerbe geregelt.

Einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Rauchfangkehrer nach (§ 94 Z 55) bedarf es für das Reinigen, Kehren und Überprüfen von Rauch- und Abgasfängen, von Rauch- und Abgasleitungen sowie von den dazugehörigen Feuerstätten. Die Tätigkeiten werden durch landesrechtliche Vorschriften geregelt. Das Rauchfangkehrergewerbe wird dadurch verpflichtet öffentliche Aufgaben wahrzunehmen. Das Gewerbe der Rauchfangkehrer darf nur von natürlichen

⁴⁷ Vgl. § 22 a GewO, Rauchfangkehrer- Meisterprüfungsordnung.(Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30. Jänner 2004)

⁴⁸ Vgl. § 1 GewO, Geltungsbereich (Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 1. Jänner 2009)

Personen oder eingetragenen Personengesellschaften, deren persönlich haftende Gesellschafter natürliche Personen sind, ausgeübt werden.⁴⁹

Gebietsweise Abgrenzung

Die Gebietsweise Abgrenzung ist im § 123 GewO geregelt. Der Landeshauptmann hat durch Verordnung eine gebietsweise Abgrenzung für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes zu verfügen. In dieser Verordnung sind die Grenzen der Kehrgebiete so festzulegen, dass die feuerpolizeilichen Aufgaben entsprechend wahrgenommen werden können und dass innerhalb eines Kehrgebietes die wirtschaftliche Lebensfähigkeit von mindestens zwei Rauchfangkehrerbetrieben mit mindestens je zwei hauptberuflich beschäftigten Arbeitnehmern gewährleistet ist. Erfordert der im zweiten Satz festgelegte Grundsatz infolge der topographischen Verhältnisse und der Siedlungsdichte in einem Gebiet die Festlegung eines Kehrgebietes in einer Größe, die die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes durch unverhältnismäßig lange Anfahrtswege erschweren würde, kann der Landeshauptmann ein Kehrgebiet nur für einen Rauchfangkehrerbetrieb einrichten.⁵⁰

⁴⁹ Vgl.: § 121 GewO, Voraussetzung für die Gewerbeordnung (Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 1. Jänner 2009)

⁵⁰ Vgl.: § 123 GewO Gebietsweise Abgrenzung (Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 1. Jänner 2009)



Abb. 5: Landkarte Steiermark (Quelle: www.rauchfangkehrer-steiermark.at)

Tabelle 1: Einteilung der Kehrgebiete in der Steiermark

Bezirk	Anzahl der Kehrgebiete pro Bezirk	Anzahl der Betriebe pro Kehrgebiet
Liezen	5	1. Kehrgebiet: 2 2. Kehrgebiet: 3 3. Kehrgebiet: 3 4. Kehrgebiet: 4 5. Kehrgebiet: 2
Murau	2	1. Kehrgebiet: 3 2. Kehrgebiet: 2
Judenburg	3	1. Kehrgebiet: 3 2. Kehrgebiet: 3 3. Kehrgebiet: 2
Knittelfeld	2	1. Kehrgebiet: 2 2. Kehrgebiet: 2
Leoben	3	1. Kehrgebiet: 2 2. Kehrgebiet: 5 3. Kehrgebiet: 2
Bruck/Mur	3	1. Kehrgebiet: 3 2. Kehrgebiet: 4 3. Kehrgebiet: 2
Mürzzuschlag	2	1. Kehrgebiet: 2 2. Kehrgebiet: 3

Bezirk	Anzahl der Kehrgebiete pro Bezirk	Anzahl der Betriebe pro Kehrgebiet
Voitsberg	1	1. Kehrgebiet: 4
Weiz	3	1. Kehrgebiet: 2 2. Kehrgebiet: 4 3. Kehrgebiet: 4
Hartberg	2	1. Kehrgebiet: 2 2. Kehrgebiet: 2
Fürstenfeld	1	1. Kehrgebiet: 3
Feldbach	3	1. Kehrgebiet: 3 2. Kehrgebiet: 2 3. Kehrgebiet: 2
Radkersburg	1	1. Kehrgebiet: 2
Leibnitz	2	1. Kehrgebiet: 5 2. Kehrgebiet: 2
Deutschlandsberg	2	1. Kehrgebiet: 3 2. Kehrgebiet: 2
Graz-Umgebung	3	1. Kehrgebiet: 3 2. Kehrgebiet: 2 3. Kehrgebiet: 3
Graz-Stadt	5	1. Kehrgebiet: 6 2. Kehrgebiet: 7 3. Kehrgebiet: 5 4. Kehrgebiet: 5 5. Kehrgebiet: 5

(Quelle: www.rauchfangkehrer-steiermark.at Oktober 2008)

Die Rauchfangkehrerbetriebe in der Steiermark beschäftigen 677 Mitarbeiter.⁵¹

Wechsel des Rauchfangkehrers

Im Fall des Wechsels des für ein Kehrobjekt beauftragten Rauchfangkehrers hat der bisher beauftragte Rauchfangkehrer unverzüglich einen schriftlichen Bericht über die zuletzt erfolgte Kehrung und über den Zustand des Kehrobjektes an den für die Zukunft beauftragten Rauchfangkehrer, an die Gemeinde und an die Inhaber des Kehrobjektes zu übermitteln. Der Wechsel des Rauchfangkehrers darf nicht während der Heizperiode (15. September – 15. Mai) und nicht später als vier Wochen vor dem nächstfolgenden Kehrtermin vorgenommen werden. Gibt es in dem jeweiligen

⁵¹ Vgl. www.statistik-austria.at 26.11.2008

Kehrgebiet nicht mehr als zwei Rauchfangkehrer, so ist der Wechsel in ein anderes Kehrgebiet zulässig.⁵²

Steiermärkische Kehrordnung

Gesetz vom 20. Juni 2000 über das Reinigen, Kehren und Überprüfen von Feuerungsanlagen in der Steiermark:⁵³

Das Ziel des Gesetzes ist die Sicherstellung des Reinigens, Kehrens und Überprüfens von Feuerungsanlagen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen sowie im Interesse des Umweltschutzes, insbesondere der Luftreinhaltung, der Einsparung von Energie und der Erhaltung der Betriebssicherheit. Das Gesetz bezieht sich auf alle Feuerungsanlagen, die in der Steiermark betrieben, stillgelegt oder wieder benützt werden.

Benützte Feuerungsanlagen sind in der Heizperiode in annähernd regelmäßigen Intervallen durch den Rauchfangkehrer zu reinigen.

Kehrfristen

Die Anzahl der Kehrungen richtet sich nach der Art des verwendeten Brennstoffes und der Konstruktion der Feuerungsanlage.

Tabelle 2: Kehrintervalle laut Steiermärkischer Kehrordnung

	Feuerungsanlage für feste Brennstoffe	Reinigungs- und Überprüfungsfristen	
1	Herde und Öfen sowie dazugehörige Verbindungsstücke	3 x in der Heizperiode vom Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten zu	Bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 x zusätzlich

⁵² Vgl.: § 124 GewO Wechsel des Rauchfangkehrers (Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 1. Jänner 2009)

⁵³ Vgl. Steiermärkische Kehrordnung 2000 (Gesetz vom 20. Juni 2000)

		reinigen oder reinigen zu lassen	
2	zu 1 gehörige Rauchfänge	3 x durch den Rauchfangkehrer in der Heizperiode	Bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 x zusätzlich
3a	Feuerungsanlagen bis einschließlich 120 kW vor dem 01.01.1995 hergestellt	4 x durch den Rauchfangkehrer in der Heizperiode	Bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 x zusätzlich
3b	Feuerungsanlagen bis einschließlich 120 kW nach dem 31.12.1994 hergestellt	3 x durch den Rauchfangkehrer in der Heizperiode	Bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 x zusätzlich
4	Feuerungsanlagen über 120 kW	sind monatlich vom Rauchfangkehrer bei Betrieb zu reinigen	
5	Feuerungsanlagen in Betrieb mit geprüften Dampfkesselwärter	Kann vom dort beschäftigten und geprüften Dampfkesselwärter gereinigt werden, jedoch zusätzlich 1 x jährlich durch den Rauchfangkehrer	
	Feuerungsanlage für flüssige Brennstoffe	Reinigungs- und Überprüfungsfristen	
1	Herde und Öfen sowie dazugehörige Verbindungsstücke	2 x in der Heizperiode vom Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten zu reinigen oder reinigen zu lassen	Bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 x zusätzlich
2	Zu 1 gehörige Rauchfänge	2 x durch den Rauchfangkehrer in der Heizperiode	Bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 x zusätzlich
3	Feuerungsanlage bis einschließlich 120 kW	2 x durch den Rauchfangkehrer in der Heizperiode	Bei Betrieb außerhalb der Heizperiode 1 x zusätzlich
4	Feuerungsanlage über 120 kW	Sind monatlich vom Rauchfangkehrer bei Betrieb zu reinigen	
5	Feuerungsanlage in Betrieb mit Geprüfem Dampfkesselwärter	Kann vom dort beschäftigten und geprüften Dampfkesselwärter gereinigt werden, jedoch zusätzlich 1 x jährlich durch den Rauchfangkehrer	
	Feuerungsanlage für gasförmige Brennstoffe	Reinigungs- und Überprüfungsfristen	
1	alle Feuerungsanlagen	1 x jährlich durch den Rauchfangkehrer	

(Quelle: Steiermärkische Kehrordnung 2000)

Steiermärkische Feuerungsanlagenverordnung

Hier werden die Vorschriften für den Betrieb und die Überprüfung von Feuerungsanlagen geregelt.

Weiters sind in der Feuerungsanlagenverordnung die Anforderungen an die Brennstoffe aufgelistet.

Der höchstzulässige Schwefelgehalt in festen und flüssigen fossilen Brennstoffen ist ein wesentlicher Bestandteil der Verordnung.

Wichtige Punkte der Verordnung sind außerdem die erstmalige Überprüfung und die Überprüfungsintervalle einer Verbrennungsanlage.⁵⁴

Folgende Werte einer Ölfeuerungsanlage müssen jährlich ermittelt werden:

- Ölfreiheit der Rauchgase
- Russzahl bei Heizöl
- Feuerungstechnischer Mindestwirkungsgrad
- Kohlenmonoxidkonzentration im Abgas

Folgende Werte einer Gasfeuerungsanlage müssen jährlich ermittelt werden:

- Feuerungstechnischer Mindestwirkungsgrad
- Kohlenmonoxidkonzentration im Abgas

Gerade in Zeiten in denen Energieeinsparungen und die Reduktion des CO₂-Ausstoßes sehr wichtig ist, wird der Überprüfung von Feuerungsanlagen immer größerer Bedeutung zugeschrieben.

Ö-Normen und Technische Richtlinien

Sind Bundesweit geltende Bestimmungen und werden auch als Weiterführung von Gesetzen angesehen. Wie in anderen Handwerksgewerben auch, gibt es für das Rauchfangkehrergewerbe ebenfalls spezifische Ö-Normen und Richtlinien.

⁵⁴ Vgl. Steiermärkisches Feuerungsanlagengesetz 2001.

Eine wichtige Ö-Norm des Rauchfangkehrergewerbes ist die Ö-Norm B8201. In dieser Norm wird die Überprüfung von Rauchfängen auf ihre Dichtheit geregelt.

Die Überprüfung des Rauchfanges wird mittlerweile mit dem so genannten Leckratenprüfgerät ermittelt. Anders als bei einer Rauchpatrone wird hier der Verlust der Abgase im Rauchfang mittels einer Maschine ermittelt.

Feuerpolizeigesetz

Hier werden die Maßnahmen erläutert, welche der Verhütung und der Verhinderung der Ausbreitung von Bränden dienen. Ein wesentlicher Punkt des Gesetzes ist die Sicherheit von Personen im Fall eines Brandes.

Neben Bestimmungen die für jede Person gelten, gibt es auch spezifische Paragraphen, welche nur für das Rauchfangkehrergewerbe gelten.

Im Feuerpolizeigesetz wird der genaue Ablauf einer Feuerbeschau geregelt.

Die Feuerbeschau muss bei offenkundiger Brandgefahr unverzüglich, ansonsten alle 5 Jahre vorzunehmen sein. Bei Gebäuden die ein großes Brandgefahrenpotenzial aufweisen, muss die Feuerbeschau alle 2 Jahre vorgenommen werden.⁵⁵

Folgende Sachverständige sind von der Behörde bei der Feuerbeschau beizuziehen:

- Der zuständige Rauchfangkehrermeister
- Der Kommandant der zuständigen Feuerwehr oder ein ausgebildetes Feuerwehrmitglied
- In Betrieben mit einer Betriebsfeuerwehr auch den Betriebsfeuerwehrkommandanten

⁵⁵ Vgl. Steiermärkisches Feuerungsanlagengesetz 1985.

Neben der Feuerbeschau gibt es noch folgende wichtige Punkte die das Feuerpolizeigesetz beinhaltet:

- Lagerung von Brennstoffen
- die Abstände von Feuerungsanlagen zu brennbaren Teilen
- die Lagerung auf Dachböden
- Fluchtwege
- Elektroinstallationen

Steiermärkisches Baugesetz

Dieses Gesetz enthält die wichtigsten Bestimmungen, die für eine Errichtung einer Feuerungsanlage notwendig sind. Da es nicht zu den Bundesgesetzen gehört, gilt es nur für das Land Steiermark.

Im Steiermärkischen Baugesetz sind folgende wichtige Paragraphen zu finden:

§ 58 Allgemeine Planungs- und Betriebsvorschriften

Hier wird die Errichtung von Heizungsanlagen geregelt. Der Paragraph fordert außerdem, dass die Abgabe von luftverunreinigenden Stoffen möglichst gering sein muss.

§59 Lage von Feuerstätten, Heizräume

Ein wichtiger Punkt dieses Paragraphen ist die Beschaffenheit von Heizräumen. So muss dieser mindestens Brandbeständig ausgeführt sein.

§60 Typisierung von Feuerungsanlagen

Feuerungsanlagen dürfen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn eine Typen- oder Einzelgenehmigung durch das Land vorliegt.

§ 91 Heizräume und Öllagerräume

Hier wird die Ausführung der Türen und des Bodens beschrieben. Der Boden muss beispielsweise in einem Öllagerraum wasserdicht ausgeführt werden, da es sonst zu einem Ölaustritt kommen kann.

Emissionsschutzgesetz

Laut diesem Gesetz sind Feuerungsanlagen so zu errichten, dass vermeidbare Emissionen in Luft, Wasser und Boden unterbleiben. Falls die Emissionen nicht vermeidbar sind, so müssen diese nach dem Stand der Technik möglichst schnell und wirksam so verteilt werden, dass die Belastung der Umwelt möglichst gering ist. Die verlässliche Funktion der Schadstoffmindernden Bauteile muss gewährleistet sein.

Weiters muss die Höhe des Schornsteines so gewählt werden, dass die Belastung der nahe liegenden Umgebung gering gehalten wird.

Der Steiermärkische Kehrtarif

Die rechtliche Grundlage für die Erstellung der Kehrtarifverordnung ist die Gewerbeordnung, sie legt die Voraussetzung für die Erstellung einer Verordnung für die Höchstarife des Rauchfangkehrergewerbes fest.

Der Kehrtarif wird vom Land Steiermark unter Einbeziehung von Arbeiterkammer, Landwirtschaftskammer, Wirtschaftskammer und Rauchfangkehrerinnung festgelegt. Der Tarif ist für jeden steirischen Rauchfangkehrerbetrieb verbindlich anzuwenden. 2007 wurden neue Tarife für Pellets-, Hackschnitzel- und Holzvergaserheizanlagen aufgenommen. Damit wurde der erhöhte Aufwand, der mit Arbeiten an diesen Anlagen einhergeht, im Berechnungsschema berücksichtigt. „Mit dieser Verordnung ist gewährleistet, dass wir dem gesetzlichen Auftrag gerecht werden und sowohl auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe als auch auf die Interessen der Leistungsempfänger Bedacht nehmen“, so Wirtschaftslandesrat Buchmann.⁵⁶

⁵⁶ Vgl. <http://www.politik.steiermark.at/cms/beitrag/10649773/7129389/> 17.11.2008

Tarifbeispiel für ein Einfamilienhaus

Das Einfamilienhaus wird mit einer Pelletsheizung geheizt und besitzt zusätzlich einen Rauchfang für einen Kachelofen.

Anzahl der Geschoße:	3		
Heizungsart	Pelletsheizung (20 kW)		
Ein zusätzlicher Rauchfang für einen Kachelofen			
a)			
Solaranlage für Warmwasseraufbereitung vorhanden.			
b)			
Keine Solaranlage vorhanden.			
a)			
Anzahl der Kehrungen Pellets:		3	
Anzahl der Kehrungen Rauchfang für Kachelofen:		2	
		Kehrungen	
Tarif Pellets:	€ 29,89	3	€ 89,67
Tarif zusätzlicher Rauchfang:	€ 2,97	2	€ 5,94
Überprüfung von Feuerstätte	€ 4,84	1	€ 4,84
			€ 100,45 (exkl. Ust.)
b)			
Anzahl der Kehrungen Pellets:		4	
Anzahl der Kehrungen Rauchfang für Kachelofen:		2	
		Kehrungen	
Tarif Pellets:	€ 29,89	4	€ 119,56
Tarif zusätzlicher Rauchfang:	€ 2,97	2	€ 5,94
Überprüfung von Feuerstätte	€ 4,84	1	€ 4,84
			€ 130,34 (exkl. Ust.)

Abb. 6: Tarifbeispiel für ein Einfamilienhaus

Quelle: Steiermärkischer Kehrtarif 2007

4 Betriebsanalyse der Firma Diechler

Geschichte der Firma Diechler

Das Rauchfangkehrergewerbe hat in der Familie Diechler bereits eine lange Tradition. Ursprünglich war die Rauchfangkehrerfamilie Diechler in Murau angesiedelt. Das Kehrgebiet in Neumarkt wurde von Diechler Franz Ende des 19. Jahrhunderts erworben. Sein 1874 geborener Sohn Johann führte den Betrieb in Neumarkt weiter. Da damals alle Arbeiten zu Fuß erledigt werden mussten, waren die Rauchfangkehrer darauf angewiesen in einigen Kehrgebieten auf Bauernhöfen zu übernachten. Oftmals wurden sie mit Naturalien für ihre Arbeit bezahlt.

Da die damalige Hauptarbeit des Rauchfangkehrers das Reinigen der schließbaren Kamine war, mussten sie für die Wanderungen und Arbeiten auch im Winter Pantoffeln als Schuhwerk benutzen.

Die Arbeitskleidung wurde damals aus Leder angefertigt. Dieses war natürlich viel schwerer als die heutigen Arbeitsmonturen was die Wanderungen und Arbeitsabläufe erschwerte. Das Leder war notwendig um im Rauchfang ohne Verletzungen voranzukommen.

Diechler Johann hatte drei Söhne die alle den Beruf des Rauchfangkehrers erlernten. Der älteste Sohn starb bei einer Auseinandersetzung 1935 in Scheifling. Nach dessen Tod sollte der zweitälteste Sohn den Betrieb übernehmen. Dieser fiel jedoch 1941 im zweiten Weltkrieg.

Dadurch übernahm der jüngste Sohn Fritz den Rauchfangkehrerbetrieb im Jahre 1942.



Abb. 7: Handgeschriebene Rechnung aus dem Jahr 1915

Quelle: Privatbesitz Diechler Johann

Diechler Fritz hatte zwei Söhne und verstarb im Jahre 1959. Weil seine Söhne noch nicht alt genug waren um den Betrieb zu übernehmen, führte seine Frau Hilda den Rauchfangkehrerbetrieb als Witwenfortbetrieb weiter. Geschäftsführer war zu dieser Zeit der in Murau lebende Franz Diechler.

1966 übernahm der ältere Sohn Johann den Geschäftsführerposten und erhielt im Jahre 1974 den gesamten Betrieb. Die Entwicklung von Zentralheizungsanlagen erweiterte das Aufgabengebiet im Kehrbezirk enorm. Auch viel in den sechziger Jahren das mühsame Beschließen von Rauchfängen fast zur Gänze weg. Durch wesentlich größere Stoßbürsten, konnten die weiten Rauchfänge nunmehr von außen gekehrt werden.

In Neumarkt konnten sich anfänglich nur öffentliche Gebäude und besser verdienende Personen eine Zentralheizung leisten. Diese wurden zunächst mit Koks befeuert, bevor sie von Ölheizungsanlagen abgelöst wurden. Die Entwicklung von Erdgasheizungen spielte im Kehrbezirk Neumarkt keine Rolle, da durch den Bezirk

Murau keine Erdgaspipeline errichtet wurde. In anderen Gebieten sank jedoch der Umsatz aufgrund von Gasanlagen beträchtlich.

Der Betrieb profitierte außerdem vom Hausbauboom in den sechziger und siebziger Jahren. In dieser Zeit entstanden im Kehrbezirk zahlreiche neue Siedlungen, welche den Jahresumsatz beträchtlich steigerten. Die damalige Kehrordnung forderte für Heizungsanlagen eine monatliche Kehrung durch den Rauchfangkehrer. Durch diese Verordnung waren 5 Rauchfangkehrergesellen für den Betrieb notwendig.

Für den jüngeren Sohn wurde in Judenburg ein weiteres Kehrgebiet erworben. Dieser musste aufgrund der hohen Anzahl von Gasheizungen sein Geschäftsfeld erweitern. Da ein Rauchfangkehrermeister befugt ist Kamine zu sanieren, konnte er seinen Betrieb durch dieses zusätzliche Geschäftsfeld absichern.

Diechler Johann führt den Rauchfangkehrerbetrieb bis heute, möchte jedoch in nächster Zeit den Betrieb an seinen Sohn übergeben. Der Rauchfangkehrerbetrieb beschäftigt zurzeit 3 Rauchfangkehrergesellen und einen Lehrling.

Das Kehrgebiet der Firma Johann Diechler besteht aus folgenden Gemeinden:

- Marktgemeinde Scheifling
- St. Lorenzen bei Scheifling
- Perchau am Sattel
- Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark
- St. Marein bei Neumarkt
- Mariahof
- Kulm am Zirbitz
- Dürnstein
- Marktgemeinde Mühlen



Abb. 8: *Bezirk Murau*

Quelle: <http://www.bh-murau.steiermark.at/cms/bilder/> am 14.12.2008

Heizungsanlagen im Kehrbezirk

Zurzeit befinden sich im Kehrgebiet der Firma Diechler rund 1700 Haushalte mit verschiedensten Feuerungsanlagen. In den Gemeinden Neumarkt und Scheifling entstand in den vergangenen Jahren jeweils ein Fernwärmewerk. Der größte Teil der Feuerungsanlagen fällt auf Heizungen welche mittels Biomasse beheizt werden.

Biomasseheizungen werden unterteilt in:⁵⁷

- Holzheizungen
- Pelletsheizungen
- Hackschnitzelheizungen

⁵⁷ Vgl.: RK-Magazin, Kundenzeitschrift der Steiermärkischen Rauchfangkehrer, Band 1, Graz, 2005, S.13.

Weiters sind im Kehrgebiet ein größerer Teil von Ölheizungen und ein sehr geringer Teil von Gasheizungen vorhanden.

Der Hauptgrund für die geringe Anzahl von Gasheizungen ist die nicht gegebene Erdgasversorgung mittels Gaspipeline. Diese endet in der obersteirischen Stadt Judenburg.

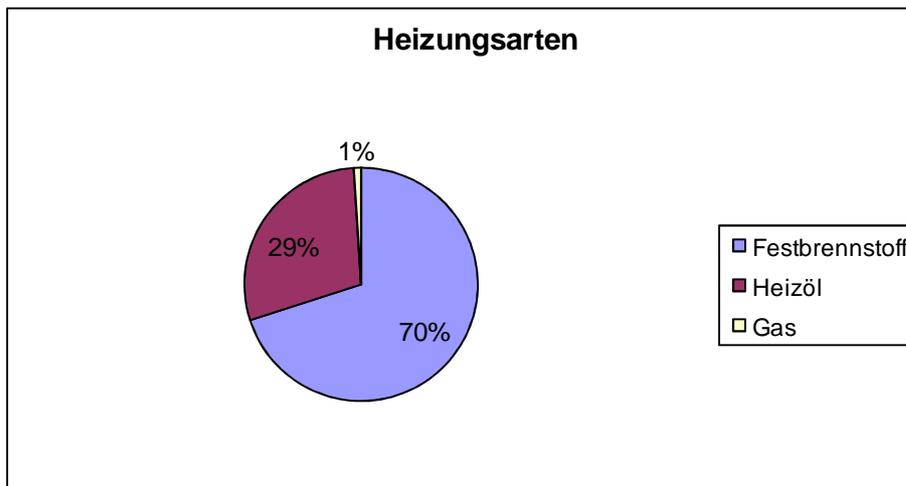


Abb. 9: Heizungsarten im Kehrgebiet Diechler

Quelle Rauchfangkehrerbetrieb Diechler



Abb. 10: Ölheizung

Quelle: <http://www.baumann-haustechnik.ch>



Abb. 11: Hackschnitzelheizung

Quelle: <http://www.rencomp.net>



Abb. 12: Pelletsheizung

Quelle: <http://www.baulinks.com>

Möchte ein unzufriedener Kunde einen Wechsel des Rauchfangkehrers beantragen, so kann er nur den benachbarten Rauchfangkehrerbetrieb von Johann Pierer in St. Lambrecht wählen. Dieser befindet sich ebenfalls im Kehrbezirk Neumarkt. Ein Wechsel ist jedoch nur einmal im Jahr außerhalb der Heizperiode möglich.⁵⁸ Bis heute wechselte jedoch noch kein Kunde den Rauchfangkehrerbetrieb.

Rechtsform und Eigentumsverhältnis

Die Firma Diechler wird als Einzelunternehmen geführt. Diese Wahl der Unternehmensform galt als die einfachste Rechtsform für den Rauchfangkehrerbetrieb Diechler. Haftungsrechtlich betrachtet wäre eine GmbH wesentlich sinnvoller, da der Gesellschafter hier nur mit seiner Einlage haftet. Für das Rauchfangkehrergewerbe ist diese Rechtsformwahl jedoch nicht gestattet.

⁵⁸ Vgl.: § 124 GewO Wechsel des Rauchfangkehrers (Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 1. Jänner 2009)

Die Einzelunternehmung ist dadurch charakterisiert, dass eine natürliche Person alleiniger Inhaber ihrer Unternehmung ist. Der Einzelunternehmer haftet für die Verbindlichkeiten des Unternehmens unbeschränkt selbst.

Das bedeutet er haftet nicht nur mit dem im Betrieb eingelegten Vermögen, sondern auch mit seinem Privatvermögen. Durch das große Haftungsrisiko stehen dem Unternehmer alle Entscheidungsbefugnisse zu.

Bei der Einzelunternehmung gibt es keine gesetzlichen Vorschriften über den Mindestbetrag des Haftungskapitals. Das eingelegte Kapital kann zu jeder Zeit entnommen werden, da der Einzelunternehmer mit seinem privaten Vermögen für die Verbindlichkeiten des Betriebes haftet.⁵⁹

Für Kleinstbetriebe des Einzelhandels und des Handwerks ist die Einzelunternehmung die am häufigsten gewählte Rechtsform.

Eine Kapitalerhöhung kann in erster Linie im Zuge einer Selbstfinanzierung erfolgen. Das heißt der Unternehmer erhöht das Kapital durch Nichtentnahme des Gewinns. Die Möglichkeiten der Selbstfinanzierung sind bei den meisten kleinen Einzelunternehmen begrenzt, da sie in den meisten Fällen den Gewinn ihrer Betriebe für die Aufwendungen der persönlichen Lebensführung verwenden müssen.⁶⁰

Die Begrenzung der Selbstfinanzierung kann jedoch auch der Zielsetzung des Unternehmers entsprechen. Wegen der engen Verbindung zwischen Haushalt und Betrieb ist oft die Gewinnmaximierung und nicht die ständige Erweiterung des Betriebes das Ziel eines Einzelunternehmers. Dadurch wird das Risiko des Betriebes möglichst gering gehalten.

Die Kreditbasis der einzelnen Rechtsformen ist unterschiedlich. Sie hängt einerseits von der Höhe des Eigenkapitals, andererseits von den Haftungsverhältnissen und den Rechtsvorschriften ab. Neben diesen Faktoren wird die Kreditwürdigkeit eines Betriebes von den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Ertragslage und dem guten Ruf bestimmt. Sieht man von diesen nicht durch die Rechtsform bedingten Faktoren ab, so ist die OHG in den meisten Fällen kreditwürdiger als eine Einzelunternehmung, da hier wenigstens zwei Gesellschafter unbeschränkt haften.

⁵⁹ Vgl. WÖHE, Günter: Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre, München 2002. S.275ff.

⁶⁰ Vgl.: WAGENHOFER, Alfred, Bilanzierung und Bilanzanalyse, Wien 1995, S.226.

Ein Rauchfangkehrerbetrieb ist in der Regel jedoch für Bankinstitute sehr kreditwürdig. Gründe dafür sind die konstanten Einnahmen und die einfache Ermittlung der zukünftigen Zahlungsströme.

Für eine Einzelunternehmung ist die Einkommenssteuer die maßgebende Besteuerung auf den Gewinn. Sie ist unabhängig davon, ob die Gewinne einbehalten werden oder entnommen werden. Die Höhe der Einkommenssteuer hängt von der Höhe des gesamten Einkommens des Steuerpflichtigen ab.⁶¹

Konkurrenzanalyse und Nachfrageanalyse

Da das Rauchfangkehrergewerbe durch seine halbamtlichen Tätigkeiten noch immer zu den geschützten Gewerben zählt, ist die Gefahr eines Verlustes von Kundenstöcken an Mitbewerbern wesentlich geringer als in der freien Marktwirtschaft. Durch die Einführung der Möglichkeit des Wechsels des zuständigen Rauchfangkehrers ist zwar eine neue Situation für das Gewerbe entstanden, jedoch wird diese zusätzliche Freiheit zur Auswahl in der Regel von den Feuerungsanlagenbesitzern nicht in Anspruch genommen. Ein wesentlicher Grund dafür ist der bestehende steiermärkische Kehrtarif, welcher für alle Rauchfangkehrerbetriebe in der Steiermark gilt.

Der Wechsel des Rauchfangkehrers spielt vor allem in den ländlichen Gebieten eine sehr geringe Rolle, da die Anfahrtswege für den benachbarten Rauchfangkehrerbetrieb in der Regel unrentabel sind.

Die Entstehung von Fernwärmewerken führt für das Rauchfangkehrergewerbe zu wesentlich höheren finanziellen Einbußen.

Im Kehrbezirk Neumarkt entstand 2004 in Neumarkt, und 2007 in Scheifling jeweils ein Heizwerk. Durch diese Fernwärmeanlagen werden in Zukunft noch einige Haushalte vom Kundenstock verloren gehen.

⁶¹ Vgl. WÖHE, 2002, S.276ff.

Ziel für den Rauchfangkehrerbetrieb sollte es sein, durch intensive Beratungsgespräche mit den Hausbesitzern den Vorteil einer unabhängigen Heizungsanlage zu propagieren.

Durch eine zusätzliche Montage von Solaranlagen für die Warmwasseraufbereitung, lassen sich die Energiekosten des Gebäudes stark reduzieren. Durch diese Maßnahme muss in den wärmeren Monaten und in den Übergangszeiten keine zusätzliche Energie verheizt werden.

Durch den Anschluss an ein Fernwärmenetz benötigt man zwar auch in den wärmeren Jahreszeiten weniger Energie, jedoch ist trotzdem eine Grundgebühr zu entrichten.

In den restlichen Gemeinden im Kehrbezirk ist die Gefahr einer Entstehung von Fernwärmewerken wesentlich geringer. Bei diesen Gemeinden handelt es sich zumeist um verstreute Siedlungen. Diese Gebietsstrukturen führen zu einer Unrentabilität eines zusätzlichen Werkes.

Ein wesentlicher Vorteil für den Rauchfangkehrerbetrieb Diechler ist die große Anzahl von Landwirtschaftlichen Betrieben im Kehrbezirk. Da die meisten Landwirtschaften einen eigenen Wald besitzen, ist die Energieversorgung des Haushaltes mittels Biomasse die günstigste Variante.

Die einzige Möglichkeit eines Rauchfangkehrerbetriebes den Umsatz aus den Kehrarbeiten zu erhöhen, ist der Ankauf eines weiteren Kehrgebietes. Im Bezirk Murau ist ein solcher Ankauf jedoch sehr unwahrscheinlich, da die Rauchfangkehrerbetriebe des Bezirkes wirtschaftlich auf gesunden Füßen stehen und sich daher ein Verkauf des Kehrgebietes nicht lohnen würde.

Bilanzanalyse und Kennzahlen

Allgemeines

Ziel einer Bilanzanalyse ist es, aus öffentlich zugänglichen Daten, besonders aus veröffentlichten Jahresabschlüssen, Informationen zu erhalten, welche nicht direkt herauszulesen sind.

Die wichtigsten Adressaten von Informationen aus der Bilanzanalyse sind die Gläubiger und Anteilseigner mit ihren unterschiedlichen Informationsinteressen.⁶²

Tabelle 3: Adressatenbezogene Bilanzanalyse

Adressaten	Gläubiger	Anteilseigner
Ziele	pünktliche Zahlung von Zinsen und Tilgung	gute Performance (hohe Ausschüttung + Kursgewinn)
Bedingung zur Zielerreichung	Finanzielles Gleichgewicht in Zukunft	hohe Ertragskraft in Zukunft
Informationsinteresse aus Jahresabschluß	ungetrübter Einblick in künftige Vermögens- und Finanzlage	ungetrübter Einblick in künftige Ertragslage
Analyseschwerpunkt	Finanzwirtschaftliche Bilanzanalyse	Erfolgswirtschaftliche Bilanzanalyse

Die Interessen der Anteilseigner sind für den Rauchfangkehrerbetrieb Diechler nicht relevant, da es sich um eine Einzelunternehmung handelt.

Folgende Aufgabenbereiche der Bilanzanalyse können genannt werden:

- Informationsverdichtung: Tatsachen und Zusammenhänge welche aus dem Jahresabschluss nicht unmittelbar ersichtlich sind, werden dadurch aufgezeigt und transparenter gemacht.
- Wahrheitsfindung: Die als unrichtig eingeschätzten Daten aus den Bilanz- und Erfolgsrechnungszahlen werden der Wirklichkeit angepasst.

⁶² Vgl. WÖHE, 2002 S.1056

- Urteilsbildung: Die Bilanzanalyse soll hier zur Kontrolle und zur Beurteilung der Entscheidungsträger dienen.
- Entscheidungsfindung: Die aus der Bilanzanalyse ermittelten Daten sollen hier als Basis (Input) für die folgenden betrieblichen Entscheidungen dienen.⁶³

Ein Kreditinstitut möchte in der Regel erfahren, ob die Liquidität eines Betriebes ausreichend ist. Erst anhand dieser Information wird ein Kredit gewährt.⁶⁴

Kennzahlen

Für die Auswertung von Finanzinformationen werden in der Regel Kennzahlen herangezogen. Kennzahlen sind Maßeinheiten, welche die Struktur und die Prozesse in einer Unternehmung darstellen. Die simple und gut verständliche Darstellung wesentlicher Zusammenhänge ist der Hauptzweck von Kennzahlen. Diese wesentlichen Zusammenhänge sind aus den Ausgangsdaten nur schlecht ersichtlich. Kennzahlen bringen keine neuen Informationen. Sie stellen hingegen gewisse vorhandene Werte anders oder im Zusammenhang mit anderen Informationen dar.⁶⁵

Grundsätzlich ist es möglich quantitative Werte fast beliebig miteinander in Verbindung zu bringen. Die eigentliche Schwierigkeit ist es für bestimmte Analysen möglichst gut geeignete Kennzahlen zu bestimmen. Dies erfordert große Kenntnisse der Eigenschaften gewisser Kennzahlen. Man kann dadurch nicht von „besseren“ oder „schlechteren“ Kennzahlen sprechen.

Kennzahlen werden formal in absolute und relative Kennzahlen unterteilt.

Einzelzahlen, Summen, Differenzen oder Mittelwerte bestimmter Maßgrößen gehören zu den Absoluten Kennzahlen.

⁶³ Vgl. VOGLER G./ MATTES, H. Theorie und Praxis der Bilanzanalyse. Berlin 1976, S.604.

⁶⁴ Vgl. Wagenhofer, 2008 S.195

⁶⁵ Vgl. ebenda, 2008 S.195ff.

Für den Rauchfangkehrerbetrieb Diechler werden die wesentlichsten Kennzahlen ermittelt, welche die Kapitalstruktur, den Vermögensaufbau und die Ertragslage am besten darstellen. Basis dieser Kennzahlen sind die Jahresabschlüsse von 2001 bis 2007. Durch die Bildung von Zeitreihen kann man die Entwicklung des Unternehmens über gewisse Zeiträume verfolgen. Dadurch können auffällige Abweichungen einzelner Posten genauer hinterfragt und die zeitliche Entwicklung von Kennzahlen dargestellt werden.⁶⁶

Bilanzen der Firma Johann Diechler:

Tabelle 4: Bilanzen der Firma Diechler

Aktivseite	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Anlagevermögen	51460	49350	52297	63254	80662	73732	64569	60785	53770	33994	26482
Umlaufvermögen	25474	18569	22436	17281	14689	41753	28863	28634	28220	39212	37934
Rechnungsabgrenzungsposten	8766	9225	7023	9012	9322	9382	10092	10631	10744	11109	11486
Summe Aktiva	85700	77144	81756	89547	104673	124867	103523	100050	92734	84315	75902

Passivseite	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Eigenkapital	19154	14587	13254	12015	10531	20154	18254	13254	15398	14754	9198
Fremdkapital	66546	62557	68502	77532	94142	104713	85269	86796	77336	69561	66704
Summe Passiva	85700	77144	81756	89547	104673	124867	103523	100050	92734	84315	75902

⁶⁶ WAGENHOFER, 2008, S. 198.

Gewinn- und Verlustrechnung der Firma Johann Diechler:

Tabelle 5: G & V der Firma Diechler

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Umsatzerlöse	218232	216881	234998	225321	209379	211875	212526	222377	229098	207776	197248
Sonstige betr. Erträge	5637	3646	2055	4124	6627	12636	3816	4012	2666,6	3911,8	2928
Materialaufwand	-3018	-2173	-2270	-2145	-1616	-2285	-759,2	-1342	-887,5	-997,5	-1857
Personalaufwand	105994	-86869	-83543	-85471	-77302	-76819	-74816	-77256	-80383	-78649	-91480
Abschreibungen	-3534	-4366	-6746	-9547	-10152	-11263	-13117	-10278	-10771	-11690	-8741
Sonstige betr. Aufw.	-39526	-42976	-47178	-44145	-45539	-43598	-41031	-49052	-42190	-46498	-44024
Betriebserfolg	71798	84143	97316	88137	81397	90545	86618	88461	97533	73853	54074
Zinsen und ähnliche Aufw.											
Finanzerfolg	-3327	-3128	-3425	-3877	-4707	-5236	-4263	-4340	-3867	-3478	-3335
EGT	68470	81015	93891	84260	76690	85310	82355	84121	93666	70375	50739
+/-											
Überschuß/Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bilanzgewinn	68470	81015	93891	84260	76690	85310	82355	84121	93666	70375	50739

4.1 Erfolgswirtschaftliche Jahresabschlussanalyse

Die Beurteilung der Ertragskraft ist ein wesentliches Ziel der Jahresabschlussanalyse eines Unternehmens. Unter Ertragskraft versteht man die Fähigkeit, in Zukunft nachhaltig Gewinne zu erwirtschaften und dadurch Entnahmen sicherzustellen und die Leistungsfähigkeit des Unternehmens durch Bildung von Rücklagen zu erhalten und zu stärken.

Die Ertragskraft beeinflusst Aktionäre, Investoren, Fremdkapitalgeber und Mitbewerber. Weiters ist die Entwicklung der Ertragskraft für die Investoren und Anteilseigner im Hinblick auf Gewinnausschüttung und Kursentwicklung der Anteile von enormer Wichtigkeit. Aus der Ertragskraft können Fremdkapitalgeber die

Sicherheit ihres Engagements und die Wahrscheinlichkeit, die verabredeten Zins- und Tilgungszahlungen pünktlich zu erhalten beurteilen.

Mitbewerber orientieren sich an ihr, um das eigen Unternehmen in ihren Stärken und Schwächen einschätzen zu können usw.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine Erfolgsanalyse erstellt wird, um die derzeitige Gewinnsituation bezogen auf die Höhe des Erfolges und seiner Entstehung möglichst unabhängig von bilanzpolitischen, handels- und steuerlichen Erwägungen und Einflüssen beurteilen zu können.⁶⁷

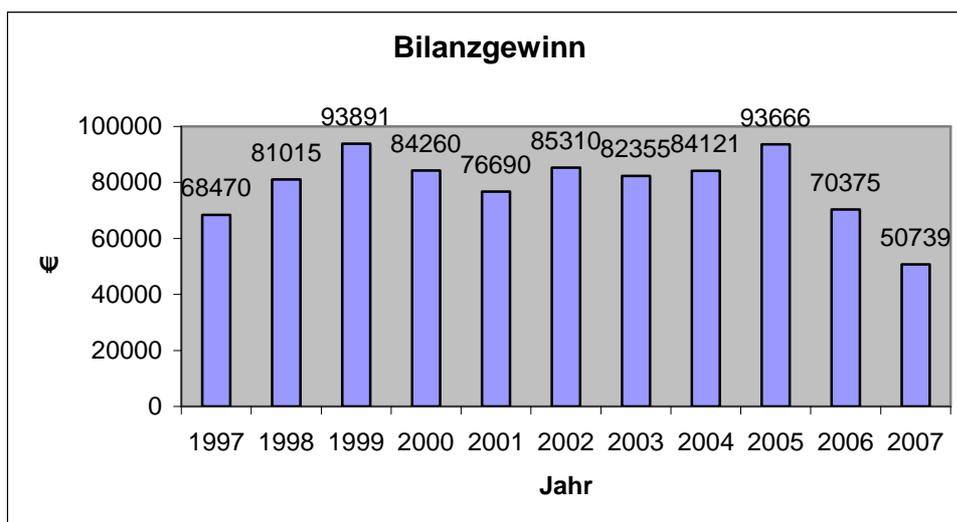


Abb. 13: Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn zeigt große Schwankungen in den analysierten Jahren. Das folgende Diagramm zeigt eine Erhöhung der Aufwendungen bei einem zeitgleichen Rückgang der Erlöse. Die Gründe dafür werden nachfolgend aufgezeigt.

⁶⁷ Vgl. GRÄFER, Horst: Bilanzanalyse : traditionelle Kennzahlenanalyse des Einzeljahresabschlusses, Wien, 2008, S.27

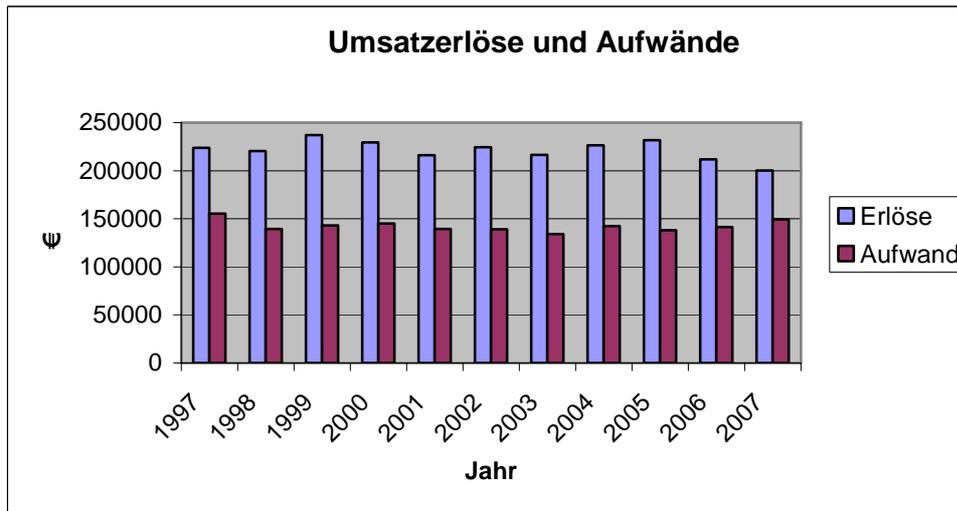


Abb. 14: Umsatzerlöse und Aufwendungen

A. Kennzahlen der Aufwands- und Ertragsstruktur

Personalintensität

$(\text{Personalaufwand} * 100 / \text{Gesamtaufwand})^{68}$

Die Personalintensität gibt die Wirtschaftlichkeit des Faktors `Arbeit` an. Sie ergibt sich aus folgenden Positionen.

- Löhne und Gehälter
- Soziale Abgaben
- Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung

Wenn man die regelmäßig steigenden Kosten des Personals und den immer härter werdenden Wettbewerb unter den Betrieben untereinander betrachtet, nimmt dieser Wert eine immer größere Bedeutung an. Eine zu hohe Personalintensität kann oft zu einer schwachen Ertragslage führen.⁶⁹

⁶⁸ Vgl. GRÜNBERGER, Herbert: Praxis der Bilanzierung, Wien 2005, S.313.

⁶⁹ Vgl. GRÄFER, 2008 S.49

Bei der Firma Diechler handelt es sich um einen Dienstleistungsbetrieb, daher ist die Personalintensität wesentlich höher als die Materialintensität. In Anbetracht der derzeitigen Auslastung der Mitarbeiter können diese Kosten zurzeit nicht reduziert werden. Eine Einsparung könnte nur erfolgen, wenn der Firmeninhaber selbst Kehrarbeiten verrichtet.

Materialintensität

$(\text{Materialaufwand} * 100 / \text{Gesamtaufwand})^{70}$

Das Unternehmen wird durch die Materialintensität bestimmt, ob es lohn- oder materialintensiv ist. Häufig steht einem geringen Materialaufwand ein hoher Personalaufwand gegenüber.

Da die Firma Diechler kein Produktionsbetrieb ist, sind die Kosten für Material dementsprechend gering. Derzeit werden vom Betrieb ausschließlich Kehrarbeiten und Messleistungen angeboten. Dadurch gibt es nur einen gering ausfallenden Materialverschleiß von Staubsaugern, Stoßbürsten und anderen kleineren Werkzeugen.

Ein überdurchschnittlicher Verschleiß von Materialien ist möglicherweise auf eine Unwirtschaftlichkeit im Ablauf im Betrieb zurückzuführen.⁷¹

Bei den Materialkosten im Betrieb Diechler ist zurzeit kein großes Einsparungspotenzial vorhanden.

⁷⁰ Vgl. GRÜNBERGER, 2003, S.313.

⁷¹ Vgl. GRÄFER, 2008 S.48

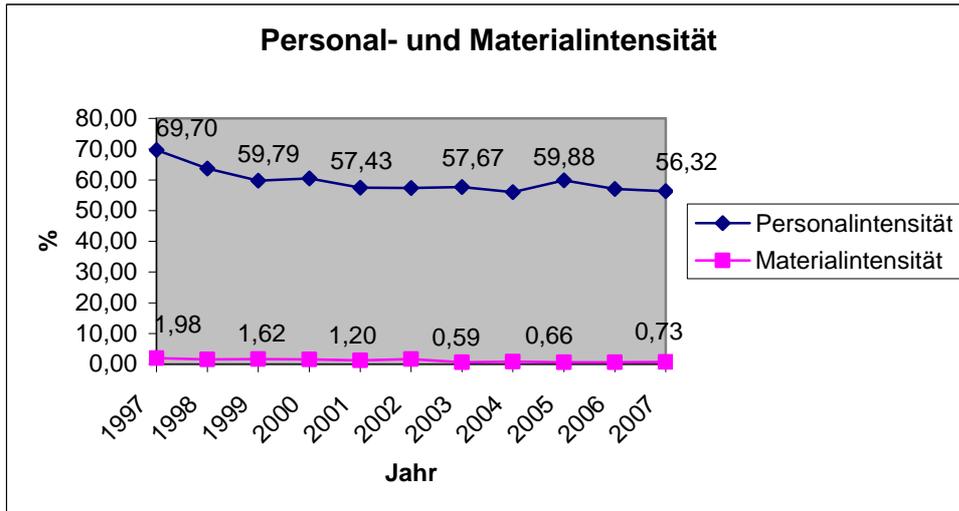


Abb. 15: Personal- und Materialintensität

Aufwendungen

Die Aufwendungen setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

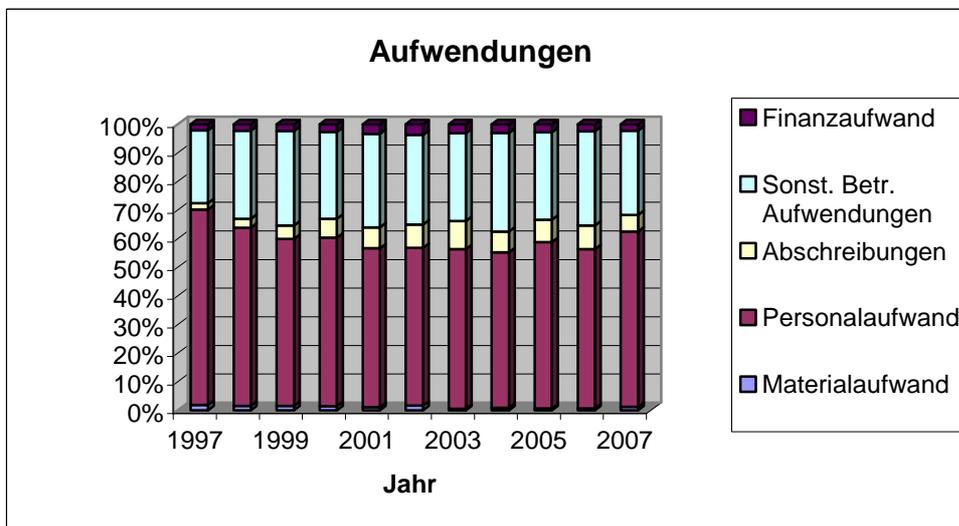


Abb. 16: Aufwendungen

Die Grafik zeigt, dass der Personalaufwand den größten Wert der Aufwendungen ausmacht. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen folgen als zweitgrößter Wert. In der Tabelle gut ersichtlich, dass der Materialaufwand eine sehr geringe Rolle spielt. Wie schon erwähnt ist dieser Wert besonders klein, da es sich um ein

Dienstleistungsunternehmen handelt. Die Abschreibungen beinhalten Gebäude, Fahrzeuge und geringfügige Wirtschaftsgüter.

B. Kennzahlen im Zusammenhang mit der Leistungsverwertung

Rohhertrag

(Umsatzerlöse – Wareneinsatz)⁷²

Die Roherträge der Firma Diechler sind im Vergleich zu einem Produktionsunternehmen besonders hoch, da der Wareneinsatz sehr gering ist. Der Betrieb Diechler bietet zurzeit keine Serviceleistungen für Ölbrenner an, dadurch wird der Materialeinsatz zusätzlich verringert, da keine Ersatzteile benötigt werden.

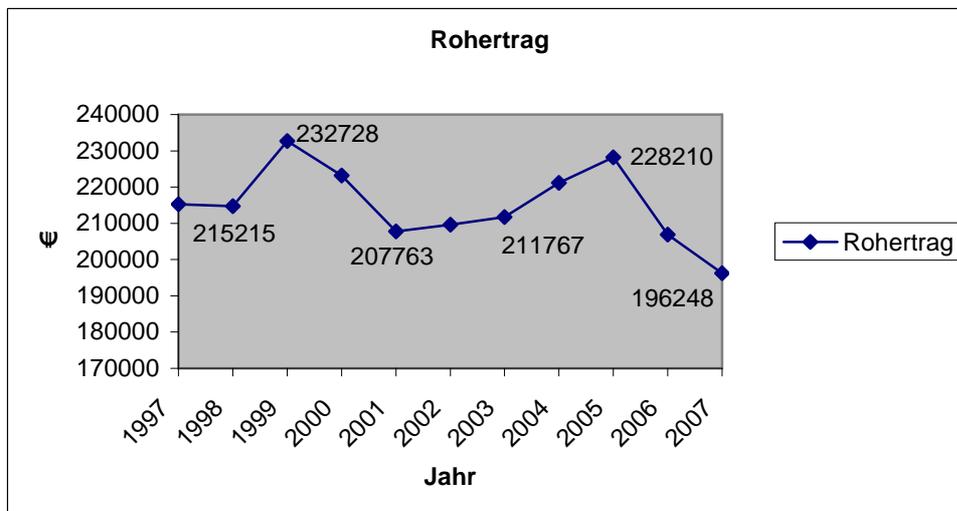


Abb. 17: Rohhertrag

Eigenkapitalrentabilität

(Ord. Unternehmensergebnis n. Zinsen * 100 / durchschnittliches Eigenkapital)⁷³

⁷² Vgl. GRÜNBERGER, 2003, S.313.

⁷³ Vgl. SCHIERENBECK, Henner.: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre. München, Wien 2003, S.85

Sie gilt als Maßstab für das Erreichen des Einkommensziels eines Betriebes. Im Gegensatz zur Gesamtkapitalrentabilität die als Unternehmensrendite bezeichnet wird, wird sie auch Unternehmerrendite genannt.

Im Fall der Firma Diechler betragen die Eigenkapitalrentabilitäten mehr als 400%. Diese Rentabilitäten werden mit der Verzinsung festverzinslicher Wertpapiere verglichen. Das Eigenkapital verzinst sich wesentlich besser im Unternehmen als in der Bank.⁷⁴ Diese sehr hohen Werte sind auf den relativ geringen Eigenkapitalanteil zurückzuführen. In der Regel haben anlagenintensive Unternehmen eine geringere Eigenkapitalrentabilität als Unternehmen mit hoher Arbeitsintensität. Weiters sollte beachtet werden, dass die Gewinne ausreichen sollten, um neue Investitionen zu finanzieren. Durch das zusätzliche Aufnehmen von Fremdkapital verringert sich nämlich der Eigentümerinfluss auf das Geschehen im Unternehmen.⁷⁵

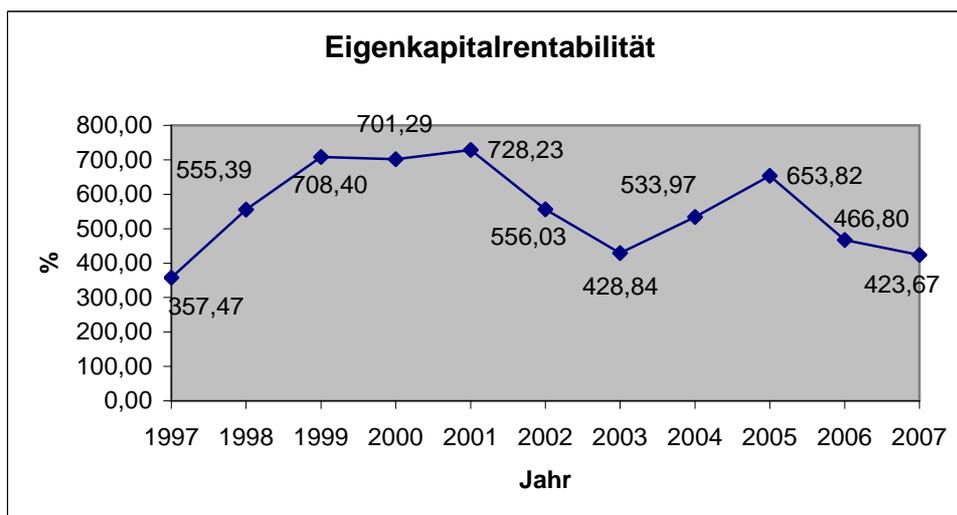


Abb. 18: Eigenkapitalrentabilität

⁷⁴ Vgl. GRÜNBERGER, 2004, S.321

⁷⁵ Vgl. GRÄFER, 2008, S.63

C. Kennzahlen der Vermögens- (Kapital-)Rentabilität

Gesamtkapitalrentabilität / ROI

(Ord. Betriebsergebnis v. Zinsen * 100 / durchschnittliches Gesamtkapital)⁷⁶

Durch die Gesamtkapitalrentabilität wird der Einfluss von unterschiedlichen Kapitalstrukturen (Relation von Eigenkapital zu Fremdkapital) eliminiert.

Dadurch wird eine Kennzahl ermittelt, welche die Effizienz und die Verzinsung des gesamten eingesetzten Kapitals ausdrückt. Diese Kennzahl ist wesentlich besser für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Betriebes geeignet als die Kennzahl Eigenkapitalrentabilität.

Eine Gesamtkapitalrentabilität die über den Fremdkapitalzinsen liegt gibt an, dass mit dem Betrieb ein größerer Gewinn erzielt wird, als der Aufwand für Zinszahlungen für das Fremdkapital beträgt.⁷⁷

Die Rentabilitäten der Firma Diechler erfüllen die Anforderungen an einen Wirtschaftlichen Betrieb. Jedoch verringerte sich der Wert von 2005 auf 2007 um rund 34%. Gründe dafür waren steigende Personalkosten und fallende Umsatzerlöse durch den Wegfall einiger größerer Heizungsanlagen und eine Erhöhung der Forderungen. In nächster Zeit sollte das regelmäßige Kehren von im Bezirk befindlichen Ferienhäusern eingeführt werden um den Umsatz wieder zu steigern.

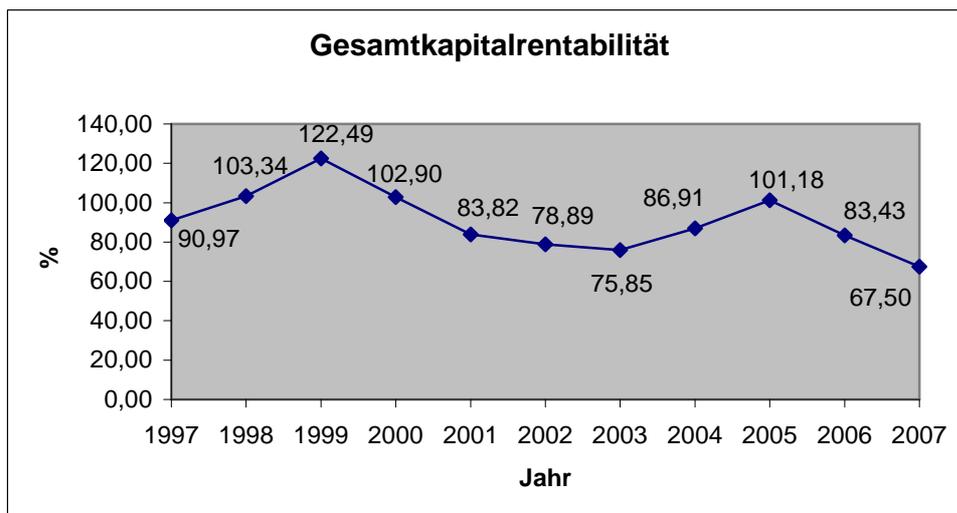


Abb. 19: Gesamtkapitalrentabilität

⁷⁶ Vgl. SCHIERENBECK, 2003, S.85

⁷⁷ Vgl. GRÄFER, 2008 S.64

Umsatzrentabilität

(Ord. Betriebsergebnis v. Zinsen * 100 / Umsatz)⁷⁸

Diese Kennzahl zeigt dass im Jahr 1997 bei einem Umsatz von 100 ein Ergebnis von 36,63 bleibt. Auch in den folgenden Jahren sind die Werte der Umsatzrentabilität zufrieden stellend.⁷⁹

Die Umsatzrentabilität ist ebenfalls geeignet um negative oder positive Entwicklung im Betrieb darzustellen.

Eine Veränderung der Umsatzrendite kann auf veränderte Betriebsleistungen, auf ein neu eingeführtes Fertigungsprogramm oder auf einen neuen Kundenkreis zurückgeführt werden.⁸⁰

Bei der Umsatzrentabilität gibt es ebenfalls einen Sprung in Jahren 2005 auf 2007. Hier muss der Betrieb die gleichen Maßnahmen treffen wie bereits bei der Gesamtkapitalrentabilität erwähnt.

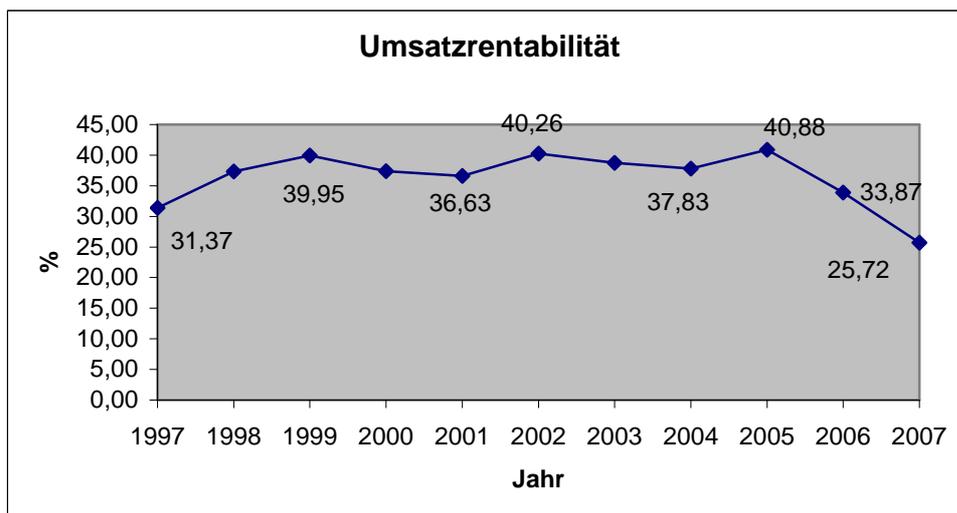


Abb. 20: Umsatzrentabilität

⁷⁸ Vgl. EGGER, Anton / SAMER, Helmut: Der Jahresabschluss nach dem Handelsgesetzbuch, Wien, 1999, S.494.

⁷⁹ Vgl. GRÜNBERGER 2004 S.321.

⁸⁰ Vgl. GRÄFER, 2008 S.65.

4.2 Finanzwirtschaftliche Jahresabschlussanalyse

Das Gewinnen von Informationen über die Verwendung des Kapitals (Vermögens- und Investitionsanalyse) und über die Kapitalaufbringung (Liquiditäts- und Finanzierungsanalyse) ist das Ziel der finanzwirtschaftlichen Untersuchung des Jahresabschlusses. Basis der Veranschaulichung ist zunächst die Bilanz, danach werden jedoch auch einige Positionen aus der Gewinn- und Verlustrechnung miteinbezogen.

Für alle an der Unternehmung interessierten Personen ist die Beantwortung auf die Frage nach der Liquidität, ein enorm wichtiges Ziel der Bilanzanalyse.

Die aktuellen und potenziellen Geldgeber des Unternehmens, Lieferanten, Kunden und Arbeitnehmer wollen die Sicherheit ihrer Forderungen überprüfen. Die Kenntnis über das Risiko der Nichterfüllung, also mögliche Verluste aus Gründen der Illiquidität ist für diese Gruppierungen von großer Bedeutung.⁸¹

Finanzwirtschaftliche Kennzahlen:

A. Investitionsanalyse

I. Vermögensstrukturzahlen:

Gliederungskennzahlen der Aktivseite der Bilanz werden als die bedeutendsten Kennzahlen der Vermögensstruktur angesehen.

Hier werden gewisse Posten auf der Aktivseite in Prozent zum gesamten Vermögen ausgedrückt. Richtgrößen sind nur selten gegeben, da der Aufbau des Vermögens von einigen Einflussgrößen abhängig ist. Es bestehen große Unterschiede in den Branchen bezüglich der Anlagen- oder Arbeitsintensitäten.⁸²

⁸¹ Vgl. GRÄFER, 2008 S.72

⁸² Vgl. WAGENHOFER 1995 S.165

Anlagenintensität:

(Anlagevermögen* 100 / Gesamtvermögen)⁸³

Die Wirtschaftlichkeit eines Betriebes ist umso größer, je geringer der Vermögensanteil der Sachanlagen ist. Grund für diese Annahme sind die fixen Kosten von Anlagen. Durch einen geringen Anteil von fixen Kosten wird der Ertrag gesteigert. Weiters ist das Risiko von Investitionen bei einer großen Anlagenintensität höher als bei einer sehr geringen.⁸⁴

Die Anlagenintensität stieg von 1997 bis 2001 und hat sich bei der Firma Diechler in Jahren 2001 bis 2007 mehr als halbiert. Gründe sind die fehlenden Investitionen und die fortlaufenden Abschreibungen in diesem Zeitraum. Zurzeit sind die im Betrieb befindlichen Anlagen für die Verrichtung der Kehrarbeiten ausreichend.

Lagerintensität:

Vorräte * 100 / Gesamtvermögen

Die Lagerintensität der Firma Diechler ist wesentlich geringer als die Anlagenintensität. Der Hauptgrund dafür ist der geringe Bedarf eines Rauchfangkehrerbetriebes an Vorräten.

⁸³ Vgl. EGGER/SAMER, 1999, S.543.

⁸⁴ Vgl. GRÄFER, 2008 S.108

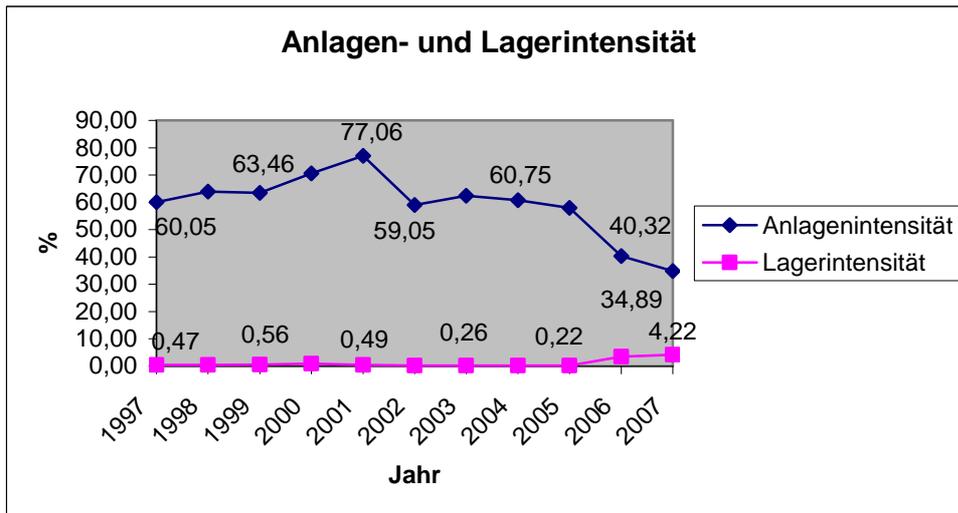


Abb. 21: Anlagen und Lagerintensitäten

Intensität des Umlaufvermögens

$(\text{Umlaufvermögen} / \text{Gesamtvermögen} * 100)^{85}$

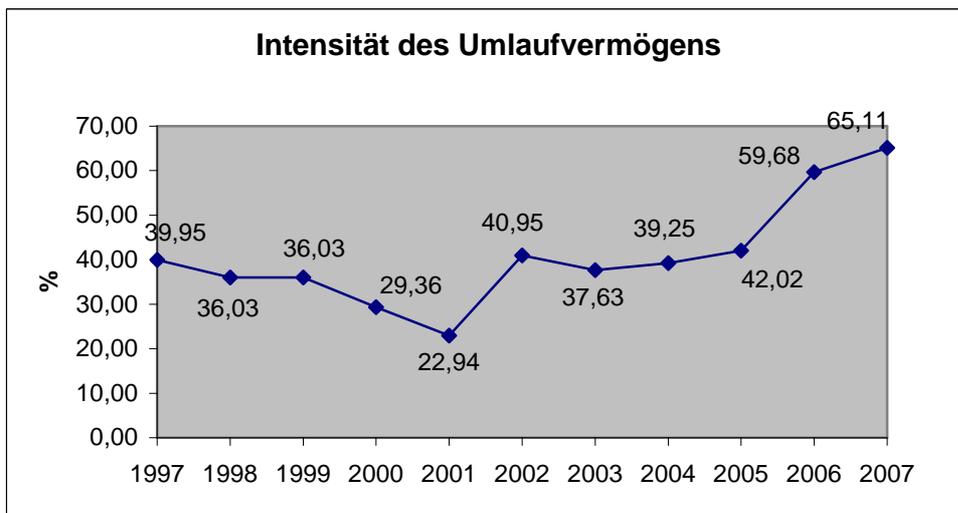


Abb. 22: Intensität des Umlaufvermögens

Die Intensität des Umlaufvermögens hat sich im analysierten Zeitraum stark verändert. Der Wert stieg in den Jahren 2001 bis 2007 von 22,94 % auf 65,11 %. Die stark gestiegenen Forderungen und das rückgängige Gesamtvermögen sind die Hauptgründe für diesen hohen Wert.

⁸⁵ Vgl. SCHIERENBECK, 2003, S.646.

Forderungsintensität

$(\text{Forderungen} * 100 / \text{Gesamtvermögen})^{86}$

Bei der Forderungsintensität kann festgehalten werden, dass sich diese in den Jahren 2001 bis 2007 kontinuierlich erhöht hat. Ein Grund dafür ist die Entwicklung des Gesamtvermögens. Diese schrumpfte in dem betrachtenden Zeitraum um ein Viertel. Zugleich erhöhten sich die Forderungen wesentlich. Das Ansteigen der Forderungen hängt einerseits mit der Zahlungsmoral der Kunden zusammen und andererseits wurden immer weniger Mahnläufe durchgeführt. Ein wesentlicher Schritt für die Verbesserung der Zahlungsbereitschaft der Kundschaften ist die Wiedereinführung von vierteljährlichen Mahnläufen.

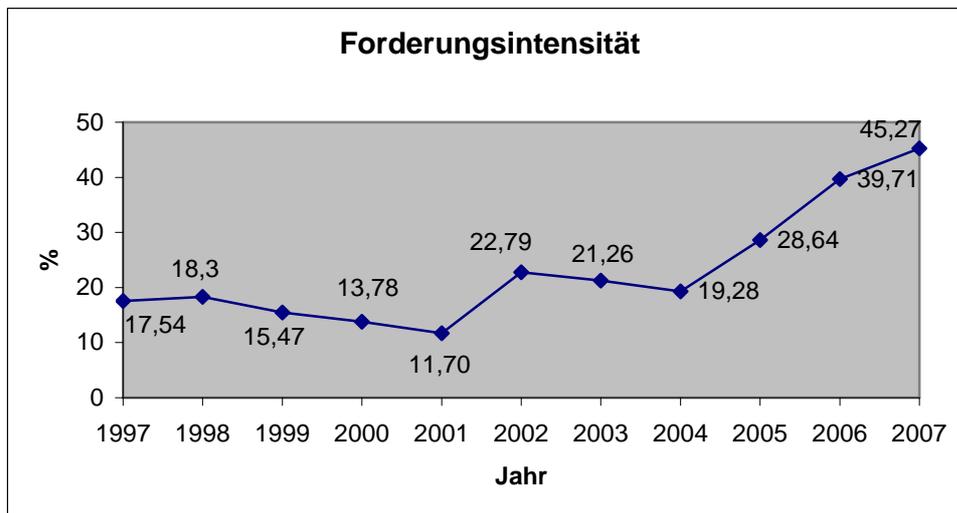


Abb. 23: Forderungsintensität

II Vermögensumschlagszahlen:

Die Umschlagshäufigkeit zeigt, wie oft sich eine Größe innerhalb eines Jahres umschlägt oder erneuert. Die Kennzahlen sind genauer wenn Bestandsgrößen im Durchschnitt betrachtet werden. Je geringer die Umschlagsdauer ist, desto kürzer ist

⁸⁶ Vgl. WAGENHOFER, 1995, S.165.

die Bestandsgröße am Betrieb gebunden. Die Situation des Betriebes ist dadurch weniger mit Risiko behaftet, da schneller und flexibler auf Veränderungen reagiert werden kann. Weiters verringern geringere Umschlagsdauern die Kosten von Finanzierungen.⁸⁷

Die Umschlagshäufigkeiten der Firma Diechler sind in den Jahren 1997 bis 2007 relativ konstant. Diese Kennzahlen sind jedoch nicht sehr aussagekräftig, da der Vermögensrückgang und die Verringerung der Erlöse unzureichend dargestellt werden.

Umschlagshäufigkeit des eingesetzten Vermögens

(Umsatzerlöse / Durchschnittlicher Vermögenseinsatz)⁸⁸

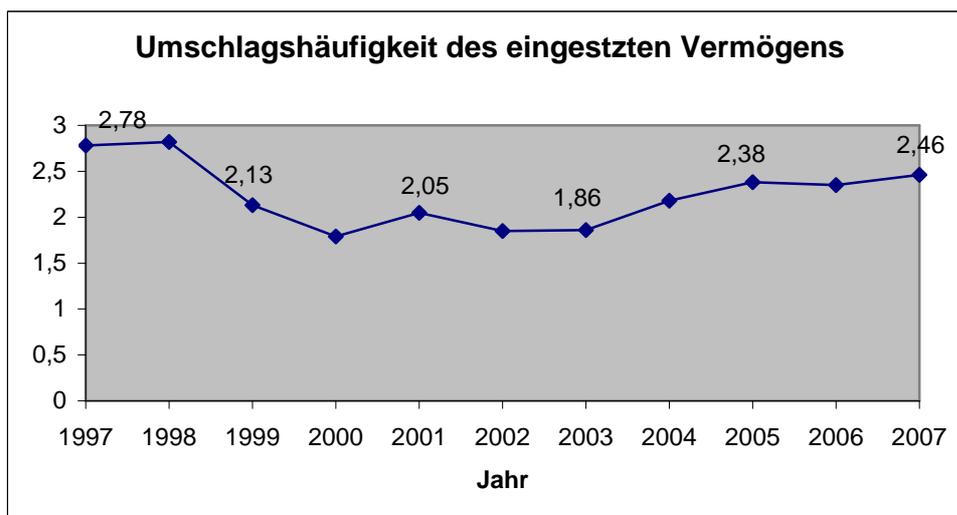


Abb. 24: Umschlagshäufigkeit des eingesetzten Vermögens

⁸⁷ Vgl. WAGENHOFER 1995 S.165.

⁸⁸ Vgl. EGGERS/SAMER 1999 S.493.

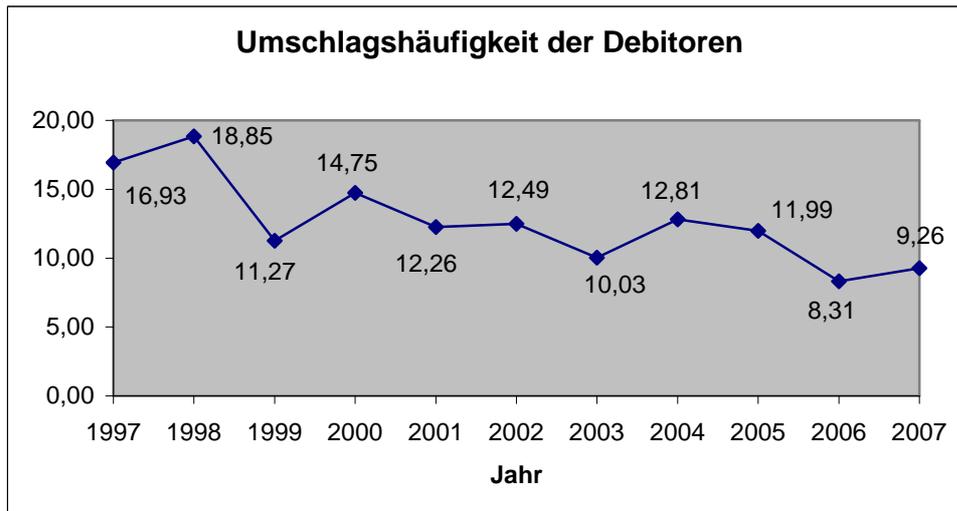


Abb. 25: Umschlagshäufigkeit der Debitoren

B Finanzierungsanalyse:

Verschuldungsgrade

Man kann zwischen Kennzahlen zum Verschuldungsgrad und Kennzahlen zu der Verschuldungsstruktur unterscheiden.⁸⁹

- Statischer Verschuldungsgrad = $\text{Fremdkapital} * 100 / \text{Gesamtkapital}$
- Dynamischer Verschuldungsgrad = $\text{Effektivverschuldung} / \text{Cash Flow}$
- Kurzfristige Verschuldungsintensität = $\text{kurzfr. Fremdkapital} / \text{Fremdkapital}$

Der statische Verschuldungsgrad zeigt allein aus der bilanziellen Kapitalstruktur die Höhe des Fremdkapitals im Vergleich zum Gesamtkapital an. Im Gegensatz dazu gibt der Dynamische Verschuldungsgrad an, wie lange es dauert, bis sämtliche Schulden die das Unternehmen besitzt getilgt werden.

Die kurzfristige Verschuldungsintensität kann zusätzlich zur Beurteilung des Risikos des Kapitalentzuges miteinbezogen werden.

⁸⁹ Vgl. SCHIERENBECK, 2003, S.643.

Ein hoher Anteil des kurzfristigen Fremdkapitals führt zu einer finanziellen Anspannung, die das Risiko einer Beurteilung eines finanziellen Ungleichgewichtes erhöht.⁹⁰

Statischer Verschuldungsgrad

Diese Kennzahl ist relativ konstant geblieben. In den nächsten Jahren sollte die Fremdkapitalquote stark reduziert werden, da man mit einem hohen Fremdkapitalanteil sehr schlecht auf Krisen reagieren kann. Weiters werden Investitionen dadurch wesentlich erschwert. Eine Erhöhung des Umsatzes und geringere Privatentnahmen können sehr rasch zu einer Verbesserung der Fremdkapitalquote führen.

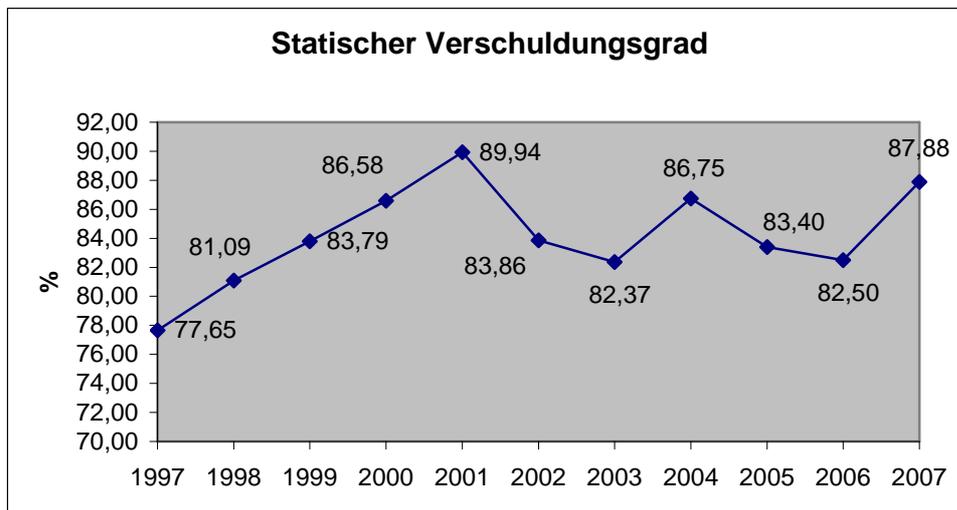


Abb. 26: Statischer Verschuldungsgrad

Dynamischer Verschuldungsgrad

Diese Werte sind zwar sehr zufriedenstellend, jedoch werden die Privatentnahmen und die anfallende Einkommenssteuer nicht berücksichtigt. Durch diese Beträge wird der dynamische Verschuldungsgrad wesentlich erhöht.

⁹⁰ Vgl. SCHIERENBECK 2003 S.643

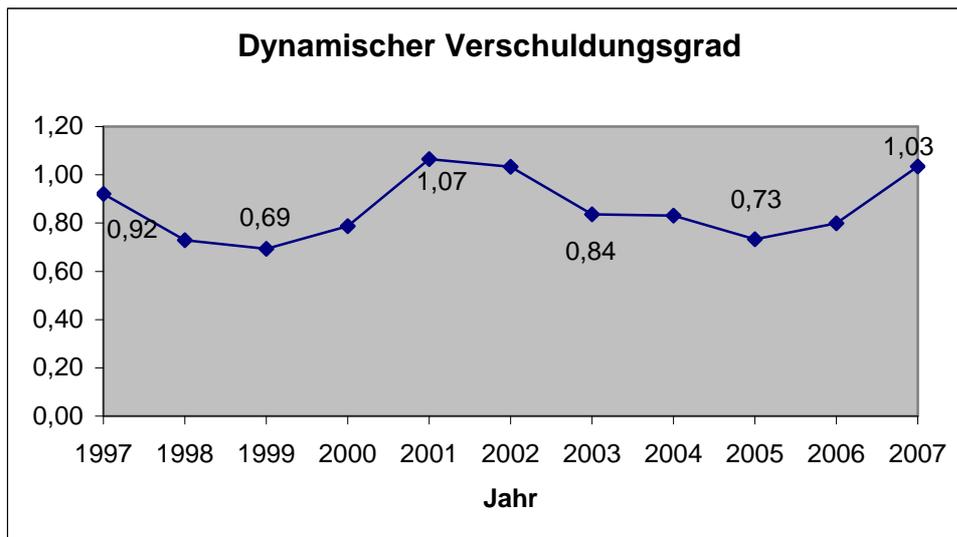


Abb. 27: Dynamischer Verschuldungsgrad

Kurzfristige Verschuldungsintensität

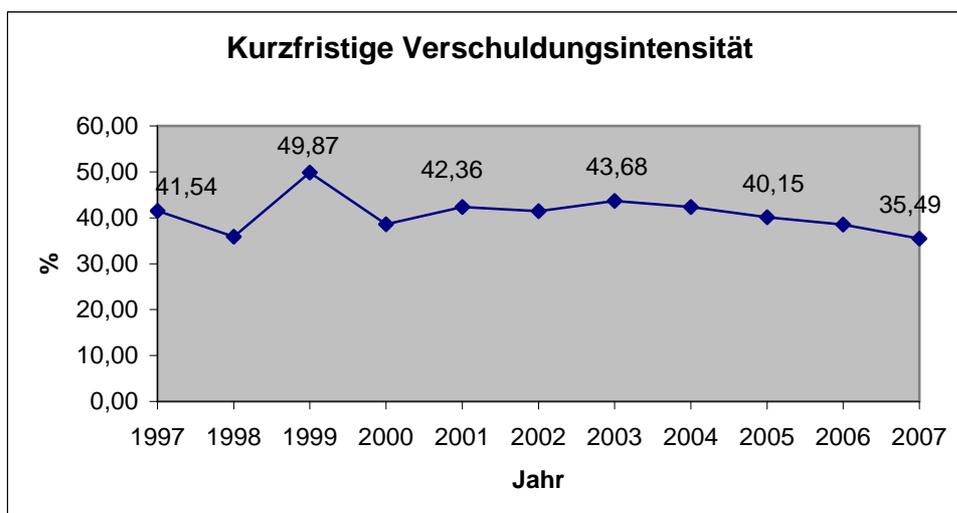


Abb. 28: Kurzfristige Verschuldungsintensität

Eigenkapitalquote

$(\text{Eigenkapital} / \text{Gesamtkapital})^{91}$

Ein großer Anteil an Eigenkapital stellt eine solide Basis für neue Kreditaufnahmen dar und mindert das Risiko von kurzfristigen Liquiditätsengpässen. Somit gilt die

⁹¹ Vgl. EGGER/SAMER 1999 S.552

Eigenkapitalquote als Maßeinheit für die Sicherheit. Wirtschaftlich betrachtet können jedoch Fremdkapitalzinsen steuermindernd wirken, und ein hoher Eigenkapitalanteil gegen den finanziellen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verstoßen.⁹²

Die Eigenkapitalquote der Firma Diechler ist im Jahr 2007 zu gering. Durch den geringen Anteil an Eigenkapital ist es schwerer schnell auf Ausfälle zu reagieren. Die Eigenkapitalquote könnte durch Zuschuss von Privatvermögen erhöht werden. Betriebswirtschaftlich betrachtet sollte die Eigenkapitalquote 20 % betragen.⁹³

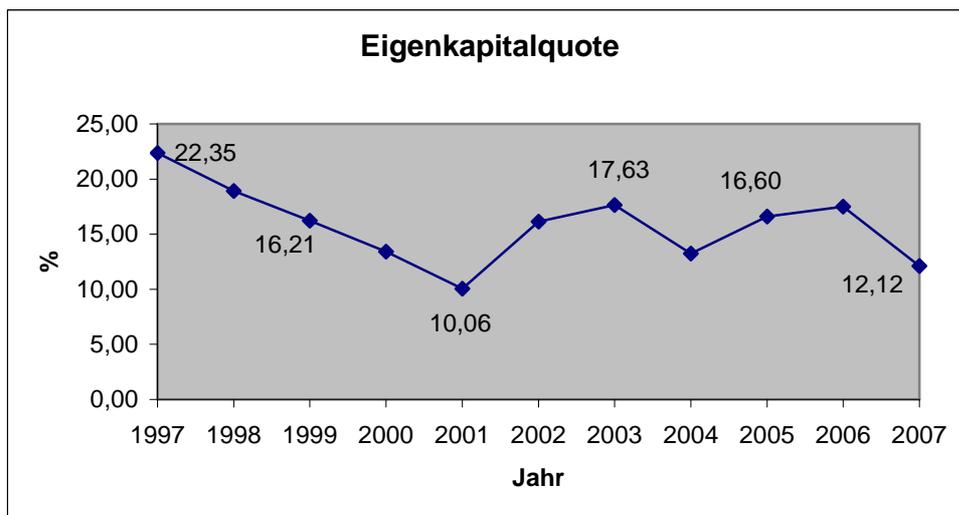


Abb. 29: Eigenkapitalquote

Umsatz je Beschäftigte

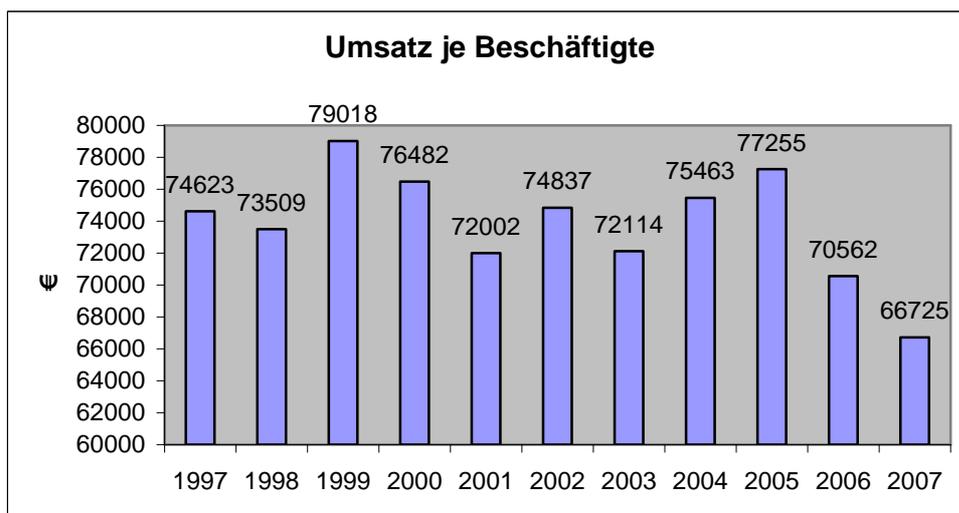


Abb. 30: Umsatz je Beschäftigte

⁹² Vgl. GRÄFER, 2008 S.83

⁹³ Vgl. IFGH - Bilanzbranchenbild, Rauchfangkehrer, 2007/2008 S. 50

Der Umsatz je Beschäftigte ist durch den Ausfall einiger Großanlagen im Ortsgebiet von Scheiffling und den Forderungsanstieg relativ stark zurückgegangen. Dieser sollte sich jedoch in den nächsten Jahren aufgrund von Tariferhöhungen und regelmäßigeres Kehren von Kleinanlagen wieder erhöhen.

C Liquiditätsanalyse:

Anlagendeckungsgrade

Diese Kennzahlen zeigen spezielle Relationen zwischen Positionen des langfristigen Vermögens und Positionen des Kapitals.

Die so genannte „Golden Bilanzregel“ besagt, dass langfristig gebundenes Vermögen mit langfristigem Kapital finanziert sein sollte. Daraus folgt, dass das kurzfristig gebundene Vermögen mittels kurzfristigem Kapital finanziert werden sollte.⁹⁴

Anlagendeckungsgrad I

(Eigenkapital * 100 / Anlagevermögen)

Anlagendeckungsgrad II

(Eigenkapital + Langfristiges Fremdkapital) * 100 / Anlagevermögen⁹⁵

Die Anlagendeckungsgrade zeigen gewisse Kapitalstrukturrisiken auf, da man unterscheiden muss ob das Kapital langfristiger gebunden ist, oder ob es von den Kapitalgebern zur Verfügung gestellt wurde.⁹⁶

⁹⁴ Vgl. GRÄFER, 2008 S.89

⁹⁵ Vgl. EGGERS/SAMER 1999, S.511.

⁹⁶ Vgl. SCHIERENBECK, 2003 S.644

Der Anlagendeckungsgrad I zeigt den prozentuellen Anteil des Eigenkapitals an dem sich im Betrieb befindlichen Anlagenvermögen.

Die Finanzierung gilt als umso stabiler, je höher der Anlagendeckungsgrad II ist.

Der Anlagendeckungsgrad II hat sich in dem betrachteten Zeitraum wesentlich erhöht. Im Jahr 2007 übersteigen das Eigenkapital und das langfristige Fremdkapital das Anlagevermögen um 97 %. Daraus kann geschlossen werden, dass eine fristengerechte Finanzierung vorhanden ist.⁹⁷

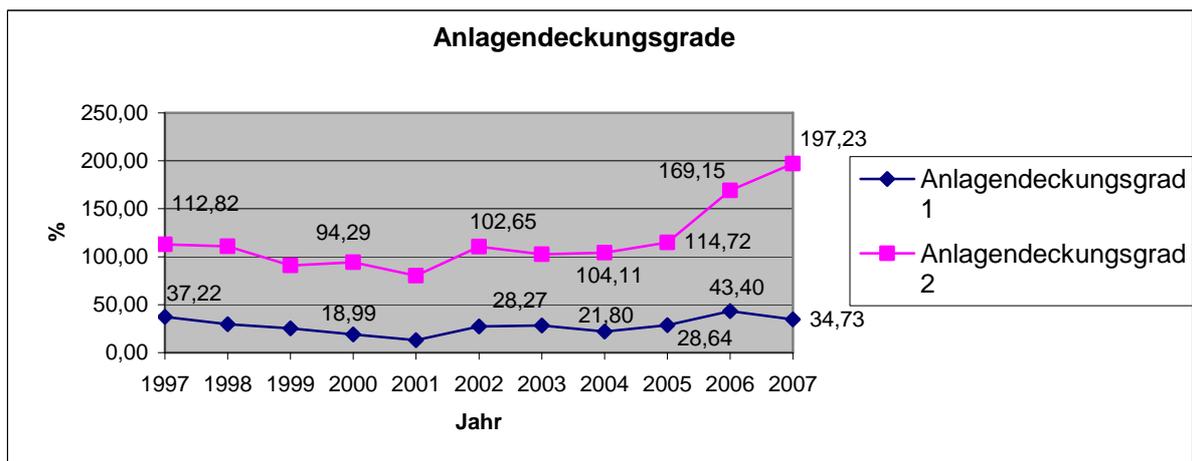


Abb. 31: Anlagendeckungsgrade

Working Capital

(Umlaufvermögen - kurzfristiges Fremdkapital)

Working Capital Ratio

(Umlaufvermögen / kurzfristiges Fremdkapital)⁹⁸

Das Working Capital welches auch Nettoumlaufvermögen genannt wird, ergibt sich aus der Differenz zwischen Umlaufvermögen und kurzfristigem Fremdkapital. Die Working Capital Ratio hingegen hat denselben Aufbau wie die Deckungsgrade.

⁹⁷ Vgl. GRÜNBERGER, 2006 S.518

⁹⁸ Vgl. EGGERS/SAMER, 1999, S.568.

Ein negatives Working Capital kann als Anzeichen für eine angespannte Liquidität gesehen werden. Geht nach der so genannten „banker`s rule“, müsste die die Working Capital Ratio einen größeren als 2 annehmen.⁹⁹

Bei der Firma Diechler hat sich das Working Capital in den Jahren 2002 bis 2007 erholt. Das Working Capital im sollte in den kommenden Jahren erhöht werden, falls es größere Ausgaben zu tätigen gilt.

Die Working Capital Ratio sollte in den nächsten Jahren ebenfalls gesteigert werden, da die Werte auch im Jahr 2007 noch unter 2 liegen.

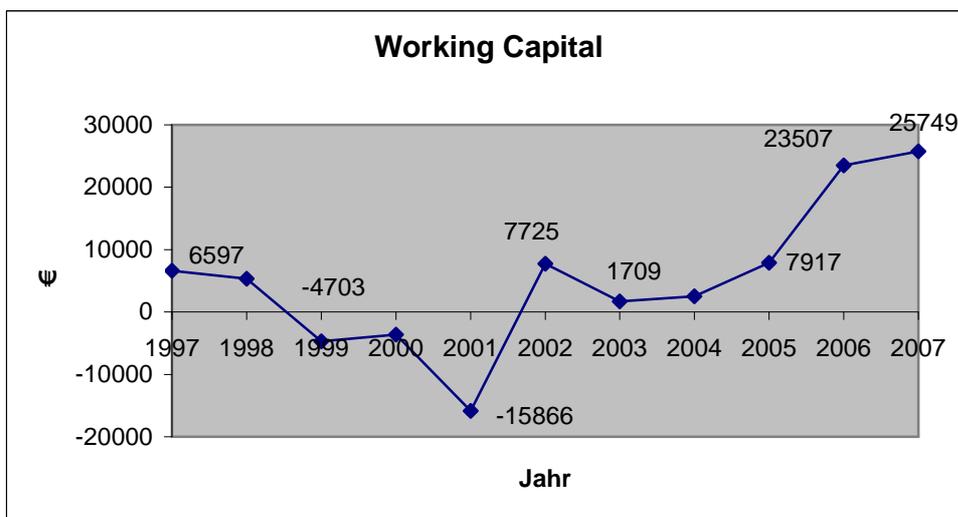


Abb. 32: Working Capital

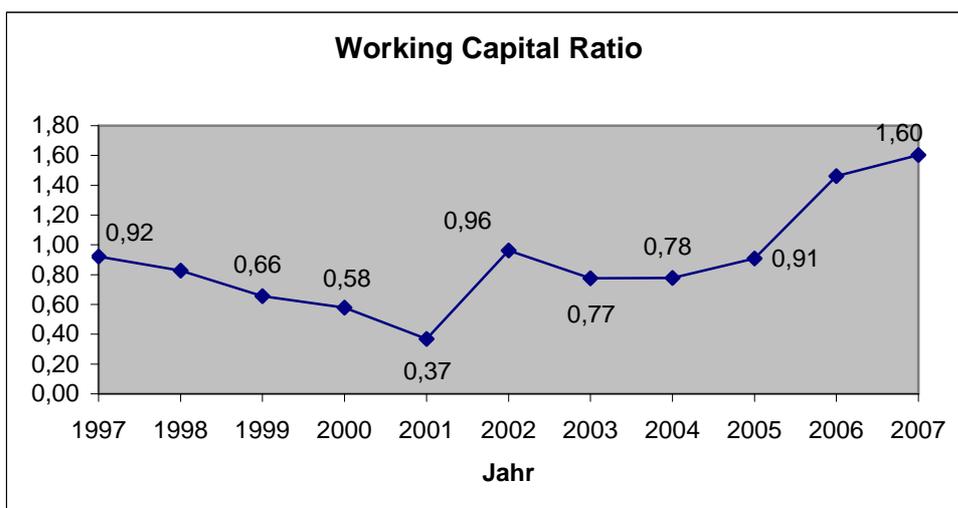


Abb. 33: Working Capital Ratio

⁹⁹ Vgl. WAGENHOFER, 2008 S.175

Cash Flow

Der Cash Flow wird als der sich aus der betrieblichen Tätigkeit ergebende Einzahlungsüberschuss bezeichnet. Anders als bei der Gewinn- und Verlustrechnung ist er hauptsächlich finanzwirtschaftlich und nicht erfolgswirtschaftlich orientiert. Die Ermittlung kann sowohl direkt als indirekt erfolgen.¹⁰⁰

Direkte Ermittlung:

Erfolgswirksame Einnahmen
 - Erfolgswirksame Ausgaben
 Cash Flow

Indirekte Ermittlung:

Jahresergebnis
 + Nichtausgaben in den Aufwendungen
 - Nichteinnahmen in den Erträgen
 Cash Flow

Ermittlung des Cash Flows:

Tabelle 7: Cash Flows

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Umsatzerlöse	218232	216881	234998	225321	209379	211875	212526	222377	229098	207776	197248
Sonstige betriebliche Erträge	5637	3646	2055	4124	6627	12636	3816	4012	2667	3912	2928
- Auszahlung betreffend der Leistungserstellung	148538	132018	135124	127347	123207	122988	116607	127650	123461	123461	137361
- Finanzerfolg	3327	3128	3425	3877	4707	5236	4263	4340	3867	3478	3335
Cash Flow vor Steuern	72004	85381	98504	98221	88092	96287	95471	94399	104436	84748	59480

¹⁰⁰ Vgl. EGGER/SAMMER, 1999 S.511

Bei der Errechnung des Cash Flows sollte bedacht werden, dass dieser Wert nur ein Anteil des gesamten Kapitalflusses des Betriebes ist und keine genaue Aussage über die Verwendung der Mittel treffen kann.

Der Cash Flow gibt auch keine Auskunft über die Erfolgswirtschaftliche Situation des Betriebes.

Betriebe mit einer gleichwertigen Gewinnkraft besitzen oft sehr unterschiedliche Cash Flows. Der Cash Flow ist bei Anlagenintensiven Betrieben wesentlich höher als bei Betrieben mit einer hohen Personalintensität, da die Abschreibungen zum Gewinn hinzugeführt werden.¹⁰¹

Der Cash Flow der Firma Diechler erreichte im Jahr 2005 den höchsten Wert und im Jahr 2007 den geringsten. Hier gilt es in nächsten Jahren die Umsatzerlöse zu steigern. Potential dafür ist im Betrieb Diechler vorhanden da im Jahr 2007 keine Feuerbesuchen durchgeführt wurden. Weiters wurde Ende 2007 ein neuer Kehrtarif eingeführt, welcher sich positiv auf die Umsatzerlöse auswirkt.

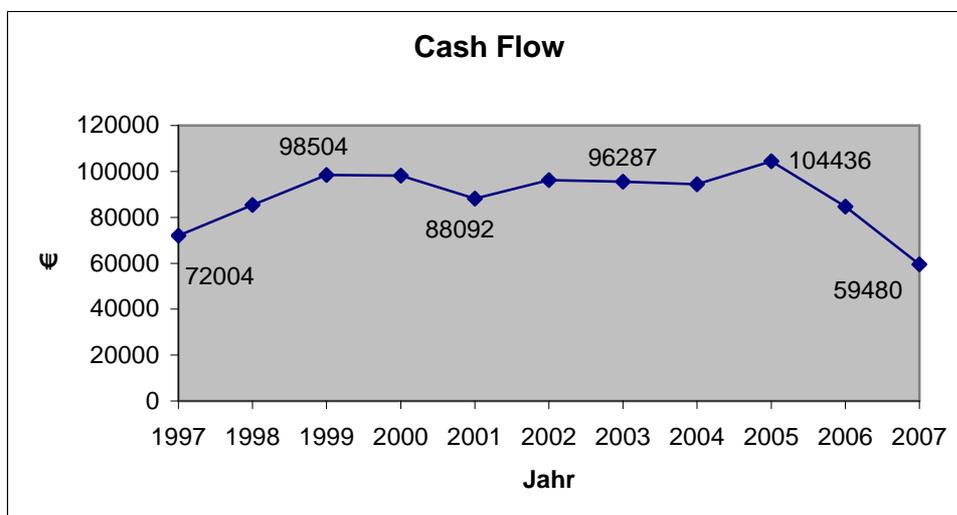


Abb. 34: Cash Flow

¹⁰¹ Vgl. EGGGER/SAMER, 1999 S.511

Unternehmensbewertung

Berechnung des Unternehmenswertes mittels Multiplikatorverfahren

Der Unternehmenswert kann ermittelt werden indem man eine Bezugsgröße mit einem Multiplikator multipliziert. Diese Multiplikatoren werden jährlich von Finanzmagazinen veröffentlicht.

Folgende Größen von Experten-Multiples liegen für Handwerksgewerbe vor:¹⁰²

Umsatz : 0,33 – 0,64 (Durchschnitt = 4,4)

EBIT: 3,6 - 5,2 (Durchschnitt = 0,485)

Der Unternehmenswert der Firma Diechler ist demnach:

UW mittels Umsatzmultiplikator = $200176 * 0,485 = 97085,36$

UW mittels EBIT- Multiplikator = $54074 * 4,4 = 237925,6$

Es ist ersichtlich, dass diese Art der Unternehmenswertermittlung sehr ungenau ist. Sie eignet sich daher nur wenn die Gewinne unbekannt sind und um einen groben finanziellen Überblick zu erhalten.

Das Ertragswertverfahren liefert einen genaueren Wert des Unternehmens. Hier werden die künftig erwarteten Erträge diskontiert.

Tabelle 8: Bilanzgewinne 1997 – 2007

Jahr	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Bilanzgewinn	68470	81015	93891	84260	76690	85310	82355	84121	93666	70375	50739

Der durchschnittliche Bilanzgewinn im betrachteten Zeitraum beträgt € 79172. Es werden konstante Erträge unterstellt.

¹⁰² Vgl. <http://www.finance-research.de/pdf/Multiples.pdf> (Februar 2009)

Die zu entrichtende Einkommenssteuer beträgt bei einem Ertrag von € 79172 39,37%¹⁰³. Das ergibt einen Nettogewinn in der Höhe von € 48001.

Als Alternativzinssatz werden 5% angenommen.

Das durchschnittliche Fremdkapital beträgt € 78151

$$UW = (\text{Erlöse} / \text{Zinsfuß}) - FK^{104}$$

$$UW = (48001 / 0,05) - 78151 = € 881869.$$

Der Unternehmenswert ist jedoch stark abhängig vom Zinssatz der Alternativrendite.

Bei einem Zinssatz von 10% sinkt der Unternehmenswert der Firma Diechler auf

€ 401859.

Diese Beispiele zeigen, dass eine genaue langfristige Bewertung sehr schwer möglich ist, da es sehr häufig Zinsschwankungen gibt und auch zukünftige Gewinne nicht genau ermittelbar sind.

¹⁰³ Vgl. EstG. § 33 (1) S. 74.

¹⁰⁴ Vgl. <http://domino.uni-graz.at/DEKANAT-Extern/main.nsf> (Jänner 2009)

Zusammenfassung der Kennzahlen

Finanzwirtschaftliche Kennzahlen:

A. Investitionsanalyse											
I. Vermögensstrukturzahlen:											
	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Anlagenintensität:											
Anlagevermögen * 100 / Gesamtvermögen	60,05	63,97	63,46	70,64	77,06	59,05	62,37	60,75	57,98	40,32	34,89
Lagerintensität:											
Vorräte * 100 / Gesamtvermögen	0,47	0,47	0,56	0,89	0,49	0,29	0,26	0,29	0,22	3,56	4,22
Forderungsintensität:											
Forderungen * 100 / Gesamtvermögen	17,54	18,3	15,47	13,78	11,70	22,79	21,26	19,28	28,64	39,71	45,27
II Vermögensumschlagszahlen:											
Umschlagsh. d. einges. Vermögens:											
Umsatz / Durchschn. Vermögenseinsatz	2,78	2,82	2,13	1,79	2,05	1,85	1,86	2,18	2,38	2,35	2,46
Umschlagshäufigkeit Warenlager:											
Wareneinsatz / Durchschn. Warenlager	5,54	5,98	3,24	4,29	4,86	5,26	2,21	4,34	3,62	0,54	1,34
Durchschnittliche Lagerdauer:											
365 / Umschlagshäufigkeit Lager	65,88	61,04	112,65	85,08	75,10	69,39	151,43	84,18	100,76	183,77	124,40
Umschlagshäufigkeit der Debitoren:											
Umsatz / Durchschnittl. Debitorenstand	16,93	18,85	11,27	14,75	12,26	12,49	10,03	12,81	11,99	8,31	9,26
Durchschn. Debitorendauer:											
365 / Umschlagshäufigkeit Debitoren	21,56	19,36	32,39	24,75	29,76	29,22	36,39	28,49	30,43	43,94	35,26

B. Finanzierungsanalyse:											
	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Verschuldungsgrad											
Fremdkapital * 100 / Gesamtkapital	77,65	81,09	83,79	86,58	89,94	83,86	82,37	86,75	83,40	82,50	87,88
Eigenkapitalquote											
Eigenkapital / Gesamtkapital	22,35	18,91	16,21	13,42	10,06	16,14	17,63	13,25	16,60	17,50	12,12

C. Liquiditätsanalyse:											
	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Anlagendeckungsgrad I	37,22	29,56	25,34	18,99	13,06	27,33	28,27	21,80	28,64	43,40	34,73
Eigenkapital * 100 / Anlagevermögen											
Anlagendeckungsgrad II	112,82	110,85	91,01	94,29	80,33	110,48	102,65	104,11	114,72	169,15	197,23
Eigenkapital + Langfristiges FK / Anlagevermögen * 100											
Working Capital	6597	5354	-4703	-3611	-15866	7725	1709	2500	7917	23507	25749
Kurzfr. Umlaufvermögen - kurzfr. FK											
Effektivverschuldung	66281	62292	68237	77267	93877	99542	79853	78412	76582	67722	61533
Fremdkapital - Barvermögen											
Fremdkapital / Cash flow	0,92	0,73	0,70	0,79	1,07	1,09	0,89	0,92	0,74	0,82	1,12
Cash flow	72004	85381	98504	98221	88092	96287	95471	94399	104436	84748	59480
Langfr. Fremdkapital / Cash Flow	0,54	0,47	0,35	0,48	0,62	0,64	0,50	0,53	0,44	0,50	0,72
Innenfin.Grad Investitionen											
Cash Flow * 100 / Investitionen	-600,0	-711,5	-820,9	-818,5	-734,1	-1145,7	-1060,8	-1888,0	-1491,9	-946,3	-791,7
Working Capital Ratio	0,92	0,83	0,66	0,58	0,37	0,96	0,77	0,78	0,91	1,46	1,60

Zusammenfassung der Kennzahlen

Die Anlagenintensität verringerte sich durch fehlende Investitionen wesentlich. Die Forderungen stiegen hingegen deutlich an. Diese müssen in nächster Zeit durch häufigere Mahnläufe und Einklagungen mittels Rechtsanwalt wieder gesenkt werden. Der Verschuldungsgrad der Firma Diechler ist in den vergangenen Jahren relativ konstant geblieben. Dieser wurde im betrachteten Zeitraum nicht geringer, da es sehr hohe Privatentnahmen gab. Durch Einsparungen bei den Privatentnahmen und Erhöhung der Umsätze sollte der Verschuldungsgrad in relativ kurzer Zeit stark sinken.

Die Anlagendeckungsgrade zeigen ein eher schlechtes Bild. Vor allem der Anlagendeckungsgrad I ist weit von der so genannten „goldenen Bilanzregel“ entfernt. Das Working Capital fällt ebenfalls zu gering aus. In den Jahren 1999 bis 2001 war es sogar negativ, was Investitionen umso erschwert. Zwar stieg es in den folgenden Jahren, jedoch sollte es in den nächsten Jahren weiter erhöht werden.

Durch das fehlende Working Capital fielen die Investitionen dementsprechend gering aus.

Wenn der Betrieb in Zukunft keine Erweiterung der Geschäftstätigkeiten plant, werden in den nächsten Jahren keine größeren Investitionen nötig sein.

Der Cash Flow ist bis zum Jahr 2006 zufrieden stellend. 2007 begann er durch Rückgänge von Kehrpflichtigen Anlagen und durch fehlendes Ausstellen von Rechnungen zu sinken.

Durch Verrechnung von Kehrarbeiten die in Mehrfamilienwohnhäusern immer häufiger entstehen, kann der Cash Flow wieder erhöht werden.

Weiters wurden keine Feuerbesuchen in den Gemeinden durchgeführt. Durch regelmäßiger Durchführungen kann in diesem Bereich der Cash Flow ebenfalls gesteigert werden.

Die Personalkosten können nicht verringert werden, da die Mitarbeiter mit den derzeitigen Kehrungstätigkeiten ausgelastet sind.

Im Gegensatz zur Personalintensität ist die Materialintensität sehr klein. Durch die geringen Materialkosten fällt infolgedessen der Rohertrag sehr hoch aus.

Bei den Materialkosten ist durch die geringe Intensität kein wesentliches Einsparungspotential vorhanden.

Die Rentabilitätskennzahlen der Firma Diechler besitzen in dem analysierten Zeitraum eine ausreichende Höhe. Ein wesentlicher Grund für die hohe Eigenkapitalrentabilität ist der geringe Anteil des Eigenkapitals an dem Gesamtkapital.

Dieses muss in den nächsten Jahren wieder ansteigen, um notwendige Investitionen zu erleichtern, und eine gewisse Betriebssicherheit herzustellen.

Zusammenfassend ist im Rauchfangkehrerbetrieb noch sehr viel ungenütztes Potential vorhanden. Da der Bilanzgewinn ebenfalls stark fiel, gilt es in naher Zukunft das Potential auszuschöpfen um den Eigenkapitalanteil zu erhöhen.

5 Zusammenfassung

In dieser Arbeit wurde im ersten Teil versucht einen kurzen Überblick über das Handwerk der Rauchfänger zu geben.

Im zweiten Teil führte ich eine Betriebsanalyse der Firma Diechler Johann durch.

Das Gewerbe der Rauchfänger entstand wie die meisten anderen Handwerksgerbe im Mittelalter. Darum versuchte ich kurz die allgemeine Entwicklung der Lehrlinge, der Gesellen und letztendlich die Gelangung zur Meisterwürde zu beschreiben.

Die damaligen Handwerksordnungen in der Steiermark wurden meist von Wien übernommen.

Auffällig beim Rauchfängergerbe ist die frühe Einführung des Gebietsschutzes. Daraus lässt sich schließen, dass die damaligen Meister gute Geschäftsmänner waren. Das Wechseln des Rauchfängers wurde zwar ermöglicht, jedoch wird diese Möglichkeit äußerst selten in Anspruch genommen.

Nach der Betrachtung der früheren Jahrhunderte versuchte ich die Tätigkeiten des Rauchfängergerbes in der heutigen Zeit darzustellen.

Durch die Modernisierung der Heizungsanlagen und die Entwicklung von technisch immer ausgereifteren Analysegeräten hat sich die Arbeit des Rauchfängers stark verändert. Stand früher die Kehrarbeit im Fordergrund, so sind es heute oftmals Messarbeiten und Beratungstätigkeiten.

Jedoch muss unterschieden werden ob sich der Rauchfängerbetrieb im ländlichen oder im urbanen Raum befindet.

Anders als bei Gas- oder Ölheizungsanlagen, sorgen vor allem Holzvergaseranlagen noch immer für schwarze Gesichter bei den RauchfängerInnen.

Ein Vorteil für das Rauchfängergerbe ist das steigende Interesse der Öffentlichkeit an sauberen Energiequellen. Die CO₂-Neutralität von Biomasseheizungen wurde ein bedeutender Faktor bei der Wahl des Heizungssystems.

Sogar elektrische Heizungsanlagen gelten in der Bevölkerung aufgrund von Atomstrom als nicht umweltverträglich. Für den Rauchfangkehrerbetrieb Diechler ist das Ziel eines Energieautarken Bezirkes natürlich von großem Vorteil. Durch die Umstellung von Erdöl- oder Flüssiggas-Heizungen auf Biomasseanlagen erfolgt eine Steigerung der Kehrarbeiten.

Eine wesentliche Rolle im Rauchfangkehrergewerbe spielen natürlich die gesetzlichen Vorschriften des Landes Steiermark, daher wurden sie ebenso behandelt.

Die Wichtigkeit einer gut organisierten Rauchfangkehrerinnung wurde ebenfalls behandelt. Nur ein fairer Kehrtarif kann eine qualitativ hochwertige Kehrarbeit gewährleisten. Die Möglichkeit zur Erstellung eines Energieausweises war ebenfalls ein wichtiger Grundstein für eine gesicherte Zukunft des Rauchfangkehrergewerbes. Dies ermöglicht neue zusätzliche Einnahmequellen.

Der Rauchfangkehrerbetrieb Diechler Johann weist auf eine lange Familientradition zurück. Da Diechler Johann in naher Zukunft seine Pension antreten möchte wird der Betrieb im Jahr 2009 an seinen Sohn übergeben.

Aufgrund der Brandschutzfähigkeit des Rauchfangkehrergewerbes ist das Führen eines Betriebes nur mit einem Meistertitel zulässig.

Aus der Bilanzanalyse kann geschlossen werden, dass ein hohes Potential an ungenutzten Ressourcen vorhanden ist. Vor allem kleinere Holzöfen werden immer öfter von Wohnungseigentümern aufgestellt um dadurch die Heizkosten ein wenig zu verringern. Trotzdem sollten in den nächsten Jahren Sparmaßnahmen durchgeführt werden, um den Betrieb wieder auf sichere Beine zu stellen.

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Zunfttruhe.....	14
Abb. 2: Hl.Florian.....	16
Abb. 3: Heizungsarten in der Steiermark.....	18
Abb. 4: Arbeitskleidung und Werkzeuge.....	23
Abb. 5: <i>Landkarte Steiermark (Quelle: www.rauchfangkehrer-steiermark.at)</i>	32
Abb. 6: Tarifbeispiel für ein Einfamilienhaus.....	40
Abb. 7: Handgeschriebene Rechnung aus dem Jahr 1915	42
Abb. 8: <i>Bezirk Murau</i>	44
Abb. 9: <i>Heizungsarten im Kehrgebiet Diechler</i>	45
Abb. 10: Ölheizung	45
Abb. 11: Hackschnitzelheizung.....	45
Abb. 12: Pelletsheizung	46
Abb. 13: Bilanzgewinn	54
Abb. 14: Umsatzerlöse und Aufwendungen.....	55
Abb. 15: Personal- und Materialintensität.....	57
Abb. 16: Aufwendungen	57
Abb. 17: Rohertrag	58
Abb. 18: Eigenkapitalrentabilität	59
Abb. 19: Gesamtkapitalrentabilität.....	60
Abb. 20: Umsatzrentabilität.....	61
Abb. 21: Anlagen und Lagerintensitäten.....	64
Abb. 22: Intensität des Umlaufvermögens	64
Abb. 23: Forderungsintensität.....	65
Abb. 24: Umschlagshäufigkeit des eingesetzten Vermögens	66
Abb. 25: Umschlagshäufigkeit der Debitoren.....	67
Abb. 26: Statischer Verschuldungsgrad.....	68
Abb. 27: Dynamischer Verschuldungsgrad.....	69
Abb. 28: Kurzfristige Verschuldungsintensität	69
Abb. 29: Eigenkapitalquote.....	70
Abb. 30: Umsatz je Beschäftigte.....	70
Abb. 31: Anlagendeckungsgrade.....	72
Abb. 32: Working Capital	73

Abb. 33: Working Capital Ratio.....	73
Abb. 34: Cash Flow	75

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Einteilung der Kehrgebiete in der Steiermark	32
Tabelle 2: Kehrintervalle laut Steiermärkischer Kehrordnung.....	34
Tabelle 3: Adressatenbezogene Bilanzanalyse	50
Tabelle 4: Bilanzen der Firma Diechler.....	52
Tabelle 5: G & V der Firma Diechler.....	53

Quellen und Literaturverzeichnis

BAUER Roland, Altes Handwerk stirbt. Stuttgart 1984

BEILSCHMIDT Franz, Das Rauchfangkehrerbuch. Spezielle Fachkunde für Rauchfangkehrer. Wien 1998.

BEK Franz, Das Zunft- und Handwerkswesen vom IX. bis XX. Jahrhundert, mit besonderer Berücksichtigung des Schornsteinfeger- Handwerks. Essen 1987.

BERUFSBILD FÜR DAS RAUCHFANGKEHRERGERWERBE.

DER RAUCHFANGKEHRER, Mitteilungsblatt der Wärmetechnischen Gesellschaft der Rauchfangkehrer sowie der Bundesinnung und der Landesinnungen der Rauchfangkehrer Österreichs.

Die Gewerbeordnung 2009

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 1. Jänner 2009

EGGER Anton/SAMER Helmut, Der Jahresabschluss nach dem Handelsgesetzbuch. Wien 1999.

Gesetz vom 5. März 1985, mit dem feuerpolizeiliche Vorschriften erlassen werden (Steiermärkisches Feuerpolizeigesetz 1985), in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 59/1995

GRÄFER Horst. Bilanzanalyse, traditionelle Kennzahlenanalyse des Einzeljahresabschlusses. Wien 2008.

GRÜNBERGER Herbert. Praxis der Bilanzierung. Wien 2005.

GÜRTLER Wolfgang, Das Zunftleben und seine Gegenstände, in: Altes Handwerk. Zur Geschichte des zünftigen Handwerks im nordwestpanonischen Raum im 18. und 19. Jahrhundert. Eisenstadt, 1983.

HABERLEITNER Odilo, Handwerk in Steiermark und Kärnten vom Mittelalter bis 1850. Von der Aufdingung bis zur Erlangung der Meisterwürde. Graz 1962.

IFGH - Bilanzbranchenbild für Rauchfangkehrer 2004/2005, Wien 2006.

KARNER Stefan, Die Steiermark im 20. Jahrhundert. Politik - Wirtschaft – Gesellschaft – Kultur. Graz 2005.

LECHNER Karl / EGGER Anton / SCHAUER Reinbert, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. 28. Auflage, Wien, 1999.

LEHRBERUF RAUCHFANGKEHRER/-IN. Rechtsgrundlage mit Erläuterungen für die Ausbildung von Lehrlingen, hrsg. Vom Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft im Auftrag der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeiterkammer, Ausgabe 1997.

MEYERS ENZYKLOPÄDISCHES LEXIKON. Band 3, Mannheim, 1978.

NAGELE Hubert, Grazer Rauchfangkehrer. Kulturbilder eines Gewerbes einst und heute, Geisteswissenschaftliche Diplomarbeit. Univ. Graz, 1996.

Organ des Schornsteinfegerwesens Nr. 24 Jahrgang 1928

in: WAGNER Gerhard, Geschichte des Schornsteins und des Schornsteinfegerhandwerks vom IX. bis ins XX. Jahrhundert, Essen, 1987.

POSCH Fritz.: Die Anfänge des gewerblichen Lebens in der Steiermark, Sonderdruck aus: Katalog zur 5. Landesausstellung "Das steirische : Handwerk", Graz, 1970.

REKETKI Else, Das Rauchfanggewerbe in Wien. Seine Entwicklung vom Ende des 16. Jahrhunderts bis ins 19. Jahrhundert, unter Berücksichtigung der übrigen österreichischen Länder, Diss., Univ. Wien, 1952.

REITH Reinhold, Lexikon des alten Handwerks, vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert. München 1990

RK-MAGAZIN, Kundenzeitschrift der Steiermärkischen Rauchfangkehrer. Graz, 2002.

SCHIERENBECK Henner, Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre. München, Wien 2003.

SINZ Herbert, Das Handwerk. Geschichte, Bedeutung und Zukunft. Düsseldorf- Wien, 1977.

Steiermärkische Kehrordnung 2000

Gesetz vom 20. Juni 2000 über das Reinigen, Kehren und Überprüfen von Feuerungsanlagen in der Steiermark

THOMMEN Jean-Paul, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. Wiesbaden 2003

Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2007- StRHF 2007

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. April 2007 über die Festlegung von Rauchfangkehrerhöchsttarifen für die Steiermark

VOGLER G./ MATTES H., Theorie und Praxis der Bilanzanalyse. Berlin 1976.

WAGENHOFER Alfred, Bilanzierung und Bilanzanalyse. Wien 2008

WAGNER Gerhard, Geschichte des Schornsteins und des Schornsteinfegerhandwerks vom IX. bis ins XX. Jahrhundert. Essen, 1987.

WÖHE Günter, Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre. München 2002.

ZATSCHEK H., Handwerk und Gewerbe in Wien, Von den Anfängen bis zur Erteilung der Gewerbefreiheit im Jahre 1859, Wien 1949.

Interviews:

Interview mit Herrn Diechler Johann (Rauchfangkehrermeister) am 15.12.2008

Interview mit Frau Susanne Grilz (Geschäftsführerin Rauchfangkehrerinnung) am 12.11.2008

Internetquellen:

Url: <http://www.politik.steiermark.at/cms/beitrag/10649773/7129389/> [17.11.2008]

Url: <http://www.rauchfangkehrer-stmk.at/start.asp?hmid=1> [13.12.2008]

Url: <http://www.statistik-austria.at/> [09.12.2008]

Url: <http://www.rauchfangkehrer-stmk.at/> [06.12.2008]

Url: <http://www.rauchfangkehrer-steiermark.at/> [14.12.2008]

Url: <http://www.baumann-haustechnik.ch> [20.12.2008]

Url: <http://www.rencomp.net> [20.12.2008]

Url: <http://www.baulinks.com> [20.12.2008]

6 Anhang

Bilanz

In der Bilanz wird die Vermögensstruktur der Kapitalstruktur gegenübergestellt. Das Vermögen eines Unternehmens wird auf der Aktivseite der Bilanz dargestellt. Das Kapital hingegen befindet sich auf der Passivseite.

Das Vermögen eines Unternehmens wird in das Anlagevermögen und in das Umlaufvermögen unterteilt. Das Anlagevermögen beinhaltet alle Gegenstände, welche dem Betrieb auf Dauer benötigt werden. Im Umlaufvermögen befinden sich hingegen Vermögensgegenstände, die möglichst rasch Geld in die Kassa bringen. Das sind z.B. Forderungen aus Lieferung und Leistung, Vorräte und Rechnungsabgrenzungsposten.¹⁰⁵

Die Passivseite beinhaltet die Kapitalherkunft des Unternehmens. Die Kapitalstruktur eines Betriebes wird in das Eigenkapital und in das Fremdkapital unterteilt.

Rein rechnerisch ergibt sich das Eigenkapital aus der Differenz zwischen dem Vermögen und dem Fremdkapital. Wenn das Fremdkapital das Vermögen übersteigt, ergibt sich daher ein negatives Eigenkapital.¹⁰⁶

Kennzahlen

Für die Führung eines Unternehmens sind Kennzahlen ein wirksames Kontroll-, Planungs- und Führungsinstrument.

Durch die Möglichkeit der knappen und aussagekräftigen Darstellung der wirtschaftlichen Tatbestände des Unternehmens ergibt sich die große Bedeutung der Kennzahlen als Kontrollinstrument.¹⁰⁷

Relative Kennzahlen werden in den folgenden drei Kategorien unterteilt:

¹⁰⁵ Vgl. WÖHE, 2002, S.836.

¹⁰⁶ Vgl. WAGENHOFER, 2008 S.80.

¹⁰⁷ Vgl. LECHNER, Karl / EGGER, Anton / SCHAUER, Reinbert: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 28. Auflage, Wien, 1999. S. 860ff.

- **Gliederungszahlen:** Hier werden Teile eines Ganzen zueinander in Verbindung gesetzt. Damit ist Zusammensetzung oder Struktur besser zu erkennen.
- **Beziehungszahlen:** Inhaltlich in einer bestimmten Beziehung stehende Größen werden hier in Verbindung gebracht. In der Regel wird versucht, Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge darzustellen.
- **Veränderungszahlen:** Dabei wird dieselbe Kennzahl für mehrere Zeiträume ermittelt. Die ermittelten Werte werden anschließend miteinander verknüpft. Daraus ergeben sich zeitliche Änderungen.¹⁰⁸

Neben den Möglichkeiten und Vorteilen die sich aus der Ermittlung von Kennzahlen ergeben, gibt es jedoch auch Mängel welche aus Jahresabschlüssen abgeleiteten Kennzahlen entstehen.

- **Die Kennzahlen sind ungenau:** Die Ungenauigkeit gilt besonders für die häufigsten finanzanalytischen Kennzahlen, da die Restlaufzeiten von Verbindlichkeiten und die Fristen von Vermögensteilen nur in groben Zügen feststellbar sind.
- **Die Kennzahlen sind veraltet:** Durch den statischen Charakter der Bilanz sind die Kennzahlen auf der einen Seite nur für den Bilanzstichtag gültig und auf der anderen Seite bei der Veröffentlichung der Bilanzdaten nicht mehr auf dem neuesten Stand. Dadurch ist die Aussagekraft über die aktuelle oder künftige Lage des Unternehmens wesentlich geringer.
- **Die Kennzahlen sind unvollständig:** Meist fehlen wesentliche Teile künftiger Zahlungsströme wie z.B. Löhne, Gehälter, Leasingraten, Rohstoffeinkäufe, Anlageninvestitionen und Umsatzerlöse. Diese Werte sind jedoch für die künftige Liquidität des Unternehmens von immenser Bedeutung sind.¹⁰⁹

¹⁰⁸ Vgl. WAGENHOFER, 2008 S.196

¹⁰⁹ Vgl. LECHNER/EGGER/SCHAUER, 2003 S. 860ff.

Kehrtarifverordnung 2007

86

LGBl., Stück 9, Nr. 28, ausgegeben am 25. April 2007

28.

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. April 2007 über die Festlegung von Rauchfangkehrerhöchsttarifen für die Steiermark (Steiermärkische Kehrtarifverordnung 2007 – StRHV 2007)

Auf Grund des § 125 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2006, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Kehrtarifverordnung findet Anwendung für vom Rauchfangkehrergewerbe durchgeführte Arbeiten des Reinigens, Kehrens und Überprüfens von Feuerungsanlagen, Rauch- und Abgasfängen, Rauch- und Abgasleitungen sowie von Feuerstätten, wobei höchstens die in dieser Verordnung festgelegten Tarife zuzüglich allfälliger Zuschläge gemäß § 3 in Rechnung gestellt werden dürfen.

(2) Die mit dieser Verordnung festgelegten Tarife enthalten keine gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. **Feuerungsanlage:** Funktionseinheit, die aus einer Feuerstätte und Einrichtungen zur Führung der Verbrennungsgase in die freie Atmosphäre (Verbindungsstücke und Rauchfänge) besteht;
2. **Feuerstätte:** Einrichtung, in der feste, flüssige oder gasförmige Stoffe verbrannt werden können, wobei Verbrennungsgase entstehen, die abgeleitet werden müssen;
3. **Einzelfeuerstätte:** Einrichtung zur Verfeuerung von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, wobei nur der Aufstellraum der Feuerstätte beheizt wird und die bei der Verbrennung entstandene Wärme nicht über Wärmeträger (Wasser, Öl oder Luft) weitergeleitet wird (wie z. B. Heizkörper, Fußboden- oder Wandheizungen, Brauchwasser sowie Prozesswärme);
4. **Fang:** Bauteil, in dem jeweils möglichst lotrecht über Dach Verbrennungsgase abgeführt und/oder Luft zu- bzw. abgeführt wird;
5. **Rauchfang:** Fang, in welchem ausschließlich Rauchgase aus Feuerstätten einer Wohn- oder Betriebseinheit eines Geschoßes eingeleitet werden können;
6. **Abgasfang:** Fang, in welchem ausschließlich Abgase aus Feuerstätten einer Wohn- oder Betriebseinheit eines Geschoßes eingeleitet werden können;
7. **Verbrennungsgasleitung:** Leitung zwischen Feuerstätte und Fangmündung zur Abführung von Verbrennungsgasen, in der Regel aus demselben Baustoff und bleibendem Querschnitt, wobei der von der Feuerstätte wegführende Teil als Verbindungsstück anzusehen ist und der lotrechte Teil das Innenrohr bildet;
8. **Rauchgasleitung:** Verbrennungsgasleitung zur Abführung von Rauchgasen;
9. **Abgasleitung:** Verbrennungsgasleitung zur Abführung von Abgasen;
10. **Geschoß:** Gebäudeabschnitt zwischen Fußboden und der darüberliegenden Decke, zwischen zwei übereinandergelegenen Decken oder zwischen Fußboden und der obersten Decke oder der Unterfläche des Daches, wenn die jeweils geforderte Raumhöhe erreicht wird. Zwischengeschoße und Mansarden gelten als Geschoße. Vom Fußboden des Dachgeschoßes aufwärts sind bis zu 3 m Fang einschließlich Fangaufsätzen als Geschoß zu berechnen. Überschießende Längen von 2 m gelten als voll, kürzere Enden bleiben unberechnet;
11. **Überprüfen von Feuerstätten:** Einmal jährlich vorzunehmendes Feststellen augenscheinlich wahrnehmbarer Mängel mit den Sinnen ohne den Einsatz messtechnischer Hilfsmittel.

§ 3

Zuschläge

/. (1) Für Feuerungsanlagen, Rauch- und Abgasfänge, Rauch- und Abgasleitungen sowie Feuerstätten, die für Erwerbszwecke betrieben werden und nicht ausschließlich der Erwärmung der Geschäftsräumlichkeiten und dem Bereiten des Warmwassers dienen, sind die in der Anlage 1 A festgelegten Allgemeinen Tarife um 50 %, und in jenen Betrieben, in denen die Kehrarbeiten in heißem Zustand durchgeführt werden müssen, um 100 % zu erhöhen.

/. (2) Für die einmalige Kehrung von Feuerungsanlagen mit Selbstkehrrecht können die in der Anlage 1 A festgelegten Allgemeinen Tarife um 100 % erhöht werden.

§ 4

Kehrobjekte außerhalb des Kehrgebietes

Liegt ein Kehrobjekt nach einem Rauchfangkehrerwechsel außerhalb des Kehrgebietes der Rauchfangkehrerin/des Rauchfangkehrers, darf zusätzlich zu den für Reinigungs- und Überprüfungstätigkeiten festgelegten Tarifen gemäß der Anlage 1 A ab der Kehrgebietsgrenze die Fahrzeit unter Heranziehung des Stundensatzes der Anlage 1 C und das amtliche Kilometergeld verrechnet werden. /.

§ 5

Gesonderte Berechnung des Arbeitsaufwandes

(1) Wo kein Kehrzwang nach den Bestimmungen der Steiermärkischen Kehrordnung 2000 besteht, kann zusätzlich zu den in der Anlage 1 A und B festgelegten Allgemeinen und Sonstigen Tarifen der tatsächlich entstandene Zeitaufwand unter Heranziehung des Stundensatzes gemäß der Anlage 1 C verrechnet werden. /.

(2) Ist durch Verschulden der Feuerstätteninhaberin/des Feuerstätteninhabers überstarke Verrußung eingetreten, kann neben den in der Anlage 1 A und B festgelegten Allgemeinen und Sonstigen Tarifen zusätzlich der tatsächlich entstandene Zeitaufwand im Ausmaß des Stundensatzes gemäß der Anlage 1 C verrechnet werden. /.

§ 6

Tätigkeiten zu besonderen Zeiten

(1) Für Kehrarbeiten, die gemäß der Anlage 1 A abzurechnen sind und außerhalb des Kehrtermins (laut Kehrplan) zu einem von der Kundin/dem Kunden ausdrücklich gewünschten Zeitpunkt bestellt werden und einen gesonderten Gang erfordern, sowie für Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und für Nachtarbeiten in der Zeit zwischen 19 Uhr und 6 Uhr kann das Doppelte der in Anlage 1 A festgelegten Allgemeinen Tarife berechnet werden, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass der Rauchfangkehrerin/dem Rauchfangkehrer kein Verschulden beigemessen werden kann. /.

(2) Für „Sonstige Arbeiten“ gemäß der Anlage 1 B, die ausdrücklich zu einem von einer Kundin/einem Kunden gewünschten Zeitpunkt bestellt werden, sowie für Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und für Nachtarbeiten zwischen 19 Uhr und 6 Uhr kann das Doppelte der in Anlage 1 B festgelegten Sonstigen Tarife berechnet werden, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass der Rauchfangkehrerin/dem Rauchfangkehrer kein Verschulden beigemessen werden kann. /.

§ 7

Mindesttarif

Erreicht bei einem Kehrgang die Summe der Kehrgebühren einschließlich der Zuschläge den Mindesttarif gemäß der Anlage 1 D nicht, so darf dieser verrechnet werden. /.

§ 8

Abrechnung

Über die ausgeführten Arbeiten und ihre Berechnung ist der/dem Kehrpflichtigen auf Verlangen eine detaillierte Abrechnung zu geben; eine Durchschrift dieser Abrechnung ist von der Rauchfangkehrerin/dem Rauchfangkehrermeister sieben Jahre aufzubewahren.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 26. April 2007, in Kraft.

§ 10

Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark über die Neufestsetzung des Rauchfangkehrerhöchsttarifes für Steiermark, „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ Nr. 402/2000, zuletzt in der Fassung „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ Nr. 482/2001, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Buchmann

Anlage 1

Kehrtarife

A. Allgemeine Tarife für das Reinigen und Überprüfen von Feuerungsanlagen

1. Rauch- und Abgasfänge sowie Rauch- und Abgasleitungen für Einzelfeuerstätten:

	für feste Brennstoffe	für flüssige Brennstoffe	für gasförmige Brennstoffe
a) Für die ersten zwei Fänge je Objekt mit eigener Hausnummer: Grundgeschoß einschließlich zweier weiterer Geschoße je Fang	€ 9,61	€ 11,14	€ 11,14
für jedes weitere Geschoß je Fang	€ 1,54	€ 1,54	€ 1,54
b) Für alle weiteren Fänge sowie für Einzelfänge neben Fängen für Feuerungsanlagen laut Z. 2, die im Objekt mit der gleichen Hausnummer zur gleichen Zeit zu reinigen sind: Grundgeschoß einschließlich zweier weiterer Geschoße je Fang	€ 2,67	€ 3,15	€ 3,15
für jedes weitere Geschoß je Fang	€ 1,54	€ 1,54	€ 1,54
c) Fänge, die bestiegen und beschlofen wurden: Grundgeschoß	€ 17,75	€ 17,75	€ 17,75
Rest nach Zeitaufwand			

2. Feuerungsanlagen:

	für feste Brennstoffe	für flüssige Brennstoffe	Pellets Hackschnitzel und Holzvergaser	für gasförmige Brennstoffe
a) für die ersten 30 kW max. Nennheizleistung	€ 26,54	€ 26,79	€ 29,89	€ 36,22
b) von 31 bis 40 kW max. Nennheizleistung	€ 28,96	€ 29,21	€ 32,62	€ 38,64
c) von 41 bis 50 kW max. Nennheizleistung	€ 31,38	€ 31,63	€ 35,34	€ 41,06
d) von 51 bis 60 kW max. Nennheizleistung	€ 33,80	€ 34,05	€ 38,07	€ 43,48
e) von 61 bis 70 kW max. Nennheizleistung	€ 36,22	€ 36,47	€ 40,79	€ 45,90
f) von 71 bis 80 kW max. Nennheizleistung	€ 38,64	€ 38,89	€ 43,52	€ 48,32
g) von 81 bis 90 kW max. Nennheizleistung	€ 41,06	€ 41,31	€ 46,24	€ 50,74
h) von 91 bis 100 kW max. Nennheizleistung	€ 43,48	€ 43,73	€ 48,97	€ 53,16
i) von 101 bis 110 kW max. Nennheizleistung	€ 44,29	€ 44,54	€ 49,88	€ 53,97
j) von 111 bis 120 kW max. Nennheizleistung	€ 45,09	€ 45,34	€ 50,78	€ 54,77
k) je weitere 10 kW Nennheizleistung	€ 2,42	€ 2,42	€ 2,42	€ 2,42

B. Sonstige Tarife

1. Sonstige Arbeiten, die nicht in Anlage 1 A aufgezählt sind, wie zum Beispiel Ausscheren (Abziehen) eines Rauch-, Abgas- oder Abluffanges; Ausbrennen oder Rauchdichtprobe nach Önorm B 8201 „Rauch- und Abgasfänge – Prüfung auf freien Querschnitt und auf Betriebsdichtheit“ vom 1. Dezember 2000; Überprüfung der Anschlussstellen; dauerhafte topografische Bezeichnung der Rauch-, Abgas- oder Abluffänge, je Fang, sowie für alle anderen Rauchfangkehrerarbeiten.
- € 22,43
je
angefangene
halbe
Stunde und
Arbeitskraft

LGBl., Stück 9, Nr. 28 und 29, ausgegeben am 25. April 2007

89

2. Messtechnische Untersuchungen der Rauch- und Abgase von Feuerstätten nach Önorm M 7510-1 „Überprüfung von Heizungsanlagen – Brennstoffart: Heizöle oder Brenngase – Teil 1: Grundlagen“ vom 1. März 1996.....	€	26,87
3. Überprüfung von Feuerstätten	€	4,84
4. Erstellung des schriftlichen Berichts beim Rauchfangkehrerwechsel gemäß § 124 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2006	€	20,17

C. Stundensatz

Stundensatz	€	22,43
		je
		angefangene
		halbe
		Stunde und
		Arbeitskraft

D. Mindesttarif

Mindesttarif	€	20,17
--------------------	---	-------

Die Bundesinnung der Rauchfangkehrer hat gemäß § 6 Abs 7 Rahmengeschäftsordnung für die Fachverbände die Erlassung nachfolgender Landesregeln beschlossen:

Landesregeln für das Handwerk der Rauchfangkehrer

vom Bundesinnungsausschuss der Rauchfangkehrer
beschlossen am 10.4.2000

Zweck der Landesregeln

§ 1. Die Bedeutung der Tätigkeit der Rauchfangkehrer für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Dienste der Sicherheit von Leben und Gesundheit, der Feuersicherheit, der Luftreinhaltung und des sparsamen Umgangs mit Energie und das hohe Maß an Vertrauen, das die Menschen in Österreich der Tätigkeit der Rauchfangkehrer entgegenbringen, aber auch das Selbstverständnis der Rauchfangkehrer erfordern es, durch die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Landesregeln öffentlich zu bekunden, welchem Verhaltenskodex sich die Rauchfangkehrer bei ihren Tätigkeiten nach allgemeiner Landesüberzeugung verpflichtet fühlen.

Die Landesregeln sollen auch der Wahrung und Förderung der Landesehre der Rauchfangkehrer dienen und damit einen Beitrag zur Optimierung der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen leisten, und zu einem optimalen Funktionieren der öffentlichen Aufgaben, insbesondere des Brandschutzes und des Umweltschutzes beitragen.

Die Landesregeln richten sich an die Mitglieder der Landesinnungen der Rauchfangkehrer Österreichs. Die Landesregeln geben die bestehende Auffassung über die Landesplichten der Rauchfangkehrer bei ihrer Kehr-, Reinigungs-, Überprüfungs-, Mess-, Beratungs-, Befund- und Gutachtertätigkeit wieder.

Landesgemäßes Verhalten

§ 2. Das Handwerk der Rauchfangkehrer ausübende Gewerbetreibende, im folgenden kurz "Rauchfangkehrer" genannt, haben ihren Beruf gewissenhaft und mit der gebotenen Sorgfalt auszuüben. Sie sind verpflichtet, jedes landeswidrige Verhalten (§3) zu unterlassen.

Landeswidriges Verhalten

§ 3.

- (1) Landeswidrig ist ein Verhalten anlässlich der Berufsausübung in Bezug auf Auftraggeber, andere Berufsangehörige oder andere Personen, das geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes zu beeinträchtigen oder gemeinsame Interessen des Berufsstandes zu schädigen. Als landeswidriges Verhalten ist jedenfalls die Verletzung der in den §§ 4 und 5 angeführten Verhaltensregeln anzusehen.

- (2) Jede Mitwirkung und Teilnahme eines Rauchfangkehrers an gesetz-, sittenwidrigen oder sonstigen, die Vertrauensstellung des Rauchfangkehrers beeinträchtigenden Geschäften und Handlungen ist standeswidrig.

Allgemeine Verpflichtungen

§ 4. Rauchfangkehrer sind anlässlich der Berufsausübung insbesondere zur Einhaltung der nachstehenden Verhaltensregeln verpflichtet:

- (1) Rauchfangkehrer sind verpflichtet, die Ehre und das Ansehen des Rauchfangkehrerhandwerks gegenüber den Kunden und der Öffentlichkeit zu wahren und zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Berufsstand schadet.
- (2) Rauchfangkehrer sind im Umgang untereinander und mit den Vertretern der jeweiligen Landesinnung und der Bundesinnung der Rauchfangkehrer zu kollegialem und kooperativem Verhalten verpflichtet. Insbesondere ist jede unsachliche oder herabsetzende Kritik an den Leistungen anderer Rauchfangkehrer, anderer Gewerbetreibender, die beteiligt sind bzw. Institutionen (Behörden, Gasversorgungsunternehmen, etc.), mit denen eine Zusammenarbeit erforderlich ist, untersagt. Die Grundsätze des lautereren Wettbewerbes sind zu beachten.
- (3) Rauchfangkehrer haben sich gegenüber ihren Kunden höflich und zuvorkommend zu verhalten. Sie sind verpflichtet, den Kunden in geeigneter Weise Auskünfte über berufsbezogene Belange zu erteilen, soweit diese mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Sie haben dafür zu sorgen, dass diese Verpflichtungen auch von ihren Mitarbeitern eingehalten werden.
- (4) Rauchfangkehrer haben bei der Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeiten die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Sie haben jedes Verhalten zu vermeiden, wodurch ihre Objektivität und ihre Verantwortung nach diesen Bestimmungen beeinträchtigt werden könnte.
- (5) Zur Sicherung eines hohen Qualitätsniveaus sind Rauchfangkehrer verpflichtet, durch geeignete Mittel der Fortbildung ihr Fachwissen und Können ständig am neuesten Stand der Technik und Wissenschaft zu orientieren. Rauchfangkehrer sind weiters verpflichtet, ihre Mitarbeiter zur Weiterbildung anzuhalten und dabei zu unterstützen.
- (6) Rauchfangkehrer sind zu strengster Verschwiegenheit über die in Ausübung ihrer Tätigkeit in Erfahrung gebrachten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ihrer Kunden verpflichtet. Sie haben Wahrnehmungen über private Tatsachen und Gepflogenheiten ihrer Kunden streng vertraulich zu behandeln.
- (7) Rauchfangkehrer dürfen Kunden ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht als Referenz angeben.

Besondere Verpflichtungen

§ 5.

- (1) Rauchfangkehrer sind zur Einhaltung aller den Berufsstand berührenden gesetzlichen Bestimmungen und fachlichen Normen verpflichtet. Sie sind verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen der Ö-NORMEN sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik bei ihrer Tätigkeit nach Maßgabe der Notwendigkeiten des Einzelfalles zu beachten.
- (2) Ist ein Rauchfangkehrer auch Inhaber weiterer Gewerbeberechtigungen (z.B. Hafner, Heizungsbauer, Baumeister), so ist bei der Erbringung von Leistungen auf Grund solcher Gewerbeberechtigungen auf die Wahrung der Unbefangenheit zu achten.

Im Falle der Befangenheit sollte die entsprechende Rauchfangkehrerarbeit nach Möglichkeit von einem anderen im Kehrgebiet des betreffenden Objekts tätigen Rauchfangkehrer erbracht werden. § 107 GewO gilt sinngemäß.

- (3) Angebote sind mit Sorgfalt und nach Maßgabe der geltenden Tarife und Kehr- bzw. Überprüfungstermine für das Rauchfangkehrerhandwerk auszuarbeiten. Diese sind so zu formulieren, dass die Kunden eine umfassende und vollständige Information über die zu erwartenden Leistungen, deren Dauer und die dabei anfallenden Kosten erhalten.

Die diesbezügliche Beratung der Kunden hat Aspekte der Feuersicherheit, der Betriebssicherheit, des Umweltschutzes und der Energieeinsparung mit zu umfassen.

- (4) Rauchfangkehrer haben ihre Entgelte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulieren und in Rechnung zu stellen. Diese dürfen jedoch nicht über den landesgesetzlichen Gebührenverordnungen liegen.
- (5) Eine Verlängerung der Kehr- oder Überprüfungsintervalle entgegen landesgesetzlicher Bestimmungen ist ebenso standeswidrig wie das Anbieten zu Bedingungen, die den Grundsätzen der ordentlichen kaufmännischen Geschäftsführung widersprechen.
- (6) Die Abwerbung von Arbeitskräften ist untersagt.
- (7) Rauchfangkehrer haben die Beschlüsse ihrer Landesinnung und der Bundesinnung der Rauchfangkehrer zu befolgen und die finanziellen Verpflichtungen ihnen gegenüber vollständig und pünktlich zu begleichen. Sie sind auf Verlangen zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung (§ 70 WKG) über alle ihre Tätigkeiten betreffende Belange gegenüber der Bundesinnung und der jeweiligen Landesinnung verpflichtet.
- (8) Rauchfangkehrer sind verpflichtet, alle für die Ermittlung der Grundumlage erforderlichen Unterlagen, einschließlich der über Gunstarbeiten gemäß ihrer Gewerbeberechtigung, der zuständigen Landesinnung vollständig und wahrheitsgemäß vorzulegen (vgl. auch § 70 Abs.3 WKG).
- (9) Rauchfangkehrer sind verpflichtet, im Falle des Wechsels eines Kunden, unverzüglich einen schriftlichen Bericht über die zuletzt erfolgte Kehrung und über den Zustand des

Kehrobjektes an den für die Zukunft beauftragten Rauchfangkehrer, an die Gemeinde und an den Inhaber des Kehrobjektes zu übermitteln.

Entsprechend den Richtlinien der jeweiligen Landesinnung ist der Aufwand für den Zustandsbericht zu entschädigen.

Qualitätskriterien - Qualitätsgütezeichen

§ 6. Den Mitgliedsbetrieben steht die Möglichkeit offen, sich speziellen Qualitätskriterien (siehe Anhang) zu unterwerfen und sich hiedurch zur Führung des Qualitätsgütezeichens zu berechtigen.

Zuständigkeit

§ 7.

- (1) Für den Vollzug der Standesregeln sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Bundesinnung sowie die Landesinnungen der Rauchfangkehrer jeweils für den örtlichen Bereich im Sinne der §§ 43 Abs. 3 und 47 WKG zuständig.
- (2) Die Überprüfung der Einhaltung dieser Standesregeln können die zuständigen Gliederungen der Landeskammern vornehmen. Die Mitglieder sind nach § 70 WKG verpflichtet, Auskünfte im Zusammenhang mit dieser Überprüfung zu erstatten.

Inkrafttreten

§ 8. Die Standesregeln treten mit 1.1.2001 in Kraft. Die Standesregeln wurden vom Vorstand der Wirtschaftskammer Österreich am 27.6.2000 genehmigt und sind in der Zeitung "Der Rauchfangkehrer" kundzumachen.

Gelöbnis

§ 9. Jedes Innungsmitglied soll nach rechtskräftiger Erlangung der Gewerbeberechtigung vor der Landesinnung folgendes Gelöbnis ablegen:

"Ich gelobe, das Rauchfangkehrerhandwerk nach
den Regeln des Gewerbes nach bestem Wissen
und Gewissen auszuüben,
Gesetze und Verordnungen einzuhalten,
die Standesehre zu wahren und zu fördern
und mich im Geschäftsverkehr redlich und ehrlich zu
verhalten."

Anhang

(zu § 6 Landesregeln)

Qualitätskriterien für das Handwerk der Rauchfangkehrer

Das Recht zur Führung des Qualitätsgütezeichens (Anlage) erlangt jeder Rauchfangkehrermeisterbetrieb, der sich verpflichtet, die nachfolgenden Anforderungen einzuhalten und wiederkehrend überprüfen zu lassen. Die jeweilige Landesinnung trachtet zu bewirken, dass die Weiterführung des Qualitätsgütezeichens unterbleibt, wenn der Betrieb die festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt.

Anforderungen

1. Angemessene Erreichbarkeit durch den Kunden während der Geschäftszeit (7.00 – 17.00 Uhr). Wenn Rauchfangkehrer längere Zeit (z.B. Urlaub) nicht erreichbar sind, ist eine Vertretung zu nennen
2. Kundenfreundliches Verhalten am Telefon und vor Ort
3. Führen eines Kehrplanes
4. Zeitgerechte Bekanntgabe des Kehrtages
5. Einhaltung der angekündigten Kehr- und Überprüfungstermine
6. Führen von nachvollziehbaren Aufzeichnungen der gesetzlich vorgeschriebenen Kehr- und Überprüfungsarbeiten (Kkehrbuch)
7. Kehrgebührenberechnungsaufstellung bei jeder bekanntgegebenen Änderung
8. Tarifänderungen sind auf der Rechnung bekanntzugeben
9. Eine standesgemäße Berufsbekleidung ist bei der Durchführung von Rauchfangkehrerarbeiten zu tragen
10. Beschriftung des Betriebsfahrzeuges mit Qualitätsgütezeichen
11. Ein der Kehrgebietsgröße und den Qualitätsanforderungen ausreichender Personalstand ist zu führen
12. Funktionsfähige Arbeitsmittel und Werkzeuge sind entsprechend dem Stand der Technik und anfallender Arbeit dem Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen
13. Mindestens einmal jährlicher Besuch eines berufsspezifischen Weiterbildungskurses durch den Meister
14. Bei Seminarangeboten an Betriebsinhaber für Mitarbeiter sind diese auf Kosten des Betriebes zu diesen Veranstaltungen mindestens einmal jährlich zu entsenden
15. Aufzeichnungen über die Durchführung der Anforderungen sind im Betrieb zu führen, aufzubewahren und bei der Überprüfung unaufgefordert vorzulegen
16. Mindestanforderungen an den Betrieb haben entsprechend den Richtlinien der jeweiligen Landesinnung vorhanden zu sein

Grundsatzerklärung zur Qualitätskennzeichnung

Das wichtigste Ziel des Rauchfangkehrers ist es, alle Arbeiten mit hoher Qualität zur Zufriedenheit der Kunden und des Gesetzgebers auszuführen. Alle anderen Aspekte der Unternehmenstätigkeit werden diesem Ziel untergeordnet.

Die Sicherung der Qualität gehört zur Aufgabe eines jeden Mitarbeiters. Dazu wird ein Arbeitsumfeld geschaffen, das die Mitarbeiter anspricht, die Arbeit kontinuierlich zu verbessern.

Der Meister oder Geschäftsführer ist für die Umsetzung der Qualitätsarbeit verantwortlich. Er überwacht die Wirksamkeit durch interne und externe Kontrollen. Er hat die Pflicht, mangelhafte Arbeit zu verhindern.

Der Rauchfangkehrermeister bzw. Geschäftsführer eines Rauchfangkehrerbetriebes erklärt hiermit die Verbindlichkeit der Qualitätsanforderungen und der zugehörigen Anweisungen im Unternehmen.

Verpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich, in Abstimmung mit dem Überprüfer, im Abstand von zwei Jahren eine Qualitätskontrolle wie bei der Erstbesichtigung zu vereinbaren und durchführen zu lassen. Die Überprüfung ist spätestens 6 Wochen nach Ablauf der Zuerkennung des Qualitätsgütezeichens durchzuführen.

Ich bin mir bewusst, dass die Nichteinhaltung der Qualitätskriterien zum Entzug des Qualitätsgütesiegels führt.

Bei Entzug des Qualitätsgütezeichens verpflichte ich mich, alle Hinweise auf die Führung des Qualitätsgütezeichens zu entfernen und nicht mehr zu verwenden.

Ich erkenne mit meiner Unterschrift an, dass das von der Bundes- und Landesinnung der Rauchfangkehrer vergebene Recht zur Führung des Qualitätsgütezeichens bei Vorliegen von Verstößen gegen oben genannte Bedingungen und bei dessen missbräuchlicher Verwendung aberkannt wird.

Firmenstempel und Unterschrift
Datum

Konzessionsdekret von Diechler Johann

Behörde: Bezirkshauptmannschaft Murau

30.- S Verwaltungsabgabe eingehoben

GZ.: 3 Di 7/9 - 1974

Murau, am 3.10. 1974



In den Mitgliederkatalog der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark gemäß § 8, Abs. 2 des Handelskammermitgliedergesetzes vom 2.7.1947, BGBl. 161, Nr. 135041 aufgenommen.

Datum: 10.12.1974 Unterschrift: 31



Konzessionsdekret

Gemäß § 343 Abs. 1—Abs. 3 der Gewerbeordnung 1973 wird hiemit bescheinigt, daß

Herrn/Frau Johann Diechler

geboren am 5.12.1945 in Mariahof

Staatsbürgerschaft Österreich die Konzession

für das Rauchfangkehrergewerbe

mit dem

Standort Neumarkt/Stnk., Schwimmbadstraße 4

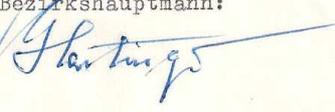
mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Murau

vom 29.7.1974, GZ. 3 Di 7/7 - 1974, erteilt wurde.

Diese Konzession wurde im hieramtlichen Gewereregister für konzessionierte Gewerbe unter Post Nr. IV D 1/1974 eingetragen.

Die Konzessionserteilung begründet die Mitgliedschaft zur

Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark in Graz.

Der Bezirkshauptmann
Für den Bezirkshauptmann:



Kaminfegerrechnungen aus den Jahren 1904 und 1911

